Geſetzbuch

über

Verbrechen.

W I E N,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1 8 0 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog von Oeſterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Die Uiberzeugung, daß die Geſetzgebung überhaupt, hauptſächlich aber die Strafgeſetzgebung nach den über die beſtehenden Ge-

ze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortſchreiten der Kenntniſſe und Kultur, und nach den veränderten Umſtänden zu vervollkommnen iſt, hat Uns, wie mehrere Unſerer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgeſetz über die Verbrechen und ſchweren Polizey-Uibertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Kriminalgerichtsordnung zeichnen ſich bereits in mehreren Hinſichten vor der älteren Strafgeſetzgebung aus.

Den-

Dennoch machten ſie allmählich viele Erläuterungen, einſchränkende und erweiternde Zuſätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergeſſenheit gerathen konnten; auch lieſſen ſie, ſelbſt in weſentlichen Theilen eine Verbeſſerung zu wünſchen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgeſetzes verfaßt, und den in den verſchiedenen Provinzen eigens aufgeſtellten Kommiſſionen zur Prüfung mitgetheilet werden ſollte. Nur in Weſtgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgeſetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte

Ent-

Entwurf mit wenigen Abänderungen ſogleich verbindliche Kraft.

Durch dieſe Sorgfalt ſind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bey abermaliger Uiberſicht des Ganzen die eingeſendeten Erinnerungen der Sachverſtändigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwiſchen den Verbrechen und ſchweren Polizey-Uibertretungen eine genaue Gränzlinie beſtehe, und bey dieſer wichtigen Entſcheidung keine Willkür Statt finde.

Die

Die verſchiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterſcheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit ſowohl durch die allgemeinen als beſonderen Erſchwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmeſſung der Strafen, in ſo weit ſie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlaſſen iſt, zurück zu ſehen haben.

Bey Beſtimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesſtrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzuſtellen. Sie ſind aber auf

die-

diejenigen Verbrechen eingeſchränket worden, welche nur mit voller Uiberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchſt gefährlichen Einfluſſe auf die öffentliche und Privatſicherheit der öffentlichen Verwaltung dieſe Strenge abnöthigen.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unſeres Herzens geſtattet, die Strenge der vorigen Geſetze zu mildern, und durch eine ſorgfältigere Abſtuffung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beſchränken.

Der

Der Schuldige ſoll kein größeres Uibel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe ſollen ſich ſo wenig, als immer möglich iſt, auf die ſchuldloſen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende iſt auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorſicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeſchafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie des Verbrechers abzuändern.

Bey

Bey der Anordnung des Kriminalver⸗fahrens war Unſer Zweck, daß der Schuldige ſchnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldloſe von dem ihn drückenden Verdachte frey geſprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufſicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Unterſuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der ſtrengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten ſowohl, als den politiſchen

Be⸗

Behörden eine gemeinſchaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Unterſuchten aufgetragen.

Das Strafgeſetz über die ſchweren Polizey-Uibertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unſittlichkeit, oder ſolchen Schuldhandlungen, die in ihren nächſten Folgen eben ſo ſchädliche als vorſätzliche Vergehungen ſeyn können, vorgebeuget werden ſoll, erhielt in dem neuen Strafgeſetze zur genaueren und ſorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollſtändigeren Umfang als das bisherige Strafgeſetz über die ſo genannten politiſchen Verbrechen.

Um

Um aber das gerechte Verhältniß zwiſchen einer beſſernden Züchtigung und den Kriminalſtrafen genau zu beobachten, und den Abſcheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu ſchwächen, welche die Gröſſe einer Uibelthat nach dem Maſſe der durch das Geſetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt ſind, haben Wir zum Grundſatze angenommen, daß die höchſte Dauer einer politiſchen Strafe den unterſten Grad der geſetzlichen Kriminalſtrafe nicht überſchreiten ſoll.

Den-

Indeſſen wollen Wir dennoch, daß auch keine politiſche Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politiſchen Behörden werden daher in dem Verfahren über ſchwere Polizey-Uibertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollſtändige, genaue Vorſchrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umſtänden möglichſte Beförderung aus dem Geſichte zu verlieren, ſich der Unterſuchte gegen jede Willkür der Behandlung geſchützet finden wird.

Das

Dieſe ſind die weſentlichſten Punkte, welche bey der Anwendung des Strafgeſetzes vor Augen zu halten ſind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgeſetz vom erſten Jänner 1804. an, in Unſeren geſammten deutſchen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uibertretungen zugewieſen iſt, in dem Verfahren und der Beſtrafung zur alleinigen Vorſchrift genommen werden ſoll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erſt zur Unterſuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und ſchwere Polizey-Uibertretungen, die vor oben beſtimmter Friſt begangen worden, aber erſt nach Verlauf derſelben zur Unterſuchung gezogen werden, die Wirkung dieſes Geſetzes jedesmal erſtrecken wollen, wann nach demſelben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Geſetzen, zu erkennen ſeyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in dieſem Geſetze ausgedrückten Bedingungen ſelbſt auf diejenigen Uibertretungen anzuwenden iſt, welche nach dem noch beſtehenden allgemeinen Strafgeſetze nicht hätten verjähret werden können.

Ge-

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-
ſtadt Wien, den 3ten September, im achtzehn-
hundert und dritten, Unſerer Reiche, des rö-
miſchen und erbländiſchen im zwölften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königl. Böhmiſcher oberſter, und Erzherzogl.
Oeſterreichiſcher erſter Kanzler.

Joſeph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majeſtät
höchſt eigenem Befehle.

Leopold Freyherr v. Haan.

Einleitung:

Von den

Gegenſtänden dieſes Strafgeſetzes.

I.

Von geſetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede geſetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Geſetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen geſetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Weſen zunächſt, und in einem höheren Grade nachtheilig ſind. Zum Unterſchiede von andern Uibertretungen werden dieſe geſetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und

A ſchwe-

ſchwere Polizey-Uibertretungen bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen,

Verbrechen ſind geſetzwidrige Handlungen und Unterlaſſungen, bey welchen die Abſicht eigens auf dasjenige gerichtet iſt, was die Sicherheit im gemeinen Weſen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beſchaffenheit der Umſtände zur Kriminalbehandlung eignet.

III.

und von ſchweren Polizey-Uibertretungen.

Abſichtliche Verletzungen, welche aber nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, der Perſon des Thäters, oder nach Beſchaffenheit der unterlaufenden Umſtände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet ſind, werden als ſchwere Polizey-Uibertretungen behandelt.

IV.

Unter die ſchweren Polizey-Uibertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne

auf

auf irgend ein Verbrechen gerichtete Abſicht etwas, ſo durch die Geſetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten iſt, gethan; oder etwas, was zu dieſem Ende zu thun geboten iſt, unterlaſſen wird.

V.

Endlich, werden wegen des allgemeinen Einfluſſes der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit ſtören, zu den ſchweren Polizey-Uibertretungen gezählet.

VI.

Poſitive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der ſchweren Polizey-Uibertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben ſo als eine ſchwere Polizey-Uibertretung, kann nur dasjenige behandelt, und beſtrafet werden, was in dieſem Strafgeſetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine ſchwere Polizey-Uibertretung erkläret wird.

 VII.

VII.

Andere Uibertretungen.

Die Behandlung und Beſtrafung anderer Uibertretungen bleibt den dazu beſtimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorſchriften vorbehalten.

VIII.

Eintheilung des Strafgeſetzes.

Gegenwärtiges Strafgeſetz zerfällt in zwey Theile. Der erſte Theil enthält die Vorſchriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denſelben; der zweyte die Vorſchriften über die ſchweren Polizey-Uibertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erſter

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erſter Theil:

Von

Verbrechen.

Erſter Abſchnitt:

Von

Verbrechen

und

Beſtrafung derſelben.

Erſtes Hauptſtück:

Von
Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böſer Vorſatz.

Zu einem Verbrechen wird böſer Vorſatz erfordert. Böſer Vorſatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bey der Unternehmung oder Unterlaſſung, das Uibel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, geradezu bedacht und beſchloſſen; ſondern auch, wann aus einer andern böſen Abſicht etwas unternommen, oder unterlaſſen worden, woraus das Uibel, welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Gründe, die den böſen Vorſatz ausſchließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlaſſung nicht als Verbrechen zugerechnet;

a)

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet iſt;

b) wenn die That bey abwechſelnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauſchung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderſtehlichen Zwang erfolget;

f) wenn ein ſolcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uibel aus Zufall, Nachläſſigkeit, oder Unwiſſenheit der Folgen der Handlung entſtanden iſt.

§. 3.

Ungegründete Entſchuldigungs-Urſachen.

Mit der Unwiſſenheit des gegenwärtigen Geſetzes über Verbrechen, da das Un-

recht

recht derſelben unverkennbar iſt, kann ſich Niemand entſchuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entſteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beſchaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden alſo auch an Uibelthätern, Unſinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an ſolchen Perſonen begangen, die ihren Schaden ſelbſt verlangen, oder zu demſelben einwilligen.

§. 5.

Mitſchuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens ſchuldig, ſondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uibelthat eingeleitet, vorſetzlich veranlaſſet, zu ihrer Ausübung durch abſichtliche Herbeyſchaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hinderniſſe, oder auf was immer für eine Art Vorſchub gegeben, Hülfe geleiſtet, zu ihrer ſichern Vollſtreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig ſich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leiſtende Hülfe und Beyſtand, oder

über

über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverſtanden hat.

§. 6.

Hülfleiſtung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverſtändniß, nur erſt nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beyſtand beförderlich iſt, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht ſich zwar nicht eben deſſelben, wohl aber eines beſondern Verbrechens ſchuldig, wie ſolches in der Folge dieſes Geſetzbuches beſtimmt werden wird.

§. 7.

Verſuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen iſt nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Verſuch einer Uibelthat iſt das Verbrechen, ſobald der Bösgeſinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwiſchenkunft eines fremden Hinderniſſes, oder durch Zufall unterblieben iſt.

§. 8.

§. 8.

Uiber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böſe Handlung unternommen, oder nicht etwas, ſo die Geſetze vorſchreiben, unterlaſſen worden, kann Niemand zur Rede geſtellet werden.

Zweytes Hauptſtück:

Von

Beſtrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Die Strafe der Verbrechen iſt der Tod des Verbrechers, oder deſſen Anhaltung im Kerker. Hauptarten der Strafen.

§. 10.

Die Todesſtrafe wird mit dem Strange vollzogen. Art der Todesſtrafe.

§. 11.

Die Kerkerſtrafe wird nach dem Unterſchiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: Grade der Kerkerſtrafe:

a) nach dem Unterſchiede der Strenge.

let: der erſte Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zuſatz; der zweyte durch: ſchwerer Kerker; der dritte durch: ſchwereſter Kerker bezeichnet.

§. 12.

Erſter Grad.

In dem erſten oder unterſten Grade der Kerkerſtrafe wird der Sträfling ohne Eiſen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung ſo gehalten, wie es die Einrichtung der für ſolche Sträflinge beſtimmten Straförter mit ſich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Waſſer zugelaſſen, und mit Niemanden eine Zuſammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverſtändlichen Sprache geſtattet.

§. 13.

Zweyter Grad.

Der zur Kerkerſtrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eiſen an den Füſſen angehalten, täglich mit einer warmen Speiſe, jedoch ohne Fleiſch, genähret, in Anſehung des Lagers auf bloſſe Bretter eingeſchränket, und ihm keine Unterredung

mit

mit Leuten, die nicht unmittelbar auf ſeine Verwahrung Bezug haben, geſtattet.

§. 14.

Die ſchwereſte, oder die Kerkerſtrafe des dritten Grades beſteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinſchaft abgeſonderten Kerker, worin er jedoch ſo viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Geſundheit nöthig iſt, genießt, ſtets mit ſchweren Eiſen an Händen und Füſſen, und um den Leib mit einem eiſernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeſchloſſen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleiſchſpeiſe genährt, die übrigen Tage aber bey Waſſer und Brod gehalten, ſein Lager auf bloſſe Bretter eingeſchränket, und ihm mit Niemanden eine Zuſammenkunft oder Unterredung geſtattet wird. Dritter Grad.

§. 15.

Zur Kerkerſtrafe wird der Verbrecher entweder auf ſein ganzes Leben oder auf gewiſſe Zeit verurtheilet. Die kürzeſte Dau- Grade der Kerkerſtrafe. b) nach der Dauer.

er

er der Letzteren iſt von ſechs Monaten, die längſte von zwanzig Jahren. Da die Verſchiedenheit der Umſtände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall, beſtimmt in dem Geſetze ſelbſt auszudrücken, nicht zuläßt; ſo wird in den folgenden Hauptſtücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzeſten bis zur längſten Zeit feſtgeſetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemeſſen werden ſoll.

§. 16.

Verbindung einer der Kerkerſtrafe angemeſſenen Arbeit.

Mit der Kerkerſtrafe iſt ſtets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit ſich bringt. Auch ſoll in den Strafhäuſern Rückſicht getragen werden, daß die Sträflinge ſo viel möglich, nach Maß, als ſie zur ſchweren Kerkerſtrafe verurtheilt ſind, auch zu ſchwereren Arbeiten verwendet werden.

§. 17.

§. 17.

Die Kerkerſtrafe kann noch verſchärfet werden: Verſchärfungen der Kerkerſtrafe.

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausſtellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenſtreichen;

d) durch Faſten;

e) durch Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe.

§. 18.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geſchlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten zu verrichten iſt, kann ſie nur der ſchweren und der ſchwereſten Kerkerſtrafe beygefüget werden. Verbrecher, deren Strafzeit ſich über zehn Jahre erſtrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden. Oeffentliche Arbeit.

§. 19.

Ausſtellung auf der Schandbühne.

Bey der Ausſtellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit ſchweren Eiſen an Händen und Füſſen geſchloſſen, zwiſchen der Wache, an einem zur Verſammlung des Volks geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüſte, durch drey auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgeſtellet, und ſein Verbrechen ſowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Bruſt hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Dieſe Verſchärfung hat jedoch nur in ſolchen Fällen Platz, in welchen ſie entweder ausdrücklich von dem Geſetze vorgeſchrieben iſt, oder, wann die Strafe, der ſie beygefügt werden ſoll, wenigſtens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Mit Stockſtreichen werden erwachſene Mannsperſonen; mit Ruthenſtreichen aber Weibsperſonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben,

ge-

gezüchtiget. Dieſe Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Beſtimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und deſſen körperliche Beſchaffenheit zu ſehen hat. Auf einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geſchieht innerhalb der Mauern des Strafortes.

§. 21.

Faſten.

Der erſte und zweyte Grad der Kerkerſtrafe kann durch Faſten dergeſtalt verſchärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Waſſer und Brod gehalten werde. Doch ſoll dieſes wöchentlich nicht über dreymal, und nur in unterbrochenen Tagen geſchehen.

§. 22.

Landesverweiſung.

Die Landesverweiſung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer ſind, Statt haben; und muß allezeit auf ſämmtliche Länder, für welche dieſes Geſetzbuch geſchrieben iſt,

ſich erſtrecken. Bey beſonderer Gefährlichkeit des Verbrechers ſoll ihr die Brandmarkung beygefüget werden. Dieſe geſchieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchſtabe R. ſammt dem Anfangsbuchſtaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen iſt, auf eine kenntlich und unvertilgbare Weiſe eingeſchröpfet werde.

§. 23.

Geſetzliche Folgen der Todes, der ſchwereſten, oder ſchweren Kerkerſtrafe.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesſtrafe, zur ſchweren, oder ſchwereſten Kerkerſtrafe verurtheilet wird, ſind kraft dieſes Geſetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Iſt der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterſtande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums, ein mit beybehaltenem militariſchen Ehrenrange in Civildienſte übergetretener Mann; ſo iſt mit einem ſolchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ſtändiſchen, aus der Univerſitäts- oder Lyzäums-Matrikel,

und

und der Verluſt des Ehrenranges verbunden.

b) Iſt der Verbrecher von Adel; ſo muß dem Strafurtheile beygefügt werden, daß er des Adels verluſtig wird, und ihm für ſeine Perſon alle Rechte benommen ſind, die dem Adel nach der Verfaſſung dieſer Erbländer zuſtehen. Doch trifft dieſer Verluſt nur ihn allein, folglich weder ſeine Ehegattinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geſchäft ſchließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

§. 24.

Der Verluſt des Gewerbes iſt keine ſchon durch das Geſetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entſetzung von einem

Ge=

Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann alſo durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgeſtandener Strafe die Fortſetzung ſeines vorigen Gewerbes zu geſtatten; ſo muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines ſolchen Gewerbes zuſteht, die Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Einſchränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, ſo kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 26.

Beſchränkung der richterlichen Willkühr in Ausmeſſung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Geſetze beſtimmt, und weder ſchärfer noch gelinder ausgemeſſen werden, als das Geſetz nach der vorliegenden Beſchaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorſchreibt.

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Geſetze beſtimmet iſt. Noch kann die verwirkte Strafe

ge=

gegen eine Ausgleichung zwiſchen dem Verbrecher und dem Beſchädigten aufgehoben werden.

§. 28.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen; ſo iſt er nach jenem, auf welches die ſchärfere Strafe geſetzet iſt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu beſtrafen.

Vom Zuſammenfluſſe mehrerer Verbrechen;

§. 29.

Dieſe Vorſchrift muß auch in dem Falle, daß eine ſchwere Polizey-Uibertretung mit einem Verbrechen zuſammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die ſchwere Polizey-Uibertretung eine Arreſtſtrafe, oder körperliche Züchtigung beſtimmt iſt. Wäre aber eine andere Art der Strafe feſtgeſetzt; ſo muß dieſe insbeſondere von der politiſchen Obrigkeit nach Vorſchrift des zweyten Theiles dieſes Geſetzes verhänget werden.

oder eines Verbrechens mit einer ſchweren Polizey-Uibertretung.

§. 30.

Uiber Verbrechen, die ein Unterthan dieſer Länder im Auslande begangen hat, iſt bey ſeiner Betretung, ohne Rückſicht auf die Geſetze des Landes, wo das Verbrechen begangen

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

gangen worden, die Strafe nach dieſem Strafgeſetze auszumeſſen.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der in dieſen Ländern ein Verbrechen begeht, iſt nur nach gegenwärtigem Geſetze das Urtheil zu fällen.

§. 32.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfaſſung, auf die öffentlichen Kreditspapiere, oder auf das Münzweſen dieſes Staates Einfluß hat; ſo iſt derſelbe gleich einem Eingebornen nach dieſem Geſetze zu behandeln.

§. 33.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenſtände keinen Einfluß; ſo iſt der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, ſich aber ſogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung deſſelben in Vernehmen zu ſetzen.

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Ubernehmung verweigern; ſo iſt gegen den aus-

län-

ländiſchen Verbrecher in der Regel nach Vorſchrift des gegenwärtigen Strafgeſetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgeſetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, iſt er nach dieſem gelinderen Geſetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweiſung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden.

§. 35.

Recht der Entſchädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beſchädigt worden ſind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entſchädigung von dem Verbrecher, ſeinen Erben, oder aus ſeinem Vermögen gebühret.

Drittes Hauptſtück:

Von beſchwerenden Umſtänden.

§. 36.

Allgemeiner Maßſtab des Erſchwerungs-Umſtände.

Im Allgemeinen iſt das Verbrechen deſto größer, je reifer die Uiberlegung, je gefliſſentlicher

licher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verurſachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr iſt, je weniger Vorſicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 37.

Beſondere Erſchwe-rungs-Umſtände.

Beſondere Erſchwerungsumſtände ſind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen;

b) wenn eben daſſelbe Verbrechen mehrmal wiederholt;

c) oder der Verbrecher ſchon wegen eines gleichen Verbrechens geſtraft worden;

d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;

e) wenn er der Urheber, Anſtifter, Rädelsführer eines von mehreren Perſonen begangenen Verbrechens geweſen iſt.

§. 38.

Auch iſt es ein erſchwerender Umſtand, wenn der Beſchuldigte in der Unterſuchung

den

den Richter durch Erdichtung falſcher Umſtände zu hintergehen ſucht.

Viertes Hauptſtück.

Von Milderungsumſtänden.

§. 39.

Milderungsumſtände, welche auf die Perſon des Thäters Beziehung haben, ſind: Milderungsgründe: a) aus der Beſchaffenheit des Thäters.

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er ſchwach an Verſtand, oder ſeine Erziehung ſehr vernachläſſiget worden iſt;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorſam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menſchengefühle entſtandenen

nen heftigen Gemüthsbewegung ſich zu dem Verbrechen hat hinreiſſen laſſen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläſſigkeit aufgeſtoſſene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden iſt, als ſich mit vorausgefaßter Abſicht dazu beſtimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth ſich zu dem Verbrechen hat verleiten laſſen;

g) wenn er den verurſachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer ſich beſtrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, ſich ſelbſt angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen geweſene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k)

k) wenn er wegen der, ohne ſein Verſchulden verlängerten Unterſuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40.

b) aus der Beſchaffenheit der That.

Milderungsumſtände in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der That ſind:

a) wenn es bey dem Verſuche geblieben iſt, nach Maß, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen ſtand, verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entſtandene Schade gering iſt, oder, wenn der Beſchädigte vollkommenen Erſatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptſtück:

Von Anwendung der Beſchwerungs- und Milderungsumſtände bey Beſtimmung der Strafe.

§. 41.

Allgemeine Vorſchrift in der Beurtheilung der Erſchwerungs- und Milderungsgründe

Auf Beſchwerungsumſtände iſt nur in ſo fern Rückſicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumſtände; und eben ſo auf Milderungsumſtände, in ſo fern dagegen keine Beſchwerungsumſtände vorkommen. Nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend ſind, muß davon zur Verſchärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 42.

Beſchränkung des Verſchärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verſchärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen beſtimmten Strafe geändert; noch dieſelbe über die geſetzlich ausgemeſſene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 43.

§. 43.

Insbeſondere a) bey Todesſtrafen.

Bey Verbrechen, worauf das Geſetz den Tod verhängt, findet keine Verſchärfung der Strafe Statt.

§. 44.

b) bey lebenslangem Kerker.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker beſtimmt iſt, mit beſchwerenden Umſtänden begleitet; ſo iſt nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände auf Verſchärfung nach dem §. 17. zu erkennen.

§. 45.

c) bey zeitlichem Kerker.

Bey andern Verbrechen ſoll nach Wichtigkeit der Beſchwerungsumſtände die Kerkerſtrafe nach der längeren oder längſten von dem Geſetze beſtimmten Dauer ausgemeſſen, dieſelbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17. verſchärfet werden.

§. 46.

Anwendung der Milderungsgründe: a) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerſtrafe.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesſtrafe oder lebenslanger Kerker verhänget ſind, Milderungsumſtände eintreten; ſo wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Geſetze ſchöpfen, ſich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abſchnitte dieſes erſten

Theiles des Strafgeſetzes enthaltenen Vorſchrift zu benehmen haben.

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerſtrafe.

Bey andern Verbrechen wird zur Regel feſtgeſetzt: daß wegen Milderungsumſtänden ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die geſetzliche Dauer verändert werden kann; ſondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Geſetze geſtatten, zu verkürzen iſt. Wie weit aber in beſonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abſchnitte beſtimmet.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre beſtimmet iſt, kann ſowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die geſetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar ſolche Milderungsumſtände zuſammentreffen, welche mit Grunde die Beſſerung des Verbrechers erwarten laſſen.

§. 49.

§. 49.

Auch ſoll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Geſetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die ſchuldloſe Familie zurückgeſehen, und, ſo fern für dieſelbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsſtande wichtiger Schade entſtünde, die Strafdauer abgekürzet werden, jedoch nur dergeſtalt, daß ſie mit Faſten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe erſetzet werde.

Veränderung der Strafe.

Sechſtes Hauptſtück:

Von den verſchiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinſchaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen

Eintheilung der Verbrechen.

Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder ſie verletzen die Sicherheit einzelner Menſchen, an der Perſon, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten.

§. 51.

Beſondere Gattungen der Verbrechen.

Nach dieſer Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt:

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe ſtörende Handlungen.

2) Aufſtand, und Aufruhr.

3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

4) Rückkehr eines Verwieſenen.

5) Mißbrauch der Amtsgewalt.

6) Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere.

7) Münzverfälſchung.

8) Religionsſtörung.

9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.

10) Mord und Todtſchlag.

11) Abtreibung der Leibesfrucht.

12) Weglegung eines Kindes.

13) Verwundung oder andere kör- perliche Verletzungen.

14) Zweykampf.

15) Brandlegung.

16) Diebſtahl und Veruntreuungen.

17) Raub.

18) Betrug.

19) Zweyfache Ehe.

20) Verläumdung.

21) Den Verbrechern geleiſteter Vor- ſchub.

Siebentes Hauptſtück:

Von

dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe ſtörenden Hand- lungen.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes be- geht: Hochverrath.

a) Der die perſönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geſchehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Perſonen, oder in Verbindungen, durch Anſpinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung, oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieſes Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Verſuche geblieben, wird die Todesſtrafe verhängt.

§. 54.

Mitſchuld am Hochverrathe:

Wer eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung, die er leicht, und

ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortſchreitung verhindern konnte, zu hindern, vorſetzlich unterläßt, macht ſich des Verbrechens mitſchuldig, und ſoll lebenslang mit ſchwereſtem Kerker beſtrafet werden.

a) durch Unterlaſſung der Verhinderung.

§. 55.

Auch derjenige macht ſich mitſchuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes ſchuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umſtänden erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine ſchädliche Folge nicht mehr zu beſorgen iſt. Ein ſolcher Mitſchuldiger ſoll lebenslang mit ſchwèrem Kerker beſtrafet werden.

b) durch Unterlaſſung der Anzeige des Verbrechers.

§. 56.

Wer ſich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelaſſen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derſelben, ihre Satzungen, Abſichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da ſie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, ent-

Nachſicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

decket, dem wird die gänzliche Strafloſigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugeſichert.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weiſe andern Mitbürgern durch Reden, ſchriftliche oder bildliche Darſtellungen ſolche Geſinnungen einzuflößen ſuchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfaſſung entſtehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Unter dieſes Verbrechen werden auch Läſterungen auf die Perſon des Landesfürſten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denſelben entſtehen kann, wenn ſie in Geſellſchaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder ſpöttiſche Vorſtellungen, wenn ſie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Strafe.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen ſoll mit ſchwe-

rem

rem Kerker von einem bis fünf Jahre beſtrafet werden.

§. 60.

In Abſicht auf die Ausſpäher (Spione) ſoll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Beſtrafung durch die Militarbehörde, in den Kriegsgeſetzen verordnet iſt. Behandlung der Ausſpäher.

Achtes Hauptſtück:

Von dem Aufſtande und Aufruhre.

§. 61.

Die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, iſt das Verbrechen des Aufſtandes: die Abſicht eines ſolchen Widerſtandes mag ſeyn, um etwas zu erzwingen, ſich einer aufliegenden Pflicht zu entſchlagen, eine Anſtalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu ſtören; Aufſtand.

ren; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Perſon der Obrigkeit ſelbſt gerichtet ſeyn, oder gegen einen Beamten, Gemeinvorſteher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen beſtimmt ſind.

§. 62.

Jeder macht ſich des Aufſtandes ſchuldig, der ſich der Rottirung, es ſey gleich anfänglich, oder erſt in dem Fortgange zugeſellet.

§. 63.

Strafe.

Diejenigen, welche bey einem Aufſtande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Perſonen oder Wachen in der Widerſetzlichkeit beharren, haben ſchwere Kerkerſtrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn ſie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer ſind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes ſind die Aufwiegler und Rädelsführer zu ſchwerer Kerkerſtrafe und öffent-

fentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitſchuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat ſich die Unruhe bey ihrer Entſtehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, ſo iſt gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwiſchen ſechs Monaten, und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Aufruhr.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlaſſung entſtandenen Zuſammenrottung durch die Widerſpänſtigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltſamer Mittel ſo weit kommt, daß zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; ſo iſt Aufruhr vorhanden, und jeder macht ſich dieſes Verbrechens ſchuldig,

der

der an einer ſolchen Rottirung Antheil nimmt.

§. 67.

Strafe a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geſchehen muß, ſo hat die Todesſtrafe Statt, wovon in dem beſonderen Hauptſtücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes ſollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu ſchwerer Kerkerſtrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey ſehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anſchlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitſchuldigen ſollen mit ſchwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren beſtrafet werden.

Neuntes Hauptſtück:

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen.

Erſter Fall. Wenn Jemand für ſich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zuſammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Perſon, oder ihrem Abgeordneten in Amtsſachen; oder, wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, ſich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltſamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widerſetzet.

§. 71.

Strafe.

Ein ſolcher Verbrecher iſt mit ſchwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von ſechs Monaten bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerſtand mit Waffen geſchehen, oder mit

ei-

einer Beſchädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu beſtrafen.

§. 72.

b) durch gewaltſamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Zweyter Fall. Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, der ruhige Beſitz von Grund und Boden, oder der darauf ſich beziehenden Rechte eines Andern, mit geſammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltſamen Einfall geſtöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daſelbſt an deſſen Perſon, oder an deſſen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geſchehe ſolches, um ſich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verſchaffen, ein angeſprochenes Recht durchzuſetzen, ein Verſprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder ſonſt eine Gehäſſigkeit zu befriedigen.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer ſolchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des ſchweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Dieſeni-

jenigen, ſo ſich als Mithelfer haben brauchen laſſen, ſollen mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr beſtrafet werden.

§. 74.

Andere boshafte Beſchädigungen eines fremden Eigenthums ſind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu beſtrafen. Strafe anderer boshafter Beſchädigungen fremden Eigenthümes.

§. 75.

Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit ſich eines Menſchen mit Liſt oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider ſeinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. c) durch Menſchenraub.

§. 76.

Auf ſolchen Fall iſt zur Strafe ſchwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgeſetzet worden, Strafe.

den,

den, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

Wer für fremde Kriegsdienſte, oder wer einen zu einem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, iſt nach dem Kriegsgeſetze, und durch das Militargericht zu verurtheilen, und zu beſtrafen.

§. 78.

d) durch unbefugte Einſchränkung der perſönlichen Freyheit.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menſchen, über welchen ihm vermög der Geſetze keine Gewalt zuſteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen ſchädlichen oder gefährlichen Menſchen mit Grund anzuſehen Anlaß hat, eigenmächtig verſchloſſen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche ſeiner perſönlichen Freyheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bey einer gegründet ſcheinenden Urſache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber ſogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, gefliſſentlich unterläßt.

§. 79.

§. 79.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebſt der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; ſo ſoll auf ein- bis fünfjährigen ſchweren Kerker erkennet werden. Strafe.

§. 80.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperſon in einer, ſey es auf Heurath oder Unzucht gerichteten Abſicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder Liſt entführet, oder, wenn eine verheurathete Weibsperſon, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind ſeinen Aeltern; ein Mündel ſeinem Vormunde oder Verſorger mit Liſt oder Gewalt entführet wird, die Abſicht des Unternehmens mag erreicht worden ſeyn, oder nicht. e) durch Entführung.

§. 81.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Perſon, oder der Ent- Strafe.

füh-

führung einer unmündigen Perſon iſt ſchwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabſichtigten oder erfolgten Uibels. Iſt die entführte Perſon mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; ſo ſoll ſchwerer Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr verhänget werden.

§. 82.

Von Uibertretungen der Peſtanſtalten.

Von Behandlung und Beſtrafung derjenigen, welche, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Peſtkordon überſchreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinſchädlichen Peſtübels getroffenen Anſtalten vereiteln, wird in dem beſonderen darüber beſtehenden Geſetze Vorſchrift ertheilet.

Zehn-

Zehntes Hauptſtück:

Von der Rückkehr eines Verwieſenen.

§. 83.

Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf ſich dieſes Geſetz erſtrecket, eines Verbrechens wegen verwieſen iſt, unter was immer für einem Vorwande in eines derſelben zurückkehret, iſt dieſe Rückkehr ein Verbrechen. Rückkehr eines Verwieſenen.

§. 84.

Ein ſolcher Verbrecher ſoll auf der Schandbühne ausgeſtellet, dann mit ſchwerem Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre beſtrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermal verwieſen werden. Iſt er wegen der Rückkehr ſchon einmal beſtrafet worden; ſo iſt die Kerkerſtrafe zu verſchärfen, oder die Verſchärfung zu verdoppeln. Strafe.

D Eilf-

Eilftes Hauptſtück:

Von
dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet iſt, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen ſolchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag ſich durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft, oder Nebenabſicht dazu haben verleiten laſſen.

§. 86.

Unter ſolchen Umſtänden begeht dieſes Verbrechen insbeſondere:

Beſondere Fälle.

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch ſonſt jeder in Pflichten ſtehender Beamte, der ſich von geſetzmäßiger Erfüllung ſeiner Amtspflicht abwenden läßt;

b)

b) jeder Beamte, der in Amtsſachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weiſe eröffnet; der eine ſeiner Amtsaufſicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden ſeiner Partey dem Gegentheile in Verfaſſung der Rechtsſchriften, oder ſonſt mit Rath und That behülflich iſt.

§. 87.

Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt ſchwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derſelbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88.

Geſchenk-Annahme in Amtsſachen.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienſtverleihungen, oder bey Entſcheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar ſein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geſchenk

unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder ſonſt ſich daher einen Vortheil zuwendet, oder verſprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung ſeiner Amtsgeſchäfte ſich zu einer Parteylichkeit verleiten läßt, ſoll mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre beſtrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geſchenk, oder deſſen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geſchenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht ſtehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienſtſache, bey einer Dienſtbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten ſucht, macht ſich durch eine ſolche Verleitung eines Verbrechens ſchuldig; die Abſicht mag auf ſeinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet ſeyn; ſie mag ihm gelingen, oder nicht.

§. 90.

§. 90.

Die Strafe dieſer Verleitung iſt, nebſt dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geſchenkes zu dem Armenfonde des Ortes, nach Größe des dadurch verurſachten Schadens, Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre. Strafe.

§. 91.

Bey großer Argliſt und wirklich verurſachten erheblichen Schaden iſt eine ſolche Verleitung mit ſchwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu beſtrafen.

Zwölftes Hauptſtück:

Von der Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere.

§. 92.

Dieſes Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die entweder als Münze gel- I. Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere.

gelten, (Bankozetteln), oder die von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Schuldverſchreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländiſches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländiſches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier ſchon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget ſeyn oder nicht.

§. 93.

Mitſchuldige dieſes Verbrechens.

Mitſchuldiger dieſes Verbrechens iſt, wer die bey öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachſticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchſtaben, Preſſen oder was immer zur Hervorbringung falſcher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorſchube der Nachmachung wiſſentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich ſeine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

§. 94.

Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier (Bankozettel) wirklich verfertiget worden iſt, wird der Verbrecher ſowohl, als jeder Mitſchuldige mit dem Tode beſtraft.

Strafe. a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere.

§. 95.

Die Todesſtrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere in Verſtändniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitſchuldigen, ausgegeben hat.

§. 96.

Iſt die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere zwar verſucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; ſo ſoll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit ſchwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey beſonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem ſchweren Kerker beſtrafet werden.

Strafe des Verſuches.

§. 97.

Wenn eine von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellte Schuldverſchreibung nachgemacht worden, iſt der Verbrecher ſo-

Strafe b) der vollbrachten Nachmachung der

wohl,

öffentlichen Schuldverſchreibungen.

wohl, als jeder Mitſchuldige, mit lebenslangem ſchweren Kerker, welcher bey beſonders bedenklichen Umſtänden des Verbrechens verſchärft werden ſoll, zu beſtrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere, in Verſtändniß mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Strafe des Verſuches.

Wenn die im §. 97. angeführte Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere verſucht, aber nicht ganz ausgeführet worden, ſoll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey beſonders gefährlichen Umſtänden des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren beſtrafet werden.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe.

Der Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere iſt auch derjenige ſchuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche ſie urſprünglich

aus-

ausgeſtellet geweſen ſind, abändert, oder dazu Hülfe leiſtet.

§. 101.

Ein ſolcher Verbrecher ſoll mit ſchwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und iſt die Verfälſchung zwar verſucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren beſtrafet werden. Strafe des Verbrechers.

§. 102.

Wer im Verſtändniſſe mit dem Verfälſcher die fälſchlich abgeänderten öffentlichen Kreditspapiere ausgegeben hat, iſt mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu beſtrafen. Strafe des Theilnehmers.

Dreyzehntes Hauptſtück:

Von der Münzverfälſchung.

§. 103.

Das Verbrechen der Münzverfälſchung begeht derjenige: Münzverfälſchung.

a)

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze ſchlägt, obſchon Schrott und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringſchätzigerem Metalle unächte Münze ſchlägt, oder ſonſt falſcher Münze das Anſehen ächten Geldes gibt;

c) der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem ſie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Geſtalt von Stücken höheren Werthes zu geben ſucht;

d) der Werkzeuge zur falſchen Münzung herbeyſchafft, oder auf was ſonſt immer für eine Art zur Verfälſchung mitwirket.

§. 104.

Strafe. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt ſchwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn

aber

aber beſondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälſchung ſich für Jedermann kennbar darſtellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der ächten am Schrott und Korn gleich iſt, kann die Strafe zwiſchen einem und fünf Jahren ausgemeſſen werden.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälſchung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälſchung begeht ein Verbrechen, wer verfälſchtes Geld im Verſtändniſſe mit demjenigen, der die Verfälſchung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf ſich nimmt; oder die Theile, um welche die ächten Geldſtücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an ſich löſet.

§. 106.

Strafe.

Eine ſolche Theilnehmung ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verurſachtem großen Schaden, bis zehn Jahren beſtrafet werden.

Vierzehntes Hauptſtück:

Von
der Religionsſtörung.

§. 107.

Religions-ſtörung.

Das Verbrechen der Religionsſtörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott läſtert;

b) wer eine im Staate beſtehende Religionsübung ſtöret, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften, oder ſonſt durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Chriſten zum Abfalle vom Chriſtenthume zu verleiten, ſich anmaſſet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der chriſtlichen Religion wider-

derſtrebende Irrlehre auszuſtreuen, wer Sektirung zu ſtiften, ſich beſtrebet.

§. 108.

Strafe.

Iſt durch die Religionsſtörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden geweſen; ſo ſoll dieſes Verbrechen mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey groſſer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre beſtrafet werden.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umſtände mit ein; ſo iſt die Religionsſtörung mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr zu beſtrafen.

Fünf=

Fünfzehntes Hauptſtück:

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110.

Nothzucht. Wer eine Weibsperſon durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand ſetzet, ſeinen Lüſten Widerſtand zu thun, und in ſolchem Zuſtande ſie ſchändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe. Die Strafe der Nothzucht iſt ſchwerer Kerker zwiſchen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Geſundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; ſo ſoll die Strafe auf eine Dauer zwiſchen zehn, und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112.

Die an einer Perſon, welche noch nicht vierzehn Jahre alt iſt, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angeſehen, und beſtraft. Schändung einer unmündigen Perſon.

§. 113.

Als Verbrechen werden auch nachſtehende Arten der Unzucht beſtrafet: Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutſchande.

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutſchande, welche zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ihre Verwandtſchaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

§. 114.

Die Strafe iſt Kerker zwiſchen ſechs Monaten, und einem Jahre. Strafe.

§. 115.

III. Verführung, wodurch Jemand eine ſeiner Erziehung, oder Aufſicht anvertraute Perſon zur Unzucht verleitet. Verführung zur Unzucht, und Kuppeley.

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unſchuldige Perſon verführet worden.

§. 116.

§. 116.

Strafe. Die Strafe iſt ſchwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

Sechzehntes Hauptſtück:

Von
dem Morde und Todtſchlage.

§. 117.

Mord. Wer gegen einen Menſchen, mit dem Entſchluſſe ihn zu tödten, auf eine ſolche Art handelt, daß deſſen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht ſich des Verbrechens des Mordes ſchuldig.

§. 118.

Gattungen des Mordes. Gattungen des Mordes ſind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder ſonſt tückiſcher Weiſe geſchieht;

2) Raubmord, welcher in der Abſicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Perſon an ſich zu bringen, begangen wird.

3) der beſtellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden iſt.

4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten ſchweren Gattungen gehöret.

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Jeder vollbrachte Mord ſoll ſowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu beſtellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode beſtrafet werden.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, ſollen, bey einem gemeinen Morde mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufſteigenden, oder abſteigenden Linie, an dem Ehegenoſſen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen dieſe Verhältniſſe bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord ver-

übet worden, zwiſchen zehn, und zwanzig Jahren beſtrafet werden.

§. 121.

Strafe des Verſuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, iſt an dem Thäter, und den Mitſchuldigen mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu beſtrafen. Iſt aber ein Raubmord, Meuchelmord, beſtellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen verſuchet worden; ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitſchuldigen zwiſchen zehn und zwanzig Jahren, und bey beſonders erſchwerenden Umſtänden auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwiſchen fünf und zehn Jahren auszumeſſen.

§. 122.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch abſichtliche Unterlaſſung des bey der Geburt nöthigen Beyſtandes umkommen läßt, iſt, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geſchehen,

le-

lebenslanger ſchwerſter Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, ſo hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch abſichtliche Unterlaſſung des nöthigen Beyſtandes umkam, fünf bis zehnjährige ſchwere Kerkerſtrafe Statt.

§. 123.

Todtſchlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entſchluſſe ihn zu tödten, aber doch in anderer feindſeliger Abſicht ausgeübet; ſo iſt das Verbrechen ein Todtſchlag.

§. 124.

Strafe des räuberiſchen Todtſchlages.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Menſch auf eine ſo gewaltſame Art behandelt worden, daß daraus deſſen Tod nothwendig erfolgt iſt; ſoll der Todtſchlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode beſtrafet werden.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtſchlages.

In andern Fällen ſoll der Todtſchlag mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten

in naher Verwandtſchaft, oder gegen ihn ſonſt in beſonderer Verpflichtung geſtanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren beſtrafet werden.

§. 126.

Wenn in einer zwiſchen mehreren Leuten entſtandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, iſt jeder, der ihm eine tödliche Wunde verſetzet hat, des Todtſchlages ſchuldig. Iſt aber der Tod nur durch alle Wunden zuſammen verurſachet worden, oder läßt ſich nicht beſtimmen, wer die tödliche Wunde verſetzet habe; ſo kann zwar keiner des Todtſchlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, ſollen der ſchweren Verwundung ſchuldig erkannt werden.

§. 127.

Nothwehr. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewieſen, oder aus den Umſtänden der Perſonen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu ſchlieſſen ſeyn, daß der Thäter ſich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um ſein, oder

ſei-

ſeines Nebenmenſchen Leben, Vermögen, oder Freyheit zu ſchützen.

Siebenzehntes Hauptſtück:

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Eine Weibsperſon, welche abſichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verurſachet, oder ihre Entbindung auf ſolche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig. Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 129.

Iſt die Abtreibung verſucht, aber nicht erfolgt; ſo ſoll die Strafe auf Kerker zwiſchen ſechs Monaten, und einem Jahre ausgemeſſen, die zu Stand gebrachte Abtreibung Strafe.

mit

mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren beſtrafet werden.

§. 130.

Zu eben dieſer Strafe, jedoch mit Verſchärfung, iſt der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieſes Verbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, der aus was immer für einer Abſicht, wider Wiſſen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken verſuchet.

§. 132.

Strafe.

Ein ſolcher Verbrecher ſoll mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Geſundheit zugezogen worden iſt, zwiſchen fünf und zehn Jahren beſtrafet werden.

Achtzehntes Hauptſtück:

Von

Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung ſeines Lebens ſich ſelbſt Hülfe zu verſchaffen unvermögend iſt, wegleget, um daſſelbe der Gefahr des Todes auszuſetzen, oder auch nur, um ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Urſache ihn dazu bewogen habe. Weglegung eines Kindes.

§. 134.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbeſuchten Orte, oder unter ſolchen Umſtänden weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung deſſelben nicht leicht möglich war; ſo iſt die Strafe ſchwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget iſt, von fünf bis zehn Jahren. Strafe.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich beſuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung deſſelben mit Grund erwartet werden konnte; ſo iſt die Weglegung mit Kerker zwiſchen ſechs Monaten, und einem Jahre zu beſtrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; ſo iſt die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptſtück:

Von

Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Wer Jemanden in der Abſicht, ihn zu beſchädigen, ſchwer verwundet, oder verletzet, oder demſelben an ſeiner Geſundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137.

Wenn a) mit der zugefügten Beſchädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beſchädigung ſo beſchaffen iſt, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden hat; Strafe.

b) wenn die Beſchädigung mit einem ſolchen Werkzeuge, und auf ſolche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden iſt;

c) wenn der Anfall tückiſcher Weiſe geſchehen, und in ſolchem eine Perſon gewaltſam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; ſo iſt die Strafe Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit, und Beſchädigung wird auch auf ſchweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen ſeyn.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte ſchwere Verwundungen oder Verletzungen ſind mit Kerker zwi-

ſchen

ſchen ſechs Monaten und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geſchehenen Todtſchlages nach dem §. 126. des Verbrechens der ſchweren Verwundung ſchuldig erkläret werden, ſind zum ſchweren Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigſtes Hauptſtück:

Von dem Zweykampfe.

§. 140.

Zweykampf. Wer Jemanden aus was immer für einer Urſache zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes.

§. 141.

§. 141.

Dieſes Verbrechen ſoll, wenn es auch ohne Folgen geblieben iſt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre geſtrafet werden. Strafe.

§. 142.

Iſt in dem Zweykampfe eine Verwundung geſchehen; ſo ſoll auf fünf bis zehnjährigen ſchweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Iſt aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; ſo ſoll der Todtſchläger mit zehn - bis zwanzigjährigem ſchweren Kerker geſtrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben iſt, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißſtätte gelegenen Ort gebracht, und daſelbſt eingeſcharret werden.

§. 144.

In jedem Falle iſt der Herausforderer ſtrenger, als der Herausgeforderte, zu beſtrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgefor-

derte

derte geweſen wäre, würde verurtheilet worden ſeyn.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derſelben auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden ſuchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, iſt mit Kerker; wenn aber ſein Einfluß beſonders wichtig geweſen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt iſt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu beſtrafen.

§. 146.

Diejenigen, die ſich als Beyſtände, oder ſo genannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe geſtellet haben, ſollen zu ſchwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einfluſſes, und des erfolgten Uibels auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein

Ein und zwanzigſtes Hauptſtück:

Von der Brandlegung.

§. 147.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach ſeinem Anſchlage an fremden Eigenthume eine Feuersbrunſt entſtehen ſoll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen iſt, oder keinen Schaden verurſachet hat. Brandlegung.

§. 148.

Die Strafe iſt nach folgendem Unterſchiede auszumeſſen: Strafe.

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Menſch, da es von dem Brandleger vorgeſehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget; oder wenn der

Brand

Brand durch beſondere, auf Verheerungen gerichtete Zuſammenrottung bewirket worden, iſt die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entſtanden iſt; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verſchiedenen Malen, obgleich jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, ſoll er lebenslang mit ſchwerem, bey beſonderer Bosheit, und Größe des Schadens aber mit ſchwerſtem Kerker beſtrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umſtande begleitet iſt; ſoll auf ſchweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem ſolchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen ſich leicht hätte verbreiten können, oder unter ſolchen Umſtänden, wobey zugleich menſchliches Leben au-

gen-

genſcheinlicher Gefahr ausgeſetzet war, angeleget worden, ſoll der Thäter mit ſchwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren beſtrafet werden.

f) Iſt die That bey Tag, und ohne beſondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloſchen, oder ohne Schaden gelöſchet worden; ſo hat der Thäter ſchwere Kerkerſtrafe zwiſchen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter ſelbſt aus Reue, und noch zur rechten Zeit ſich ſo verwendet, daß aller Schade verhütet worden; ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen ſechs Monaten, und einem Jahre auszumeſſen.

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der ſeine eigene Sache in Brand ſtecket.

Wer durch die, aus was immer für einer böſen Abſicht unternommene Anſteckung ſeines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausſetzet, wird ebenfalls der Brandlegung ſchuldig, und nach der in

dem

dem vorhergehenden Paragraphe beſtimmten Ausmeſſung zu beſtrafen ſeyn.

§. 150.

Wer ſein Eigenthum in Brand ſtecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, iſt zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges ſchuldig; in ſo fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen ſuchet.

Zwey und zwanzigſtes Hauptſtück:

Von dem Diebſtahle, und Veruntreuungen.

§. 151.

Diebſtahl. Wer um ſeines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Beſitz, ohne deſſen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebſtahl.

§. 152.

§. 152.

Umſtände, wodurch der Diebſtahl zur Kriminalbehandlung beſtimmt wird:

Der Diebſtahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beſchaffenheit der That, oder aus der Eigenſchaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenſchaft des Thäters.

§. 153.

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebſtahl zu einem Verbrechen, wenn derſelbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen geſtohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, ausmacht. Der Werth aber iſt nicht nach dem Vortheile des Diebes, ſondern dem Schaden des Beſtohlenen zu berechnen.

§. 154.

b) die gefährlichere Beſchaffenheit der That;

Aus der Beſchaffenheit der That iſt ein Diebſtahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rückſicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunſt, Waſſernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Beſtohlenen inſon-

derheit zugeſtoſſenen Bedrängniſſes verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der perſönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen verſehen geweſen:

II. Wenn der Diebſtahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Geſellſchaft eines oder mehrerer Diebsgenoſſen,

b) an einem zum Gottesdienſte geweihten Orte,

c) an verſperrtem Gute,

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beſchädigung der Waldung,

e) an Fiſchen in Teichen,

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beſonderer Kühnheit, oder von einem, gleichſam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübet worden iſt.

§. 155.

c) die Eigenſchaft des geſtohlenen Gutes;

Aus der Eigenſchaft des geſtohlenen Gutes wird der Diebſtahl zum Verbrechen:

I.

I. Ohne Rückſicht auf den Betrag, wenn ſolcher an einer unmittelbar zum Gottesdienſte gewidmeten Sache, mit einer den chriſtlichen Religionsdienſt beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten,

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe,

c) an Ackergeräthſchaften auf dem Felde verübet worden iſt.

§. 156.

d) die gefährlichere Beſchaffenheit des Thäters.

Aus der Eigenſchaft des Thäters iſt der Diebſtahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rückſicht auf den Betrag, wenn der Thäter ſchon zweymal Diebſtahles wegen geſtrafet worden.

II. Mit Rückſicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebſtahl von Dienſtleuten an ihren Dienſtherren, oder Dienſtfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meiſter, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebſtahles.

Iſt der Diebſtahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beſchweret; ſo ſoll er mit ſchwerem Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre beſtrafet werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was ſchon für ſich zur Eigenſchaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedruckter Umſtand; ſo iſt die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen einem und fünf Jahren auszumeſſen.

§. 159.

Beläuft ſich die Summe des Geſtohlenen über dreyhundert Gulden, oder iſt dem Beſtohlenen ein nach ſeinen Umſtänden empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebſtahl mit beſonderer Verwegenheit, Gewalt,

oder

oder Argliſt verübet worden, oder, hat der Thäter ſich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; ſo ſoll auf fünf, bis zehnjährigen ſchweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebſtahl iſt entweder in der Ausmeſſung der Dauer, oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger zu beſtrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umſtänden bey Tag geſchehen wäre.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beſchaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen iſt diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge ſeines öffentlichen Amtes, oder beſonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält, oder ſich zueignet.

§. 162.

Strafe.

Eine ſolche Veruntreuung ſoll mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn ſie aber hundert Gulden überſteigt,

von

von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren beſtrafet werden.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht ſich auch derjenige ſchuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder ſich zueignet.

§. 164.

Strafe.

Eine ſolche Veruntreuung iſt mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden überſteigt, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey beſonders erſchwerenden Umſtänden zwiſchen fünf und zehn Jahren zu beſtrafen.

§. 165.

Theilnehmung am Diebſtahle, oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebſtahle oder an einer Veruntreuung macht ſich derjenige ſchuldig, der geſtohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an ſich bringt, oder verhandelt.

§. 166.

§. 166.

Iſt dem Theilnehmer

Strafe.

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebſtahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die ſie zum Verbrechen eignet, begangen worden ſey; oder

b) überſteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an ſich gebrachte, oder verhandelte Gut zuſammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; ſo iſt die Theilnehmung mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterliſt, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu beſtrafen.

§. 167.

Strafloſigkeit des Diebſtahles wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebſtahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu ſeyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit ſein Verſchulden erfährt, den ganzen aus ſeiner That entſpringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieſes gilt auch von der Theilnehmung.

§. 168.

Diebſtähle, welche als ſchwere Polizey-Uibertretungen behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebſtähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denſelben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, ſo lange ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art ſchwerer Polizey-Uibertretungen zu behandeln ſeyn, darüber iſt die Vorſchrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Geſetzes enthalten.

Drey und zwanzigſtes Hauptſtück:

Von dem Raube.

§. 169.

Raub.

Eines Raubes macht ſich ſchuldig, wer einer Perſon Gewalt anthut, um ſich ihres, oder ſonſt eines fremden beweglichen Gutes

zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geſchehen.

§. 170.

Schon eine ſolche Drohung, wenn ſie auch nur von einem einzelnen Menſchen geſchehen, und ohne Erfolg geblieben iſt, ſoll mit fünf bis zehnjährigem ſchweren Kerker beſtrafet werden. Strafe.

§. 171.

Iſt aber die Drohung in Geſellſchaft eines oder mehrerer Raubgenoſſen, oder mit mörderiſchen Waffen geſchehen, oder, iſt das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; ſo ſoll auf ſchweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Dieſe Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Perſon geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Iſt aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht wor-

worden; ſo iſt die Strafe lebenslanger ſchwe-
rer Kerker.

§. 174.

Iſt bey dem Raube Jemand dergeſtalt verwundet, oder verletzet worden, daß derſelbe dadurch wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper gelitten hat, oder, iſt Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zuſtand verſetzet worden; ſo ſoll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit ſchwereſtem Kerker beſtrafet werden.

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, ſey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an ſich bringt, iſt des Verbrechens der Theilnehmung am Raube ſchuldig, und mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen.

Vier und zwanzigſtes Hauptſtück:
Von dem Betruge.

§. 176.

Wer durch liſtige Vorſtellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an ſeinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden ſoll, oder, wer in dieſer Abſicht des Andern Irrthum, oder Unwiſſenheit benützet, begeht einen Betrug. Betrug.

§. 177.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beſchaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Umſtände, wodurch der Betrug zur Kriminalbehandlung erwächſt.

§. 178.

Die Fälle, in welchen der Betrug ſchon aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen wird, ſind: a) die Beſchaffenheit der That.

a)

a) wenn ſich um ein falſches Zeugniß, ſo vor Gerichte abgeleget werden ſoll, beworben, wenn ein falſches Zeugniß gerichtlich angeboten, oder abgeleget, wenn ſich in eigener Sache zu einem falſchen Eide erboten, oder wirklich ein falſcher Eid geſchworen wird;

b) wenn Jemand den Karakter eines öffentlichen Beamten fälſchlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein beſonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falſches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anſtalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht, oder verfälſchet;

e) wenn die zur Beſtimmung der Gränzen geſetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden;

f)

f) wenn Jemand durch Verſchwendung ſich in das Unvermögen zu zahlen, geſtürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern, geſucht hat; oder durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, oder ſonſt durch betrügliches Einverſtändniß, oder Verhehlung eines Theiles von ſeinem Vermögen, den wahren Stand der Maſſe verdrehet.

§. 179.

Andere Betrügereyen werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verurſachet, oder, auf welchen die böſe Abſicht gerichtet worden, ſich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft. b) der höhere Betrag.

§. 180.

Die Arten des Betruges laſſen ſich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Geſetze aufzählen. Inſonderheit macht ſich aber mit Rückſicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens ſchuldig: Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

a) wer falſche Privaturkunden verfertiget, oder ächte verfälſchet; wer

nach-

nachgemachte oder verfälſchte öffentliche Kreditspapiere, wie auch, wer verfälſchte Münze, obgleich ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern, weiter verbreitet;

b) wer den Schwachſinn eines Andern durch abergläubiſche, oder ſonſt hinterliſtige Verblendung zu deſſen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen gefliſſentlich verhehlet, und ſich zueignet;

d) wer ſich einen falſchen Namen, Stand, oder Karakter beylegt, ſich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder ſonſt hinter einem falſchen Scheine verbirgt, um ſich unrechtmäſſigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er ſich ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben;

e) wer ſich in einem Spiele falſcher Würfel, falſcher Karten, eines

hin-

hinterliſtigen Einverſtändniſſes, oder anderer liſtiger Ränke bedienet.

§. 181.

Die Strafe des Betrugs iſt insgemein Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre; ſie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, ſich dagegen vorzuſehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden. Strafe des Verbrechens des Betrugs.

§. 182.

Uiberſteigt der Betrag, den ſich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreyhundert Gulden, oder, iſt dem Betrogenen ein nach ſeinen Umſtänden empfindlicher Nachtheil verurſachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit beſonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen ſich zur Gewohnheit gemacht; ſo iſt die Strafe ſchwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 183.

Inſonderheit ſoll der Betrüger dann, wann ſein Verbrechen mit einem gerichtlich

ange-

angebotenen, oder abgelegten falſchen Eide begleitet iſt, nebſt der beſtimmten ſchweren Kerkerſtrafe, auf der Schandbühne ausgeſtellet, und wenn er durch den falſchen Eid einen ſehr wichtigen Schaden verurſachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umſtänden auch mit lebenslangem ſchweren Kerker beſtrafet werden.

§. 184.

Betrügereyen, die als ſchwere Polizey-Uibertretungen behandelt werden.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §. §. 178. und 179. angeführter Umſtand zutrifft, ſind nach Art ſchwerer Polizey-Uibertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieſes Geſetzes vorkommenden Vorſchrift zu behandeln.

Fünf

Fünf und zwanzigſtes Hauptſtück:
Von der zweyfachen Ehe.

§. 185.

Wenn eine verehelichte Perſon mit einer andern Perſon eine Ehe ſchließt; ſo begeht ſie das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Zweyfache Ehe.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Perſon, welche, ob ſie gleich ſelbſt unverheurathet iſt, wiſſentlich eine verehelichte Perſon heurathet.

§. 187.

Die Strafe zweyfacher Ehe iſt Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Perſon, mit welcher er die zweyte Ehe geſchloſſen, ſeinen Eheſtand verhehlet; ſo ſoll er zu ſchwerem Kerker verurtheilet werden. Strafe.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Sechs und zwanzigſtes Hauptſtück:

Von der Verläumdung.

§. 188.

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf ſolche Art beſchuldiget, daß ſeine Beſchuldigung zum Anlaſſe obrigkeitlicher Unterſuchung, oder doch zur Nachforſchung gegen den Beſchuldigten dienen könnte, macht ſich des Verbrechens der Verläumdung ſchuldig.

§. 189.

Strafe.

Die Strafe des Verläumders iſt in der Regel ſchwerer Kerker, von einem bis auf fünf Jahre; dieſer iſt aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder ſich einer beſonderen Argliſt, um die Beſchuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b)

b) den Beſchuldigten einer größe-
ren Gefahr ausgeſetzet hat; oder wenn
c) der Verläumder ein Dienſtbote,
Hausgenoß, oder ein Untergebener
des Verläumdeten iſt, oder ein Beam-
ter die Verläumdung in ſeinem Amte
ausgeübet hat.

Sieben und zwanzigſtes Hauptſtück:

Von dem Verbrechern geleiſteten Vorſchube.

§. 190.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren ſich der unmittelbare Thäter ſchuldig macht, iſt ſchon in dem §. 5. erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorſchub leiſtet, wird in nachſtehenden Fällen ſelbſt eines Verbrechens ſchuldig. Vorſchub zu Verbrechen.

§. 191.

a) durch boshafte Unterlaſſung der Verhinderung.

Erſter Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne ſich einer Gefahr auszuſetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes iſt eine ſo beſchaffene Unterlaſſung für Mitſchuld zu achten, und auf die in dem §. 54. beſtimmte Art zu beſtrafen. Bey andern Verbrechen ſoll der Schuldige mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That geſetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker iſt, mit ſchwerem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren beſtrafet werden.

§. 193.

b) durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn Jemand der nachforſchenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterſchleif gibt, oder

ihre

ihre Zuſammenkünfte, da er ſie hindern könnte, begünſtiget.

§. 194.

Ein ſolcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlaſſenen Anzeige eintritt, ſoll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch ſeinen Vorſchub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von ſechs Monaten, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterſchleifes, oder der begünſtigten Zuſammenkünfte mit ſchwerem Kerker bis auf fünf Jahre beſtrafet werden. Strafe.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und abſteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im erſten Grade verſchwägert ſind, ſeine Geſchwiſter, und Geſchwiſterkinder, und ſein Ehegenoß wegen einer ſolchen Verhehlung allein, nicht geſtrafet werden.

§. 196.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Ge- c) durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt oder Gewalt erleichtert, oder der nachforſchenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197.

Strafe.

Wenn der Vorſchub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet iſt; oder, wenn derjenige, der den Vorſchub geleiſtet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälſchung der Kreditspapiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beſchuldiget, oder ſtraffällig erkannt iſt, wird der Verbrecher mit ſchwerem Kerker, und zwar, wann der Vorſchub einem wegen Hochverrathes, oder verfälſchter Kreditspapiere Verhafteten geleiſtet worden, zwiſchen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen ſeyn.

§. 198.

Iſt der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt ſind, in der Unter-

ſuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorſchub gethan, keine beſondere Pflicht auf ſeine Verwahrung; ſo iſt die Strafe Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre.

§. 199.

d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geſchwornen Soldaten, oder einen zu dem Militarkörper gehörigen Dienſtknecht zur Entweichung aus dem Dienſte beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreiſſer durch Abkaufung ſeiner Montur, oder ſeines Gewehres, durch Anweiſung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey ſich gegebenen Aufenthalt, oder auf ſonſt eine Art hülfliche Hand bietet, wodurch die Ausreiſſung erleichtert, oder die Ausforſchung und Wiedereinbringung des Ausreiſſers erſchweret wird.

§. 200.

Strafe.

Ein ſolcher Beförderer ſoll nebſt dem, daß er für einen Ausreiſſer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey

terey war, hundert Gulden an die Kriegskaſſe zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskaſſe nicht leiſten, ſo iſt die Strafzeit länger auszumeſſen, oder zu verſchärfen; und kann der Umſtand, daß der Ausreiſſer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Acht und zwanzigſtes Hauptſtück:

Von Erlöſchung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Erlöſchungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erliſcht:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgeſtandene Strafe;

c) durch Erlaſſung derſelben;

d) durch Verjährung.

§. 202.

Der Tod des Thäters, dieſer mag vor, oder nach eingeleiteter Unterſuchung, vor, oder nach geſchöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil ſeine Wirkung, in Anſehung der nach dem §. 23. unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

a) der Tod des Verbrechers;

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbſtmord ſich der Beſtrafung entzogen hat, ſoll bey Verbrechen, die großes Aufſehen erwecket haben, dafern das Verbrechen geſetzmäßig erwieſen iſt, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte ſeines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abſchnitte §. 498 vorgeſchrieben iſt.

§. 204.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgeſtanden hat, iſt das Ver-

b) die Vollendung der Strafe;

Verbrechen für getilgt anzuſehen. Der Beſtrafte tritt wieder in alle gemeinſchaftliche, bürgerliche Rechte, ſo weit ihr Verluſt nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen iſt, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuſſe ſolcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch ſoll ihm, ſo lange er ſeinen Wandel mit Rechtſchaffenheit fortſetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geſchmähet werden.

§. 205.

c) die Nachſicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgeſehen worden, hat die Nachſicht eben die Wirkung, wie die ausgeſtandene Strafe.

§. 206.

d) die Verjährung;

Durch Verjährung erliſcht Verbrechen, und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Zeit nicht in die Unterſuchung gezogen worden.

§. 207.

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerſtrafe geſetzet iſt, auf zwanzig Jahre;

b) bey ſolchen, die nach dem Geſetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden ſollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre beſtimmet.

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in ſo weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach ſeinen Kräften Wiedererſtattung geleiſtet;

c) ſich nicht aus dieſen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung beſtimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 209.

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung iſt: daß weder Unterſuchung noch Strafe wegen eines ſolchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 210.

Einſchränkung der Erlöſchungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesſtrafe verhänget iſt, ſchützt keine Verjährung vor der Unterſuchung und Beſtrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines ſolchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verſtrichen iſt, und die im §. 208. angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abſchnitte §. 431. enthaltene Vorſchrift ihre Anwendung.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt:

Von

dem rechtlichen Verfahren

über

Verbrechen.

Erſtes Hauptſtück:

Von

der Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Verbrechen.

§. 211.

In allen denjenigen Fällen, welche in dem erſten Abſchnitte dieſes Geſetzes für Verbrechen erkläret werden, ſollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfaſſung eines jeden Landes die Unterſuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Geſetzbuche unter der Benennung der Kriminalgerichte vorkommen. Wem die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen zuſtehe?

§. 212.

Die Gerichtsbarkeit des Kriminalgerichtes erſtrecket ſich auf deſſen ganzen Bezirk. Es ſoll alſo keine Ausnahme einzelner Umfang dieſer Gerichtsbarkeit.

ner

ner, in dem Umfange des Kriminalgerichtes befindlicher Gemeinden oder Perſonen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmet iſt.

§. 213.

Beſtandtheile.

Die Kriminalgerichtsbarkeit beſteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforſchen, die Verbrecher zu unterſuchen, und mit dieſen geſetzmäßig zu verfahren.

§. 214.

Allgemeine Wirkung derſelben.

Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, iſt ſchuldig, vor dem Kriminalgerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erſcheinen, demſelben Rede und Antwort zu geben, und deſſen Verfügungen zu gehorchen.

§. 215.

Sie iſt a) von Amts wegen; b) ſchleunig,

Das Kriminalgericht muß ſeine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieſer Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen ſind vorzüglich zu beſchleunigen. Es ſollen auch alle andern Obrigkeiten den

Kri-

Kriminalgerichten auf ihr Erſuchen ungeſäumt Beyſtand leiſten.

§. 216.

und c) nur von geprüften Richtern auszuüben.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Kriminalgerichten nur ſolchen Männern anvertrauet werden, die ſich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr ſittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswiſſenſchaft, und hinlänglich erworbene Uibung in kriminalgerichtlichen Geſchäften ausgewieſen haben, und nach einer ſtrengen Prüfung aus dieſem Geſetzbuche von dem Appellationsgerichte für fähig erkläret worden ſind. Der auf ſolche Art für fähig erkläret wird, ſoll auch ſogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kriminalangelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Geſetzen handhaben wolle.

H §. 217.

§. 217.

Fernere Bedingungen.

Auch ſollen die Kriminalgerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anſtellen, die Gefängniſſe in angemeſſener Zahl und geſetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyſchaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich iſt. Eine öffentliche Bezeichnung der Kriminalgerichte, oder Richtpläze iſt nicht geſtattet.

§. 218.

Welchem Kriminalgerichte die Erhebung der That;

Die Beſchaffenheit des Verbrechens zu unterſuchen, liegt demjenigen Kriminalgerichte ob, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden iſt.

§. 219.

welchem das Verfahren mit der beſchuldigten Perſon zuſtehe?

Das Verfahren mit der des Verbrechens beſchuldigten Perſon ſteht demjenigen Kriminalgerichte zu, in deſſen Bezirke dieſelbe angetroffen wird.

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Kriminalgerichte das Verbrechen begangen, oder die beſchuldigte Perſon betre-

treten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausſchlag.

§. 221.

Von den vorſtehenden Vorſchriften der §. §. 219. und 220. ſind folgende Fälle ausgenommen: Ausnahmen.

1) Wenn ein landesfürſtlicher Beamter, ein landſtändiſches Mitglied, eine adeliche Perſon, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums eines Verbrechens beſchuldiget wird; ſo iſt der Beſchuldigte dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben.

2) Wer des Hochverrathes, der Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldiget wird, iſt an das Kriminalgericht der Hauptſtadt der Provinz, in

welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3) Die zu einem inländiſchen Militarkörper gehörigen Perſonen ſollen, wenn ſie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächſten Militarkommando übergeben werden.

4) Die auswärtigen Geſandtſchaften und das eigentliche Geſandtſchaftsperſonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute, und Dienſtboten eines Geſandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehöret, ſind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern alſo mit ſolchen Haus- und Dienſtleuten eines Geſandten ſich ein Fall ereignete; ſoll zwar die Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten verſichern, jedoch die Anzeigungen dem Miniſter eröffnen, damit dieſer den Verhafteten übernehmen möge.

5) Wenn ein Kriminalgericht einer aus ſeinem Bezirke entflohenen Perſon nachſetzet, muß ihm dieſelbe, wo ſie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholet wird, überlaſſen werden.

6) Wenn Jemand von einem Kriminalgerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen iſt, und in einem andern Kriminalbezirke betreten wird, iſt er von dieſem an jenes auszuliefern.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit beſonders wichtigen Rechtspflege, welche den Kriminalgerichten anvertrauet wird, iſt jede Vernachläßigung einer ſchweren Verantwortung unterworfen. Sollte ſich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumſeligkeit eines Kriminalgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen iſt; ſo wäre ein ſolches Kriminalgericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entſchädigung verloren haben, den Erſatz zu leiſten, ſondern auch alle etwa einem andern Kriminalge-

richte dieſes Verbrechers halber zur Laſt gefallenen Koſten zu vergüten. Wer an der Saumſeligkeit Schuld trägt, iſt noch insbeſondere zu beſtrafen.

§. 223.

Unterordnung der Kriminalgerichte.

Die Kriminalgerichte ſind dem Appellationsgerichte als dem Kriminal-Obergerichte der Provinz, in welcher ſie beſtehen, und dieſes iſt der oberſten Juſtizſtelle untergeordnet.

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Kriminalgerichte aufzutragen.

Dem Obergerichte iſt die Macht eingeräumet, in beſonderen Fällen die Verhandlung, anſtatt des ordentlichen Kriminalgerichtes, einem anderen aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beſchuldigten zu dem Gerichtsſtande, oder zu deſſen Verwaltung, oder nach dem Zuſammenhange der Sache, die Beſchleunigung, und Zuverläſſigkeit des Verfahrens, oder ſonſt wichtige Urſachen es erfordern.

§. 225.

Folge der überſchrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorſchrift dieſes Geſetzes ſich die Gerichts-

richtsbarkeit über Jemanden, der eines Verbrechens beſchuldiget wird, anmaſſen; ſo iſt ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon ſchon in Erfüllung gekommen iſt, eine Wirkung haben möge.

Zweytes Hauptſtück:

Von Erforſchung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

Das Kriminalgericht wird zur Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, ſobald daſſelbe von einem in ſeinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält. Gründe zur Nachforſchung.

§. 227.

§. 227.

Ruf.

Jeder Ruf pflanzet ſich durch Mittheilung fort, hat aber ſtets eine Veranlaſſung, oder einen erſten Urheber. Daher iſt das Kriminalgericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geſchehenen Verbrechen an daſſelbe gelanget, zur Rede zu ſtellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum erſten Urſprunge nachzugehen, und ſo viel möglich, ſich von dem Grunde oder Ungrunde deſſelben zu überzeugen.

§. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

Alle Obrigkeiten und Aemter ſind ſchuldig, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen, oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher ſogleich dem Kriminalgerichte anzuzeigen, in deſſen Bezirke ſie ſich befinden.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geſchehen hat, iſt, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, ſelbes entweder unmittelbar

bar dem Kriminalgerichte, oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen. Das Kriminalgericht iſt daher jede an daſſelbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden.

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine beſtimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieſer, den Fall des §. 188. ausgenommen, verlangen, daß ſein Name geheim gehalten werde.

§. 231.

Wirkung einer namenloſen Anzeige.

Indeſſen kann auch auf eine Anzeige ohne Namen, in ſo fern ſie beſtimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umſtände enthält, zur Erhebung dieſer Umſtände geſchritten werden.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbeſtandes zu ſchreiten.

Auf welchem Wege nun das Kriminalgericht ein in ſeinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder ſelbſt entdecket; ſo iſt daſſelbe ſchuldig, ohne Verſchub die eigentliche Beſchaffenheit der That zu erheben.

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieſer Erhebung iſt die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu beſtätigen, auch ſonſt alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu ſetzen.

§. 234.

Gegenſtand der Erhebung im Allgemeinen.

Nachdem alſo die begangene That außer Zweifel geſtellet iſt, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umſtände ſämmtlich unter ſich verbunden ſind, genau aufgenommen werden, um aus demſelben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) mit welchen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden ſie begleitet ſey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter dieſen Umſtänden diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitſchuldigen und Theilnehmer, oder wer ſonſt von der That Kenntniß hat, führen;

e)

e) Diejenigen, welche als Beweiſe für, oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in ſo fern dieſer einen Erſatz zuläßt, zu beſtimmen.

§. 235.

Von wem ſie vorzunehmen?

Die Erhebung der Beſchaffenheit der That iſt von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichtes beſtellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieſer zur Zeit der einlangenden Anzeige abweſend, oder ſonſt die Erhebung ſelbſt vorzunehmen gehindert wäre; muß ſtets ein ſolcher Beamter beſtellet ſeyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 236.

In dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht

die

die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, iſt die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geſchehen, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Kriminalgerichte, oder von der Ortsobrigkeit geſchehen; ſo müſſen derſelben ſtets zwey Gerichtsperſonen, oder ſonſt zwey Vertrauen verdienende Perſonen beygezogen werden.

§. 238.

Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurücklaſſen.

Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte, oder an einer beſchädigten Perſon zurück; ſo iſt die Erforſchung durch den Augenſchein an dem Orte ſelbſt, oder an der Perſon vorzunehmen.

§. 239.

§. 239.

Daher iſt auch gehörig Sorge zu tragen, daß, indeſſen dem Kriminalgerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforſchung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beſchaffenheit der That führen kann, ſoweit dieſes, ohne größeren Schaden zu beſorgen, thunlich iſt, in dem Zuſtande gelaſſen werden, in welchem ſie ſich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden.

Vorſicht in Erhaltung der Merkmale.

§. 240.

Iſt das Verbrechen von ſolcher Art, daß, um die Beſchaffenheit deſſelben aus den Merkmalen gründlich zu erforſchen, beſondere wiſſenſchaftliche, oder Kunſtkenntniſſe erfordert werden; ſo iſt ein dergleichen Kunſtverſtändiger, und, wenn es ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwey beyzuziehen.

Wann Kunſtverſtändige beyzuziehen?

§. 241.

Wenn der Kunſtverſtändige ſchon beeidet iſt, ſoll er erinnert werden, daß er nach

Beeidigung derſelben.

Eid

Eid und Pflicht den Gegenſtand genau zu unterſuchen, und, was davon zu wiſſen nöthig iſt, wahrhaft und beſtimmt anzuzeigen habe. Iſt er nicht ſchon beeidet; ſo ſoll der Eid nach dieſer Abſicht von ihm abgenommen werden.

§. 242.

Nähere Gegenſtände der Erhebung bey körperlichen Verletzungen;

Insbeſondere muß, wenn eine Perſon verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beſchädigte oder Getödtete genau beſichtiget, die Zahl, und Beſchaffenheit der Wunden beſchrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödlich ſey, beſtimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geſchehen, ſo viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenurſachen erfolget ſey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grauſamkeit, ſo weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen laſſen, angemerket werden.

§. 243.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltſame, oder liſtige Weiſe an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, iſt über die eigentliche Beſchaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder Liſt, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verurſachten Schaden genaue Erkundigung einzuholen, und zugleich darauf zu ſehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob, und was für Mithülfe aus den Umſtänden erhelle.

bey Verletzung des Eigenthumes.

§. 244.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darſtellenden Stücken, von geſtohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habſchaften bey der Erforſchung gefunden wird, ſoll in ein Verzeichniß gebracht, ſtückweiſe genau beſchrieben, und ſo weit es ſich thun läßt, gegen Empfangsſchein an denjenigen, der im Beſitze

Vorſicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

da-

davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 245.

Art der Erhebung ſpurloſer Verbrechen.

Kommt es nach Beſchaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenſchein an; ſo kann die Erforſchung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einſchlagenden Umſtände müſſen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248. angedeuteten Perſonen auf die darüber vorgeſchriebene Art abgehöret werden.

§. 246.

Protocollirung der Erhebung.

Uiber die entweder durch genommenen Augenſchein oder auf andere Art geſchehene Erforſchung der That iſt ein Protocoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Urſache, wodurch die Erforſchung veranlaſſet worden. Weiter ſollen darin alle Umſtände, welche bey der Erforſchung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, ſo viel möglich iſt, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie ſie wirklich auf einander gefolget ſind.

§. 247.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protocolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244. in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben ſo auch die Beſchreibung, welche der beygezogene Kunſtverſtändige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeſchloſſen werden. Wollte der Kunſtverſtändige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; ſo iſt dieſe Anzeige in eben das Protocoll wörtlich aufzunehmen, und daſelbſt von ihm zu unterſchreiben.

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächſt ſollen alle Perſonen, von denen ſich wahrſcheinlich eine beſtimmte Auskunft über die Umſtände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Ausſage protocolliret, oder wegen Abhörung derjenigen, die ſich unter einem anderen Kriminalgerichte befinden, das Nöthige dahin erlaſſen werden.

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Jeder, der in dieſer Abſicht vernommen wird, ſoll vorher erinnert werden: daß er, was er ausſagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beſchuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umſtänden etwas verſchweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern ſuche.

§. 250.

Allgemeine Fragen;

Sodann ſind die allgemeinen Fragen um ſeinen Vornamen, Geſchlechtsnamen, ſein Alter, Geburtsort, ſeine Religion, ſeinen Stand, und alles dasjenige, was ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände von ſeiner Perſon zu wiſſen nöthig iſt, an ihn zu ſtellen.

§. 251.

beſondere;

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Perſonen, die von dem Vorfalle ausſagen können, iſt ſich nach den beſonderen Umſtänden zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Uiberhaupt ſind die Fragen ſo zu ſtellen, daß der Be-

frag-

fragte nicht auf einzelne Umſtände geführet, ſondern demſelben die Gelegenheit, was ihm bewußt iſt, ſelbſt zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollſtändigkeit der Erzählung mangelt, durch beſondere Fragen zu ergänzen, geſuchet werde. Jedesmal aber iſt zu erforſchen, wie die vernommene Perſon zur Wiſſenſchaft deſſen gelanget ſey, was ſie ausſaget.

§. 252.

vorzüglich in Rückſicht des Schadens.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, iſt zu vernehmen:

a) worin der Gegenſtand und wahre Betrag des Schadens beſtehe;

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden ſey;

c) was er von ſeiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforſchung oder Erlangung ſeiner Entſchädigung anzugeben wiſſe.

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Ausſage desjenigen, den er betrifft, wegen ſei-

ner Abweſenheit, Geiſtesſchwäche, oder eines andern Hinderniſſes wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Urſache zu vermuthen, daß derſelbe die Angabe ſeines Schadens übertreibe; ſo ſoll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterſchied des Schadens auf den Unterſchied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung ſolcher Perſonen, denen die Sache, woran der Schade geſchehen, bekannt iſt, oder ſo weit es die Umſtände zulaſſen, durch unparteyiſche Schätzleute erhoben werden.

§. 254.

Beſtätigung der Zeugen-Ausſagen;

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieſer Erforſchung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, ſoll ſeine Ausſage, wie ſie in das Protocoll aufgenommen worden, deutlich vorgeleſen werden, mit der Erinnerung, daß er ſie auch beſchwören müſſe.

§. 255.

§. 255.

Die bey ſolcher Vorleſung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen ſind dem Protocolle nachzutragen, und die geſchloſſene Ausſage iſt von dem Abgehörten zu unterſchreiben. Wäre er des Schreibens nicht kündig; ſo ſoll von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, dieſes aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden.

§. 256.

Dann iſt dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgeſaget habe. Doch iſt die Beeidigung damals zu unterlaſſen, oder doch bis zur weitern Aufklärung zu verſchieben, wann dem Zeugen ein in dieſem Geſetze gegründetes Bedenken entgegen ſteht. durch Eid,

§. 257.

Das auf ſolche Art vollendete Protocoll ſoll den Beyſitzern der gepflogenen Thaterhebung nach ſeinem ganzen Inhalte nochmals vorgeleſen, im Falle ſie dabey etwas zu bemerken hätten, ſolches ohne iu. und Unterfertigung des Protocolles.

dem

dem Texte nachzubeſſern, als Bemerkung beygeſetzet, das Ganze aber, ſo wie jede dem Protocolle angeſchloſſene Beylage, von allen unterſchrieben werden.

Drittes Hauptſtück:

Von

Erforſchung und rechtlicher Beſchuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforſchung einer beſtimmten Perſon.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es ſey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beſchuldigung gegründet wird.

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Rechtliche Anzeigungen ſind Umſtände, welche zwiſchen dem Verbrechen, und einer Perſon einen ſolchen Zuſammenhang wahrnehmen laſſen, daß nach unparteyiſcher

Ui=

Uiberlegung daraus wahrſcheinlich wird, dieſe Perſon habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

Wie aus der Unterſuchung einer ſchon bekannten That rechtliche Anzeigungen entſtehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; ſo können entgegen auch aus den Umſtänden einer Perſon ſich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn dieſe Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß ſie nach aller Wahrſcheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zuſammenhängen.

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Je nachdem ſich aus den Umſtänden der Zuſammenhang zwiſchen dem begangenen Verbrechen und einer Perſon nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrſcheinlichkeit zeiget, entſtehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Gemeinſchaftliche nähere Anzeigungen;

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beſchuldigung entſtehen insbeſondere gegen denjenigen, der

a) ſich bey der Obrigkeit ſelbſt als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenſchaft wider den Beſchädigten an den Tag geleget, und ſolchen mit dem erfolgten Uibel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, ſie zu begehen, entdecket, oder nach derſelben ſie ausgeübet zu haben, erzählet, oder geſtanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung deſſelben zuſammenhängenden Handlung geſehen worden;

e) von deſſen Hand Briefe, oder andere Schriften ſich finden, die ihrem natürlichen Verſtande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falſche Vorſpieglung ſich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten geſuchet hat;

g) der ſich um Mittel beworben, Werkzeuge beſtellet, oder angeſchaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter deſſen Habſeligkeiten Werkzeuge, die ſeinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, ſondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) ſolche Gegenſtände gefunden werden, woran Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens ſichtbar ſind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der ſchon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben ſolchen beſonderen Umſtänden, wie ſie im gegenwärtigen Falle wieder zuſammentreffen, begangen hat;

m) der ſogleich nach der That, oder ſobald dieſelbe ruchtbar wurde, entflo-

hen iſt, ohne, daß eine andere Urſache ſeiner Flucht vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beſchreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

§. 263.

beſondere, bey Verbrechen aus Gewinnſucht;

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnſucht iſt, ſind rechtliche Anzeigungen insbeſondere:

a) wenn ein ſonſt übel berüchtigter Menſch einen für ſeinen Stand unmäſſigen Aufwand macht;

b) viele Geldſorten, wie die geſtohlenen oder geraubten ſind, ſehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landſtreicher, oder ſonſt verdächtige Leute, ſolches Geräthe, deſſen rechtmäſſiger Beſitz mit ihren Umſtänden ſich offenbar nicht vereinigen läßt, bey ſich führen, oder zum Verkaufe anbieten.

§. 264.

beym Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Anſehung eines Kindesmordes iſt die Zuſammen-

mentreffung folgender Umſtände: daß, nebſt einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erſcheint, und bey einer durch dieſe Merkmale veranlaßten Beſichtigung ſich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

§. 265.

Das Angeben eines das Verbrechen geſtehenden Mitſchuldigen iſt nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wann ſolches, ohne daß ihm auf eine beſtimmte Perſon gedeutet worden, freywillig geſchieht, und mit Umſtänden begleitet iſt, die bey der weiteren Nachforſchung wahr befunden worden.

Wann die Anzeige eines Mitſchuldigen;

§. 266.

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine ſchriftliche, worin ſich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden ſoll; ſo muß ſie mit Umſtänden, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet ſeyn.

einer andern bekannten;

§. 267.

Auf eine namenloſe, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht wer-

oder unbekannten Perſon eine

rechtliche Anzeigung ſey?

werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer ſolchen Anzeige Umſtände vorkommen, die ſchon für ſich eine rechtliche Anzeigung ſind, kann, wenn ſich ſolche durch die Erforſchung beſtätigen, kraft dieſer Anzeigung gegen den in der namenloſen Anzeige genannten Thäter unterſuchet werden.

§. 268.

Unterſtützende Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Geſichtsfarbe, Zittern, oder ſonſt was für eine geäuſſerte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtſchaft, oder Bekanntſchaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unſicheren Ausdeutung unterworfene Umſtände und ſchwankende Vermuthungen können an ſich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob ſie gleich neben andern auf die That ſelbſt zeigenden Umſtänden die Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung vergrößern.

§. 269.

§. 269.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen ſind für ſich allein zur rechtlichen Beſchuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beſchuldigung zureichen, wenn mehrere derſelben auf eine Perſon ſo übereinſtimmend zutreffen, daß eine die andere unterſtützet, oder ihr Zuſammenhang durch keinen entgegen ſtreitenden Umſtand geſchwächet wird. Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

§. 270.

Uiberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an ſich ſchwächere Vermuthung dadurch ſtärker, wann der Beſchuldigte eine Perſon von übelm Rufe iſt, von der man ſich des Verbrechens wohl verſehen kann.

§. 271.

Wenn nun Anzeigungen auf einen beſtimmten Thäter vorhanden ſind; ſo muß die Wahrheit aller Umſtände, aus welchen dieſe Anzeigungen entſtehen, mit möglichſter Genauigkeit erhoben, und dasjenige, Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

wor-

worauf die Beſchuldigung ſich gründet, auſſer Zweifel geſetzet werden. Zu dem Ende ſoll alles, was zur Erforſchung dieſer Umſtände dienen kann, durch Vernehmung der Perſonen, die davon Wiſſenſchaft haben, und ſonſt durch jede angemeſſene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieſes zur Erforſchung des Verbrechens in dem vorigen Hauptſtücke vorgeſchrieben iſt.

§. 272.

durch häusliche Durchſuchung;

Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beſchuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm ſelbſt Merkmale dieſer Art anzutreffen ſeyn dürften; ſo ſind in ſeiner oder des Hausvaters Gegenwart, ſeine Wohnung, Behältniſſe und Habſeligkeiten, nöthigen Falles auch ſeine Kleidung zu durchſuchen, und an ſeiner Perſon ſelbſt eine Beſichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem ſolchen Vorgange Anſtändigkeit, Behutſamkeit, und Vorſicht nicht außer Acht gelaſſen werden, damit der Ruf des Unterſuchten ſo wenig

als

als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr geſtöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich iſt.

§. 273.

Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beſchuldigung, hingegen auch Umſtände vorkommen, wodurch dieſe Anzeigungen entkräftet werden, müſſen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforſchet werden. Sofern alſo gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforſchung der wider ihn entſtandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, ſoll ſogleich von weiterer Unterſuchung gegen ihn abgelaſſen werden. durch Erforſchung der Gegengründe.

§. 274.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu beſtätigen, iſt nicht immer erforderlich, daß ſie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenſchein bewieſen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, ſey es der Beweiſeskraft der Zeugenausſage.

Be=

Beſchädigte, oder ein Dritter, iſt hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That ſelbſt, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umſtänden des Beſchuldigten ausſagt.

§. 275.

Mitwirckung der politiſchen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Wo die Entlegenheit des Kriminalgerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden ſollen, beſchwerlich, oder ſonſt der Beförderung des Geſchäftes hinderlich wäre; hat daſſelbe die politiſche Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforſchung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

§. 276.

Uiberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an ſchleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen iſt; ſind auch die politiſchen Behörden zu dieſem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher iſt jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt ſchuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzei-

gun-

gungen führen können, bekannt wird, ſogleich dem Kriminalgerichte, oder der eben gedachten politiſchen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

§. 277.

In ſolchen Fällen, und überhaupt, ſo bald die erwähnte politiſche Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, ſoll ſie, auch ohne eine Erinnerung des Kriminalgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeſchriebene Art nachforſchen, und die Verhandlung dem Kriminalgerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbeſſern, obliegen wird.

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Beſtätigung der Beſchuldigung.

Keinem Kriminalgerichte, oder andern Obrigkeit iſt erlaubt, Jemanden, der verdächtig iſt, unmittelbar ſelbſt, oder durch in geheim beſtellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, ſein böſes Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzuſetzen, oder zu wiederholen, um auf ſolchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn

aufzubringen. Uiber alles, was durch eine ſolche Verleitung geſchähe, oder erfolgte, wäre das Kriminalgericht oder die Obrigkeit zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beſchuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit iſt, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig iſt es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu ſchützen, welche durch einen unglücklichen Zuſammenfluß von Umſtänden in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ſind. Wenn daher ſcheinbare Anzeigungen gegen Jemanden eine Erforſchung veranlaſſet, bey dieſer aber ſich nicht beſtätiget haben; ſo ſoll demſelben auf ſein Verlangen, zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

§. 280.

Geſtattung des vorläufigen Beweiſes der Schuldloſigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein

ſonſt

ſonſt bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare geſetzet werde, entweder, damit ihm nicht indeſſen die zu ſeiner Vertheidigung dienlichen Beweiſe entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf ſich liegen laſſen will, iſt berechtiget, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. Das Kriminalgericht iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, ob es gleich ſonſt die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Unterſuchung nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beſchuldigten nach Beendigung darüber das åmtliche Zeugniß zu ertheilen.

Viertes Hauptſtück:

Von

Verhaftung und ſummariſcher Abhörung des Beſchuldigten.

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäſſigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget worden iſt, ſoll in der Regel in Kriminalverhaft genommen werden.

§. 282.

Wem die Verhaftung zuſtehe?

Der auf der That betretene Verbrecher iſt von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er geſtellet wird, handfeſt zu machen, und entweder dem Kriminalgerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Kriminalgericht zu übergeben.

§. 283.

Gründet ſich die Beſchuldigung auf rechtliche Anzeigungen; ſo iſt es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß ſie den Beſchuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen iſt, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit ſeines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlaſſe, oder dem Entflohenen, wenn ſichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden iſt, nachſetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, ſogleich dem Kriminalgerichte überliefere.

§. 284.

Vorſicht a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorſicht, daß der Beſchuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelliget werden. Nur dann ſoll angemeſſe-

ne

ne Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er ſich widerſetzet, oder zu entfliehen verſuchet.

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beſchuldigte entweder von dem Kriminalgerichte ſelbſt verhaftet, oder demſelben geſtellet worden, hat ſelbes

a) den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen,

b) eine genaue Beſchreibung der äuſſeren Geſtalt und Kleidung des Verhafteten in das Protocoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsſtücke des Verhafteten, und was er etwa ſonſt noch bey ſich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder ſonſt von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete ſich losmachen, oder ſich ſelbſt Gewalt anthun könnte, oder von Gegenſtänden, oder Merkmalen eines Verbrechens bey dieſer Durchſuchung gefunden wird, ſoll dem Verhafteten

ab-

abgenommen, und von dem Kriminalgerichte aufbewahret werden.

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufſchub iſt der Verhaftete ſummariſch abzuhören.

§. 288.

Beſtellung des Gerichtes zum ſummariſchen Verhöre.

Jedem Verhöre ſind, nebſt einem beeideten Gerichtsſchreiber, zwey vertraute, unparteyiſche Männer als Beyſitzer beyzuziehen, welche, wenn ſie nicht ſchon im Eide ſtehen, dahin zu beeidigen ſind: daß ſie, um die Aechtheit des Protocolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieſer Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.

§. 289.

Eröffnung des Verhöres.

Das Verhör iſt mit der ernſtlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszuſagen habe, indem er hierzu verpflichtet ſey; daß lügenhafte Vorſpieglungen ihm Beſtrafung

fung zuziehen, und wegen der daraus her- vorleuchtenden Bosheit auch die künftige Beſtrafung des Verbrechens vergrößern würden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann iſt er über ſeinen Vornamen, ſeinen Geſchlechtsnamen, ſein Alter, ſeinen Geburtsort, ſeine Religion, über ſeine Aeltern, ob er verehlichet ſey, dann über den Ehegenoſſen, und die Kinder, über ſeinen Nahrungsſtand, über ſein Vermögen, ſeinen letzten Aufenthaltsort, ob er ſchon einmal im Verhafte geweſen ſey, und endlich über die Urſache ſeiner dermaligen Anhaltung zu befragen.

§. 291.

Fortſchritte des Verhöres a) bey verweigerter Antwort.

Wollte er auf die an ihn geſtellten Fragen keine Antwort geben, oder ſeine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenſtände lenken; ſo iſt ihm ernſtlich zu bedeuten, daß dieſes hartnäckige Schweigen oder widerſpänſtige Betragen nur zur Verſchlimmerung ſeiner Sache gereichen könne.

ne. Würde er dennoch darauf beharren; ſo ſoll er in das Gefängniß verſchafft werden.

§. 292.

Gäbe der Verhaftete an, die Urſache ſeiner Anhaltung nicht zu wiſſen; ſo wäre ihm das angeſchuldete Verbrechen ſo weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen ſo viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen.

b) im Falle des Läugnens;

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, deſſen er beſchuldiget wird; ſo iſt er zu befragen: was er zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit anführen; insbeſondere, ob er in Rückſicht auf Zeit und Ort der geſchehenen That ſich ſo ausweiſen könne, daß ihm dieſe That zu begehen, nicht möglich geweſen ſey.

§. 294.

Iſt er des Verbrechens geſtändig, ſo ſoll die Ausſage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, ſo aufgenommen werden, daß ſie die umſtändliche Erzählung von dem Anlaſſe,

c) im Falle des Geſtändniſſes des angeſchuldigten,

laſſe, Entſchluſſe, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

Läßt der Verhaftete ſich mit dem Bekenntniſſe ſolcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden ſind; ſo muß auch hierüber ſeine Ausſage ganz, wie er ſie ablegt, aufgenommen werden.

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitſchuldigen.

Zeigen die Umſtände der That, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften; ſo iſt der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 297.

Protocollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten iſt nach fortlaufenden Zahlen in ein Protocoll einzutragen.

§. 298.

Dem Verhörten ſteht frey, ſeine Antworten dem Gerichtsſchreiber in die Feder zu ſagen. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht; ſo muß der gerichtliche Be-

amte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsſchreiber ſo, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder ſagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, ſobald ſie niedergeſchrieben iſt, ſoll dem Verhörten mit dem Befragen, ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey, vorgeleſen, oder ihm ſelbſt, wenn er es verlangt, zum Nachleſen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, ſo iſt dieſe zwar in das Protocoll aufzunehmen, an dem aber, was ſchon geſchrieben worden, nichts mehr zu ändern.

§. 299.

Form des Protocolles.

Jeder Bogen des Protocolles ſoll von dem Verhörten unterſchrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig iſt, von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, am Ende des Protocolles aber dieſe von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten, und Beyſitzern mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden.

§. 300.

§. 300.

Allgemeine Vorſchrift über das Betragen des Richters beym ſummariſchen Verhöre.

Bey dem ſummariſchen Verhöre iſt ſich in die Beſchaffenheit der auf die geſtellten Fragen erfolgten Antworten, und alſo in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinſtimmen, nicht einzulaſſen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was ſonſt immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunſtgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Ausſagen zu bewegen, als wozu er ſelbſt, freywillig ſich verſteht.

§. 301.

Wann der politiſchen Obrigkeit das ſummariſche Verhör zuſtehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geſchehen iſt, von dem Orte, in welchem das Kriminalgericht ſeinen Sitz hat, ſo weit entfernt iſt, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Kriminalgerichte geſtellet werden kann, ſoll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das ſummariſche Verhör nach ge-

gen-

genwärtiger Vorſchrift aufnehmen, und das Protocoll nebſt allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Kriminalgericht überſenden. In dieſem Falle hat das Kriminalgericht dem Eingelieferten ſogleich das von der politiſchen Obrigkeit geführte Protocoll, ſo weit es ſeine Ausſage betrifft, vorzuleſen, ihn, ob er etwas beyzuſetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und ſeine Antwort mit Beobachtung der in den §. §. 298. und 299. erwähnten Förmlichkeit dem Protocolle hinzuzufügen.

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das ſummariſche Verhör anzuzeigen ſey?

Wenn der Beſchuldigte einen ordentlichen Wohnſitz hat, und nicht ſchon aus dem Vorgange erhellet, daß ſeine Civilbehörde von ſeiner erfolgten Verhaftung unterrichtet iſt; ſo ſoll das Kriminalgericht derſelben davon Nachricht geben, damit ſie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221. an ein anderes Gericht abzugeben iſt, ſoll vor dieſer Abgebung dennoch immer ein ſummariſches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304.

Iſt die verhaftete Perſon ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, ein Mitglied der Landesſtände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Lyzäums; ſo ſoll das Kriminalgericht nach dem ſummariſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von dieſem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Biſchofe, oder dem geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landſchaft, der Univerſität oder dem Lyzäum die Nachricht gegeben werde.

§. 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere, der Münzfälſchung, oder ſonſt eines durch groſſe Ausbreitung der Mitſchuldigen dem gemeinen Sicherheitsſtande gefährlichen Verbrechens beſchuldiget iſt; hat das Kriminalgericht ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indeſſen in Rückſicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch der Landesſtelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

§. 306.

In welchen Fällen der Beſchuldigte auf freyem Fuſſe zu verhören ſey?

Wenn a) die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte; zugleich

b) der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Perſon, von ſonſt unbeſcholtenem Rufe iſt; und

c)

c) aus ſeiner Freyheit nicht zu beſorgen ſteht, daß die Unterſuchung erſchweret werde; ſoll der Beſchuldigte von der Verhaftung verſchonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuſſe eingeleitet werden. Doch muß er dem Kriminalgerichte angeloben, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch ſich verborgen zu halten.

Fünftes Hauptſtück:

Von

den Unterſuchungs = Gefängniſſen.

§. 307.

Vorſchriften a) über die Abſonderung der Verhafteten;

Die Verhafteten ſollen nicht nur dem Geſchlechte nach abgeſondert, ſondern überhaupt jeder allein, ſo viel möglich iſt, in einem eigenen Gefängniſſe verwahret werden. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß diejenigen, welche einer Mitſchuld verdächtig

tig

tig ſind, von einander genugſam entfernt ſeyn. Daher muß bey jedem Kriminalgerichte eine ſeinem Bezirke, und dieſer Abſonderung angemeſſene Anzahl Gefängniſſe vorhanden ſeyn.

§. 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigſtens ſo viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt ſo beſchaffen ſeyn, daß die Geſundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uibel ausgeſetzet werde, als die Verſicherung von ſeiner Perſon, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit ſich bringt.

b) über die innere Beſchaffenheit des Gefängniſſes zur möglichſten Schonung des Gefangenen;

§. 309.

Allgemein ſollen bey Gefängniſſen, ſo viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und ſonſt die Umſtände erlauben, folgende Vorſichten angewendet werden:

c) zur nothwendigen Vorſicht gegen die Entweichung;

a) Das Fenſter, wodurch Luft und Licht hineinkommt, ſoll auf keine offene Straſſe, ſondern in einen

L Hof,

Hof oder Gang gehen, und ſo in die Höhe geſetzet ſeyn, daß weder von außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus ſehen, oder ſich mit Jemanden beſprechen könne. Auch iſt das Fenſter mit ſtarkem, und engem, eiſernen Gegitter zu verſehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken ſind, müſſen ſie inwendig mit Pfoſten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfoſten beſtehen, von außen durch zwey oben und unten befeſtigte eiſerne Klinken, oder ſo genannte Arben, und zwey daran gelegte ſtarke Vorhängſchlöſſer verſichert werden. In der Mitte der Thüre ſoll eine kleine Oeffnung eingeſchnitten ſeyn, welche ebenfalls geſperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an ſich aber dazu diene,

daß

daß dem Gefängniſſe Zugluft verſchaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre ſelbſt zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß ſollen die Gefängniſſe mit Oefen verſehen, dieſe aber inwendig mit eiſernen Stangen ſicher verwahret ſeyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art iſt der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorſichtig verſchloſſen zu halten.

e) Zur Lagerſtätte muß eine Britſche vorhanden, und ſo zubereitet ſeyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig iſt, daran geſchloſſen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen beſtimmten Gefängniſſen, müſſen entweder Steine, wenigſtens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiſerne in der Wand oder dem Fußboden ſtark befeſtigte, dicke

Ringe zur Hand ſeyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß iſt mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweiſung, Beſichtigung, und übrigen Beſorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nämlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eiſen gelaſſen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britſche angeſchloſſen, oder ſtets in Eiſen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängniſſe befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden ſoll, iſt von dem Kriminalgerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuordnen. Daſſelbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines ſehr ſchweren Verbrechens, worauf nach dem Geſetze der Tod, oder lebenslange Kerkerſtrafe verhänget iſt, beſchuldiget, oder ſchon öfter im Kriminalverhafte geweſen, oder, die zu entweichen verſuchet

ha-

haben, in Eiſen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden ſollen. Bey den übrigen hat das Kriminalgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf ſeine Gemüths- und körperliche Beſchaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rückſicht zu tragen. Doch ſoll daſſelbe beſtändig zur Richtſchnur nehmen, daß eben ſo, wie an der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung nichts verſäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in ſo fern dieſe mit der Sicherheit vereinbarlich iſt, behandelt werde.

§. 311.

Findet das Kriminalgericht während der Unterſuchung aus den in der Verhandlung ſich ergebenden Umſtänden, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorſichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; ſo iſt es hierzu allerdings befugt. Inſonderheit muß

das

das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächſt an einander Verhaftete auf irgend eine dem Unterſuchungsgeſchäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverſtändniſſe ſtehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

d) über die Geſtattung der mit der Vorſicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

So lange der Verhaftete ſich in der Unterſuchung befindet, iſt ihm erlaubt, ſich die Koſt aus eigenem Vermögen zu verſchaffen. Er kann auch von andern Perſonen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu ſeinem beſſeren Unterhalte verwenden. Nur iſt ihm

a) keine Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken zu geſtatten;

b) von Speiſen ſind ihm nur ſolche, die in dem Verwahrungshauſe gekocht ſind, zuzulaſſen;

c) von baarem Gelde ſoll ihm nichts zu Handen kommen, ſondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder ſei-

nem

nem Verdienſte zufließt, unmittelbar dem Kriminalgerichte übergeben werden, welches ihm davon die Koſt anzuſchaffen hat.

§. 313.

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüſſen; ſo iſt das Kriminalgericht ihn mit Waſſer und Brod, und täglich einer warmen Speiſe zu verpflegen ſchuldig. e) über den Unterhalt des Verhafteten;

§. 314.

Auch iſt dem Verhafteten ſich ſeiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, ſolche durch ſeine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuſchaffen, ſo weit es ſeiner Lage anſteht, erlaubt. Doch ſoll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, ſondern auch die weitere Vorſicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsſtück zukomme, ſo nicht vorher bey dem Kriminalgerichte genau durchſuchet worden iſt, damit ihm nichts heimlich zugeſtecket werde. f) Kleidung;

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Kriminalgericht die nöthigſte Kleidung abzureichen. Daſſelbe ſoll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür ſorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und ſie ſich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher ſind ſolchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsſtücke abzunehmen, und inzwiſchen bey dem Kriminalgerichte aufzubewahren. Darüber iſt aber ein ordentliches Verzeichniß abzufaſſen, damit nichts verloren, oder verwechſelt werde.

§. 316.

c) Lagerſtätte;

Iſt der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette verſehen, deſſen er ſich in dem Gefängniſſe bedienen könnte; ſo ſoll ihm von dem Kriminalgerichte ein Strohſack, und eine Decke, oder ſo genannte Kotze gegeben werden.

§. 317.

§. 317.

Dem Verhafteten iſt jede Handarbeit, und Beſchäftigung zu geſtatten, in ſo fern ſolche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu beſorgen iſt, daß ſie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbſtverletzung gebe. h) Beſchäftigung;

§. 318.

Taback zu ſchmauchen, Licht zu brennen, oder was ſonſt eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht geſtattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig iſt, ſoll ihm verſchaffet werden.

§. 319.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperſon der Entbindung nahe kommt, ſoll dem Kriminalgerichte ſogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeſchaffet werde, welche die Menſchheit fordert. Doch iſt nur der eigens dazu beſtellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die i) Krankenpflege;

nö-

nöthige Vorſicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu ſetzen.

§. 320.

k) bey Todesgefahr;

Erklärte der Arzt den Zuſtand des Verhafteten für todesgefährlich; ſo wäre dieſem zur geiſtlichen Hülfe der eigens hierzu beſtimmte Seelſorger zuzulaſſen.

§. 321.

l) Unterredung mit Fremden;

Uiberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und ſich mit ihm beſprechen, es ſey denn mit beſonderer Erlaubniß des Kriminalgerichtes, und in Gegenwart eines kriminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verſtändlich iſt, worin die Unterredung geſchehen ſoll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Kriminalgericht ſelbſt.

§. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters;

Der von dem Kriminalgerichte beſtellte Gefangenwärter ſoll die ihm anvertrauten Schlüſſel zu den Gefängniſſen nie aus Handen geben. Iſt er durch andere Amtsver-

rich-

richtungen, oder Krankheit an Beſorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; ſo darf er die Schlüſſel nur demjenigen überlaſſen, den das Kriminalgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmet.

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eiſen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet iſt, muß ſolches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorſicht geſchehen; und ſollen hierzu keine andern Eiſen gebrauchet werden, als welche der Schlöſſer, von dem ſie verfertiget worden, mit ſeinem Namen bezeichnet hat.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängniſſe, worin ſich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenſter, und Lagerſtätte mit Aufmerkſamkeit beſichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung verſuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben ſo muß er täglich die Eiſen beſichtigen, ob ſich nicht Merkmale einer daran verſuchten Gewalt

zei-

zeigen. In jedem Falle einer ſolchen Entdeckung muß er ſogleich dem Kriminalgerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen ſeyn, und ſorgfältig darauf ſehen, daß demſelben nichts heimlich zugeſtecket werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, ſoll er, inſonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beyſammen ſind, wenigſtens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht ſoll gleiche Behutſamkeit angewendet werden. Iſt es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; ſo ſoll es nie mit offenem Lichte, ſondern allezeit mit einer Laterne geſchehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter iſt unter ſcharfer Beſtrafung verboten, ſich mit dem Verhafteten in ein Geſpräch, das auf deſſen Umſtände,

ſtände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulaſſen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringſte Geſchenk anzunehmen. Auch ſoll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von ſelbem angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Kriminalgerichte unverzüglich Bericht abſtatten.

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte ſowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anſtändigkeit behandelt werden ſoll; ſo muß hingegen auch er von ſeiner Seite ſich ſittſam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauſes betrifft, ſich folgſam bezeigen.

§. 329.

Würde er ſich unanſtändig, oder widerſpänſtig verhalten; ſo ſoll ihn das Kriminalgericht, auf eine dem Vergehen angemeſſene Art, entweder mit Streichen, deren

a) bey der Widerſpänſtigkeit des Gefangenen;

ren Zahl jedoch nie über zwanzig ſich erſtre-cken kann, oder mit Faſten bey Waſſer und Brod durch einen Tag, oder mit Anſchlagung ſchwererer Eiſen, oder mit engerer Ankettung beſtrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

§. 330.

o) bey verſuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen verſuchet; ſo ſoll das Kriminalgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmale in Augenſchein nehmen, ihn darüber zur Rede ſtellen, und ſogleich nach Verhältniß der Umſtände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art beſtrafen. In dieſem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Faſten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemeſſen werden. Dabey iſt zugleich die zweckmäſſige Anſtalt zu treffen, daß den Abſichten des Verhafteten zuverläſſig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen

Ver-

Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt, oder Gewalt erleichtern, ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, iſt in dem ſieben und zwanzigſten Hauptſtücke des erſten Abſchnittes enthalten.

§. 331.

Uiber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge iſt ein Protocoll zu führen, und den Unterſuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter ſeiner Aufſicht ſtehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieſes Protocolles ſind: p) über das Protocoll der Gefängniſſe;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Dieſe läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres ſind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie ſie im vorigen ſtan-

ſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen:

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden:

c) Der Namen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt:

d) Der Vor- und Zunamen des Verhafteten:

e) Die Zahl des Gefängniſſes, und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert:

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte:

g) Der Tag, und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt; durch Tod, Entfliehung, Entlaſſung, oder andere Aburtheilung.

§. 333.

q) über die Unterſuchung der Gefängniſſe.

Das Kriminalgericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beyſitzers in den Gefängniſſen von Zeit zu Zeit, und wenigſtens einmal des Monats unvermuthet, nachzuſehen; dabey, ob die beſtehenden Vorſchriften genau in Erfüllung kommen, zu unterſuchen;

die

die entdeckten Gebrechen zu verbeſſern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängniſſen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schickſal, ſo weit es thunlich iſt, erträglicher zu machen. Vorzüglich ſollen die Verhafteten bey jeder ſolchen Nachſuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieſer, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, ſtreng beſtrafet werden. Uiber die Unterſuchung der Gefängniſſe iſt ein Protocoll aufzunehmen, von dem Vorſteher, und Beyſitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren.

Sechſtes Hauptſtück:

Von
dem ordentlichen Unterſuchungs-Prozeſſe.

§. 334.

Hauptzweck des Kriminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beſchuldigten iſt, ſeine Schuld oder Schuldloſigkeit ſo vor Augen zu legen, daß mit möglichſter Zuverläſſigkeit darüber geurtheilet werden könne.

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Kriminalgericht muß demnach durch die Unterſuchung jeden Umſtand, welcher auf das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen Beziehung hat, ſo, wie alles, was zu ſeiner Rechtfertigung behülflich ſeyn kann; es muß die Verhältniſſe, welche das Verbrechen ſchwerer machen, ſo, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit, und Sorgfalt zu erforſchen, und den vollſtändigen Beweis darüber

über herbeyzuſchaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erſt während des Verfahrens bekannt werden, eben ſo unterſuchen, wie die, welche ſchon bey der Verhaftung des Beſchuldigten angezeiget waren.

§. 336.

So weit alſo das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beſchuldigten, oder was zu ſeiner Rechtfertigung dienen kann, nicht ſchon durch die in den vorigen Hauptſtücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht iſt, liegt dem Kriminalgerichte ob, die ordentliche Unterſuchung durch die Abhörung des Beſchuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Beſichtigung, Herbeyſchaffung der Urkunden, und alle ſonſt noch mögliche Aufklärung, vollſtändig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Unterſuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldloſigkeit ſchon von Amts wegen in der Pflicht des Kriminalgerichtes mitbegriffen iſt; ſo kann der Beſchuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen

verlangen. Wie er aber nach dem §. 292. bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beſchuldigung geſetzet werden muß; ſo hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeſchränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu ſeiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 338.

Fernere Zwecke der Unterſuchung.

Der weitere Zweck der Unterſuchung iſt,

a) die Mitſchuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entſchädigung zu verſchaffen. Auch hierauf alſo erſtrecket ſich die dem Kriminalgerichte in dem §. 336. auferlegte Pflicht.

§. 339.

Vorſchrift über die Beförderung der Unterſuchung. Insbeſondere: a) bey Verbrechen, die beſonderes Aergerniß erregen;

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Unterſuchung zuläßt, iſt das Kriminalgericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey ſolchen Verbrechen die Unterſuchung zu befördern, welche bey dem Volke beſonderes Aergerniß erreget haben.

§. 340.

Auch dann ſoll das Kriminalgericht ſich die Beförderung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, wann es um kleinere Verbrechen zu thun iſt, und ſich aus dem Verzuge der Unterſuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derſelben ſchwerer als die verwirkte Strafe fallen würde. b) bey kleineren Verbrechen;

§. 341.

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Kriminalgericht gezogen worden, und wenn er nicht ſelbſt mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt ſind; ſo iſt die Vollendung der Unterſuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe. c) bey dem bloſſen Argwohne mehrerer Verbrechen;

§. 342.

Iſt der Verhaftete eines ſchweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigſtens eine zehnjährige Kerkerſtrafe geſetzet iſt, geſtändig; ſo ſoll das Unterſuchungsgeſchäft d) bey dem Zuſammentreffen kleinerer, mit ſchweren Verbrechen;

we-

wegen Nachforſchung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in ſo fern eine ſolche Nachforſchung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beſchaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittelloſigkeit des Verhafteten auf keine Entſchädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitſchuldigen;

Obgleich auf die Mitſchuldigen, beſonders, wenn die Umſtände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgeſell von einer böſen Rotte geweſen, mit allem Ernſte gedrungen werden muß; ſo kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitſchuldigen halber nur dann, wann Mitſchuldige bereits eingebracht ſind, und nur ſo weit unterbrochen werden, als gegen dieſen Verhafteten der Beweis erſt durch die Mitſchuldigen geführet werden müßte.

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen

chen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen iſt, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitſchuldige zu entdecken, kann mit dem Abſchluſſe der Unterſuchung ſo lange eingehalten werden, als aus den Umſtänden ſich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer ſolcher Verbrechen, oder Mitſchuldigen zu gelangen.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Das Kriminalgericht iſt in allem, was immer zu ſeinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politiſchen, oder Juſtizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Erſuchſchreiben zu pflegen; und jede Behörde iſt verbunden, den Kriminalgerichten hülfliche Hand zu bieten, was an ſie gelanget, ſo weit es in ihre Wirkſamkeit einſchlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen ſtehenden Hinderniſſe Antwort, und Nachricht mit möglichſter Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Kriminalgericht von dieſer Seite Nachläſſigkeit oder Verzögerung; ſo iſt es verpflichtet, ſolche dem Obergerichte anzu-

zei-

zeigen, damit die ſaumſelige Behörde durch diejenige, welcher ſie untergeordnet iſt, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Kriminalgericht dieſe Pflicht außer Acht laſſen; ſo kann die Saumſeligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entſchuldigung dienen.

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Uiber jeden Verhafteten iſt unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorſchrift des §. 332. in dem Gefangen-Protocolle einkommt, von dem Kriminalgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieſes iſt von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geſchäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden iſt. Nach dem Leitfaden dieſes Tagebuches ſind alle auf die Unterſuchung ſich beziehenden Erſuchſchreiben und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer ſonſt dahin einſchlägt, in der Ordnung, wie dieſe Stücke nach und nach erwachſen, zu-

ſam-

ſammen in der Amtsſtube wohl verwahrt aufzubehalten.

§. 347.

Auch über ſolche Unterſuchungen, bey welchen noch keine beſtimmte Perſon des Verbrechens beſchuldiget, oder die beſchuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuſſe gelaſſen iſt, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Unterſuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptſtück:

Von dem ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten.

§. 348.

Was der Beſchuldigte in dem ſummariſchen Verhöre für oder wider ſich angegeben hat, muß, in ſo fern es auf ein Verbre- Gegenſtand des ordentlichen Verhöres.

brechen Beziehung hat, und nicht ſchon eher erhoben iſt, ungeſäumt, und auf gleiche Art in das Klare geſetzet werden, wie von der Erforſchung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptſtücken angeordnet iſt.

§. 349.

Ob nebſt dem ſummariſchen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müſſe?

Hat der Beſchuldigte ſchon in dem ſummariſchen Verhöre ſeine Schuldloſigkeit ausgewieſen, oder das Verbrechen umſtändlich einbekannt, und ſtimmet ſeine Ausweiſung, oder ſein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung ſo vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derſelben, über die Mitſchuldigen, und die Entſchädigung übrig iſt; ſo ſoll das Geſchäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, ſondern das Verfahren abgeſchloſſen, und im erſteren Falle der Schuldloſe gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile ſich von ſeinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß geſetzet; in dem letzteren Falle aber der geſtändige Verbrecher auf die auch bey dem

Ab-

Abſchluſſe des ordentlichen Verhöres unten vorgeſchriebene Art zur Uiberdenkung und Angebung ſeiner etwa vermeinten Entſchuldigung angewieſen werden.

§. 350.

Iſt die Sache durch das ſummariſche Verhör nicht erſchöpfet, entweder, weil der Beſchuldigte daſſelbe auf die im §. 291. erwähnte Weiſe vereitelt hat, oder, weil die im ſummariſchen Verhöre abgelegte Ausſage, wenn ſie gegen die übrigen Umſtände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich iſt, oder weil die nachgeholte Erkundigung ſie nicht durchaus beſtätiget; oder, weil aus dem Zuſammenhange der Umſtände wichtige Gründe vorkommen, zu beſorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten ſey; ſo muß von dem Kriminalgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten geſchritten werden.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieſes Verhör einzuleiten, ſoll der die Unterſuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umſtände erwägen, die Gegenſtände, welche zu erörtern ſind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäſſigſte Art von dem Beſchuldigten zu erfahren ſey. Sodann ſoll er die Fragen aufſetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre ſchreiten könne.

§. 352.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen ſind eben dieſelben, welche in dem §. 290. vorgeſchrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre ſo weit übergangen werden, als ſie bereits durch das ſummariſche Verhör außer Zweifel geſetzet ſind. Wenn aber die daſelbſt gegebene Antwort verdächtig iſt, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen, und Anzeigungen daran liegt, von den perſönlichen Umſtänden des Beſchuldigten, von ſeinen Angehörigen, von ſeinem Lebenswandel, Umgange, dem von

einer

einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, geſuchten Nahrungsſtande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müſſen die Fragen auf dieſe Puncte geſtellet werden, um in der Folge mit möglichſter Zuverläſſigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder ſich mit falſchen Entſchuldigungen loszuwinden ſuchte, näher gefaſſet, und aus ſeinem eigenen Geſtändniſſe zur Uiberführung gebracht werden könne.

§. 353.

Die beſonderen Fragen ſind nach den beſonderen Umſtänden eines jeden Unterſuchungsfalles abzufaſſen. Ihr Zweck iſt, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umſtänden eröffne, oder die ihm zur Laſt fallende Beſchuldigung ablehne. Das Weſentlichſte, worauf bey Abfaſſung der beſonderen Fragen Rückſicht zu nehmen iſt, beſteht darin:

Weſentliche Eigenſchaften der beſonderen Fragen.

a) Daß jeder Fragepunct an und für ſich, oder in Hinſicht auf das Ganze

ze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unſchickſames eingemenget werde:

b) Daß die Fragen zuſammengenommen, die zur Sache gehörigen Umſtände der Abſicht, und Bewegungsurſache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weiſe, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfleiſtung vollſtändig erſchöpfen:

c) Daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beſchuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, ſondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umſtand gefaſſet ſey, damit der Befragte ſie wohl begreife, und beſtimmt beantworten könne:

d) Daß eine Frage aus der andern flieſſe, wie ſich nämlich die Begriffe aneinander reihen, und die Umſtände aufeinander folgen:

e) Daß nicht die Frage zum voraus Umſtände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig

aus-

ausſagen will, am erſten eröffnet werden ſollten:

f) Daß bey einem Befragten, der in ſeinen Antworten Verſchlagenheit zeigt, die ihm zur Laſt liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die ſelbſt eigene Uiberzeugung geführet werde, daß ſein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweiſe vergebens ſey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweiſe iſt in den Fragen nur in ſo weit nöthig, als der Befragte in ſeinen Antworten denſelben widerſprechen will. Bey einem ſolchen Widerſpruche ſollen ihm die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorgeleget, die Zeugen namhaft gemacht, und die weſentlichen Stellen aus derſelben Ausſagen vorgeleſen werden:

g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitſchuldigen hinauslaufen, die zu derſelben genauer Beſchreibung dienlichen

Fra-

Fragepuncte ebenfalls vorkommen müſſen. Nach den Grundſätzen, welche in den §§. 335. und 336. vorgeſchrieben ſind, müſſen

h) die Fragen auch dahin gerichtet ſeyn, alles zu erforſchen, was des Befragten Rechtfertigung, und Schuldloſigkeit, oder doch ſeine geringere Schuld in das Licht ſetzen, und beweiſen kann; und nach dem §. 338. gehöret

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beſchädigten die Wege zur Erhaltung ſeiner Genugthuung, und Entſchädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

§. 354.

Beſtellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Das ordentliche Verhör iſt in Beyſeyn eben der Perſonen vorzunehmen, welche nach dem §. 288. dem ſummariſchen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Urſachen können die Beyſitzer verändert werden.

§. 355.

§. 355.

Das Kriminalgericht ſoll das Verhör, ſobald es ſich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Urſachen, wegen welcher daſſelbe ſpäter vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, ſollen jedesmal in dem Protocolle getreu aufgeführet werden. Dagegen ſteht dem Kriminalgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, ſo oft, und ſo lange es ihm zuträglich ſcheint, fortzuſetzen. Inſonderheit ſoll dann nicht ausgeſetzet werden, wann der Befragte in aufrichtigem Bekenntniſſe des Verbrechens, oder in zuſammenhängender Ausweiſung ſeiner Schuldloſigkeit begriffen, oder, wann wahrgenommen wird, daß er durch die ihm geſtellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß ſonſt ſich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. Beförderung des Verhöres.

§. 356.

Vorſicht beym Verhör, wenn der Beſchuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beſchuldigte nur eine ſolche Sprache redet, welche der die Unterſuchung führende Beamte nicht beſitzet; ſo muß dem Verhöre ein Dolmetſcher, der des Leſens, und Schreibens in dieſer Sprache wohl kündig iſt, beygezogen, und wenigſtens ein dieſer Sprache kündiger Beyſitzer gewählet werden. Der Dolmetſcher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu überſetzen, nichts weglaſſen, oder hinzufügen, ſondern alles ſo zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Iſt ein ſolcher Dolmetſcher, und wenigſtens ein der Sprache des Unterſuchten kündiger Beyſitzer in dem Bezirke des Kriminalgerichtes nicht zu finden; ſo muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit daſſelbe dem Kriminalgerichte einen ſolchen Dolmetſcher, und Beyſitzer zuweiſe, oder die Verfügung treffe, daß der Beſchuldigte an

ein

ein Kriminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden ſind, abgeliefert werde.

§. 357.

Wenn der Beſchuldigte ſtumm iſt, aber ſchreiben kann, iſt jede Frage mündlich, oder ſchriftlich an ihn zu ſtellen, und darauf von demſelben die ſchriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber leſen, und reden kann, iſt die Frage ſchriftlich vorzulegen, damit er ſie ſelbſt leſe, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht ſchreiben, der Taube nicht leſen können, oder der Beſchuldigte zugleich taub und ſtumm ſeyn; ſo wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten. — wenn er ſtumm und taub iſt.

§. 358.

Das Verhör ſoll mit Gelaſſenheit und Anſtändigkeit aufgenommen werden. — Allgemeine Vorſchrift über die Aufnehmung,

§. 359.

Uiber das Verhör iſt ein Protocoll zu führen. Daſſelbe ſoll auf halb gebrochenen — und Protocollirung des Verhöres.

Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geſchrieben werden. Am Eingange desſelben, und bey jeder weiteren Sitzung, ſoll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebſt den Perſonen, welche dabey gegenwärtig ſind, am Schluſſe die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte iſt die geſtellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetſcher beygezogen wird, iſt zuerſt die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uiberſetzung, und eben ſo die Antwort, zuerſt in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uiberſetzung niederzuſchreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der ſie gehört.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu ſeiner Beſchwerung, oder Vertheidigung führen, iſt in das Protocoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, ſoll ſich eben ſo verhalten werden, wie bey dem ſummariſcheu Verhöre in dem §. 298. vorgeſchrieben wird.

§. 361.

Beſondere Vorſchriften a) zur Geſtattung der dem Unterſuchten nöthigen Beſonnenheit;

Der Befragte iſt in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; ſo iſt ihm ſolche zu wiederholen. Dieſe Wiederholung hat inſonderheit dann zu geſchehen, wann die Antwort der Frage nicht anpaſſend iſt, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpaſſende Antwort, ſoll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf beſondere Umſtände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um ſich auf das Eigentliche zu beſinnen, zugeſtanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaſſet werden; ſo

iſt

ſt dieſer Umſtand in dem Protocolle an=
zumerken.

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Faſſung gebracht, und lieſſe ſich wahrnehmen, daß dieſe Bangigkeit hauptſächlich aus dem inneren Bewußtſeyn der Schuld herrühre; ſo ſoll das Gericht mit anſtändigem Ernſte in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber ſowohl, als überhaupt, wann an den Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine beſondere Gemüthserſchütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, iſt die Bemerkung nach der wahren Beſchaffenheit in das Protocoll einzurücken.

§. 363.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; ſo hat das Kriminalgericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten unterſuchen, und von denſelben das Gutachten ſchriftlich geben zu laſſen: ob ſie die anſcheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für

Ver=

Verſtellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verſtellung ſey; ſo iſt der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerſt durch drey aufeinander folgende Tage bey Waſſer und Brod zu halten; dann aber, nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergeſtalt zu beſtrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmal mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf geſtiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verſtellung nicht nach; ſo iſt der Vorfall mit Beylegung ſämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entſcheidung hierüber abzuwarten. Iſt nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten ſie nach Pflicht und Rechtſchaffenheit keinen beſtimmten Schluß faſſen, oder, wären ſie in ihrer Meinung getheilt; ſo iſt ebenfalls dem Obergerichte die umſtändliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In dieſe Anzeige ſind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Kriminalgerich-

te

ſelbſt, und dem Gefangenwärter bey
:obachtung des Verhafteten aufgefallen
d.

§. 364.

Iſt ein Verhafteter ſo hartnäckig, daß
auf die an ihn geſtellten Fragen ganz und
ır keine Antwort gibt; ſo muß er mit Ern-
e an die Pflicht, dem Gerichte zu antwor-
en, erinnert, und ihm die Vorſtellung, daß
r ſich durch ſeine Hartnäckigkeit Strafe zu-
iehe, gemacht werden. Wenn dieſes nicht
erfängt, iſt er ſeines fortdauernden hart-
ıäckigen Schweigens wegen auf eben die
Art zu behandeln, wie in dem vorher-
gehenden Paragraphe bey dem verſtellten
Wahnſinne vorgeſchrieben wird.

§. 365.

Eine angemeſſene Strafe mit Strei-
chen, oder Faſten, hat auch dann Statt,
wann der Verhörte während des Verhöres
ſich boshaft auf eine ungeſtüme und belei-
digende Art beträgt; oder, wann er durch die
Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen
Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern,

oder

oder das Gericht irre zu führen geſuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweiſes ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymaliges Faſten in einer Woche ſich erſtrecken.

§. 366.

Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Beſtrafung muß, nebſt ihrer Veranlaſſung, in dem Verhörsprotocolle genau angemerkt werden.

§. 367.

e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

An die zum voraus entworfenen Fragen iſt ſich bey dem Verhöre nur in ſo weit zu halten, als ſie zu den erhaltenen Antworten ſich ſchicken. Wenn daher aus einer Antwort ſich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu ſtellen, müſſen ſolche ſogleich zweckmäſſig abgefaſſet, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten geſtellt werden.

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforſchung.

Niemals darf eine Vorſpieglung falſcher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder

der

der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beſchuldigten gebraucht werden. Eben ſo iſt ſich bey Protocollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verſtande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uibertretung dieſer Art unterliegt ſtrenger Verantwortung.

§. 369.

Auch iſt nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Namen, irgend eines Mitſchuldigen, in den Mund zu legen, wider welchen nicht ſchon rechtmäßige Anzeigungen dieſer Mitſchuld vorhanden ſind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit ſich dem Verbrechen ergeben; ſo kann er, auch ohne beſondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder ſonſt gemeinſchädliche Leute bekannt ſind, um ſolchem ge-

gefährlichen Geſinde näher nachſpüren zu können.

§. 370.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres iſt das Protocoll von allen zu unterſchreiben, die bey dem Verhöre zugegen geweſen ſind. Beſteht das Protocoll aus mehreren Bogen; ſo müſſen dieſe ſämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zuſammengeheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachſe feſt gemacht, und das Petſchaft der Anweſenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeſchoben werden könne. In Anſehung der Unterſchrift des Verhörten ſelbſt, iſt eben das zu beobachten, was bey dem ſummariſchen Verhöre in dem §. 299 vorgeſchrieben wird. Form des Protocolles.

§. 371.

Wann alles, was dem Kriminalgerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforſchen obliegt, erſchöpfet, oder, keine Hoffnung übrig iſt, das Mangelnde vollſtändig zu machen, ſoll das Verhör geſchloſſen werden. Wann das Verhör abzuſchließen?

§. 372.

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geſchloſſenen Verhöre iſt dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu ſeiner Rechtfertigung, und zu ſeinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieſer drey Tage iſt er noch einmal zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu ſeiner Vertheidigung, oder zu Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, ſoll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterſchreibung ſich beziehenden Vorſichten zu dem Verhörs-Protocolle hinzugefüget werden. Dieſe Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das ſummariſche Verhör, und das von dem Beſchuldigten darin abgelegte Bekenntniß geſchloſſen wird.

§. 373.

Aemtlicher Beyſatz über die Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Unterſuchten.

Dem Verhörs-Protocolle hat das Kriminalgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffen-

heit

heit des Verhafteten beobachtet worden, ſo weit ſolches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch iſt der Verhaftete durch einen Leib-und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperſon aber durch eine Hebamme zu beſichtigen, und die genaue Beſchreibung von der Leibesbeſchaffenheit, den Kräften und Gebrechen der beſichtigten Perſon in die Acten zu nehmen.

Achtes Hauptſtück:

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Welche Perſonen zur Zeugenſchaft vorzufordern?

Es gehört zum Weſentlichen der Unterſuchung, alle Zeugniſſe aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Beſtimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Ausſagen des Beſchuldigten bekräftigen, oder widerlegen,

gen, ſeine Schuld, oder Schuldloſigkeit, ſeine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müſſen alle Perſonen abgehöret werden, von welchen entweder aus den ſchon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beſchuldigten ſelbſt vorkommt, oder ſonſt nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur ſich erwarten läßt, daß ſie etwas zu ſolchem Zwecke Dienliches auszuſagen im Stande ſind. Eben ſo muß der bereits abgehörte Zeuge, ſo fern ſeine Ausſage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollſtändig befunden wird, noch einmal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuholen.

§. 375.

indlich= zur Er= iung.

Jeder Zeuge muß ſeine Ausſage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte Jemand ſich deſſen weigern; ſo ſoll er durch gerichtlichen Zwang geſtellet, und mit Geld= oder Leibesſtrafe zur Ausſage verhalten werden. Nur dann, wann der Zeuge Krankheit halber

der nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern ſehr erheblichen Urſachen, iſt er in ſeiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey ſtummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverſtändlichen Sprache kündigen Zeugen iſt ſich an die Vorſchriften der §. §. 356. und 357. zu halten.

§. 376.

Nur ſolche Perſonen ſind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als ſie das Zeugniß ablegen ſollten, wegen Leibes- oder Geiſtesbeſchaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande ſind.

Welche Perſonen von der Zeugenſchaft überhaupt ausgeſchloſſen ſeyn?

§. 377.

Ob des Beſchuldigten Verwandte in auf- und abſteigender Linie, ſeine Geſchwiſter, und Geſchwiſterkinder, oder die ihm noch näher verwandt ſind, ſein Ehegenoß, oder die ihm in dem erſten Grade verſchwägert ſind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen ſelbſt ab. Dieſelben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, ſie müſſen aber an die ihnen zuſtehende Freyheit, ſich der

Ob des Beſchuldigten nächſte Verwandte?

Aus-

Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und dieſe Erinnerung muß in dem Protocolle angemerket werden. Nur dann können ſie das Zeugniß abzulegen, ſich nicht weigern, wann es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zur näheren Erforſchung noch verborgener Umſtände geben könne.

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Insgemein ſind die Zeugen von dem Kriminalgerichte abzuhören, in deſſen Bezirke ſie ſich zur Zeit befinden. Hält ſich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Kriminalgerichtes, als desjenigen auf, welches die Unterſuchung zu führen hat; ſo ſoll Erſteres von dem Letzteren um die Abhörung erſuchet, ihm hierzu die Fragen beygeſchloſſen, und die Kenntniß von dem Geſchäfte in ſo weit mitgetheilet werden, als ſie ihm nöthig ſeyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemeſſene Fragen aufzuklären.

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Kriminalgerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt iſt; ſoll die Abhörung durch das Ortsgericht geſchehen, unter welchem der Zeuge ſich befindet. Daſſelbe iſt alſo in einem ſolchen Falle entweder von dem unterſuchenden Kriminalgerichte unmittelbar, wenn deſſen Bezirk ſich dahin erſtrecket, oder von dem durch dieſes erſuchten Kriminalgerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

§. 380.

Wenn über die Perſon des Beſchuldigten ein Zweifel ſchwebet, zu deſſen Hebung nöthig iſt, dem Beſchuldigten den Zeugen perſönlich ſehen zu laſſen; ſo ſind Zeugen, die nicht über ſechs Meilen entfernt ſind, bey dem Kriminalgerichte, welches den Beſchuldigten im Verhafte hat, zu erſcheinen ſchuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Kriminalgericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu

machen, damit die Vorſtellung des Beſchuldigten auf eine den Zeugen minder beſchwerliche, und dem Unterſuchungsgeſchäfte unbedenkliche Art veranſtaltet werde.

§. 381.

Gegenſtellung der Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Ausſagen über wichtige Umſtände nicht überein; ſo ſind ſie darüber einzeln gegeneinander abzuhören, und ihre Ausſagen in dem Protocolle neben einander niederzuſchreiben.

§. 382.

Art des Zeugenverhöres.

Wegen der Zeugenabhörung ſelbſt, der Fragen, welche zu ſtellen ſind, und der Art, das Protocoll zu führen, iſt ſich nach dem zu richten, was in den §§. 249. 250. 251. 254. 255. 298. 299. 356. 357. 359. und 370. angeordnet wird.

§. 383.

Den während des Unterſuchungsprozeſſes abgehörten Zeugen ſoll der Eid über ihre Ausſagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der erſten Erforſchung in den §.§. 254 und 256. vorgeſchrieben iſt.

§. 384.

§. 384.

Folgende Perſonen aber können nicht beeidet werden: Welche Perſonen nicht beeidet werden können.

a) die ſelbſt in Verdacht ſtehen, daß ſie das Verbrechen begangen haben, worüber ſie abgehöret werden:

b) die der Mitſchuld, oder Theilnahme an dieſem Verbrechen verdächtig ſind:

c) die ſich wegen eines Verbrechens in der Unterſuchung oder Strafe befinden:

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben:

e) die mit dem Beſchuldigten in Feindſchaft leben, wofern ſie gegen ihn ausſagen:

f) die in ihrem Verhöre weſentliche Umſtände angegeben haben, deren Unwahrheit bewieſen iſt, und worüber ſie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweiſen können.

§. 385.

Welche Zeugniſſe von der eidlichen Beſtätigung befreyt ſind.

Uiber Zeugniſſe, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten-Regiſtern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt, und ſeinen Dienſteid, ausgeſtellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugniſſe einzelner Beamten, ſelbſt über Amtsverrichtungen ankommt, ſind dieſe andern Zeugen gleich zu halten. In Anſehung der Kunſtverſtändigen iſt allgemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet iſt.

§. 386.

Vorſicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Geſchieht die Abhörung auf ein Erſuchſchreiben; ſo ſoll das hierum erſuchte Kriminalgericht, oder Ortsgericht eine Abſchrift von dem Verhörsprotocolle, um ſich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Kriminalgerichte, ſo das Erſuchſchreiben erlaſſen hat, ungeſäumt zuſchicken.

Neun-

Neuntes Hauptſtück:

Von der Gegenſtellung des Beſchuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wenn ein Zeuge weſentliche Umſtände wider den Beſchuldigten ausgeſagt hat, welche dieſer läugnet, und, wenn der Beſchuldigte ungeachtet deſſen, was ihm hierüber nach Vorſchrift des §. 353. f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und deſſen Ausſagen nichts Gründliches anbringt; ſo ſoll der Zeuge perſönlich ihm entgegen geſtellet werden.

Wann die Gegenſtellung Statt finde?

§. 388.

Wenn aber die dem Beſchuldigten vorgehaltenen Ausſagen der ihm namhaft gemachten Zeugen ſchon für ſich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beſchuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenſtellung verlangt; hängt es von dem

Er=

Ermeſſen des Richters ab, ob eine Gegenſtellung vorgenommen werden ſoll, oder nicht.

§. 389.

Bey welchem Kriminalgerichte.

Die Gegenſtellung ſoll insgemein bey dem Kriminalgerichte, wo die Unterſuchung anhängig iſt, vorgenommen werden. Wäre aber die Erſcheinung des Zeugen bey dem Kriminalgerichte mit zu vieler Beſchwerlichkeit wegen ſeiner Entfernung verbunden; ſo iſt die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge ſchadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorſicht an einen zur Gegenſtellung ſchicklichen Ort geliefert werde.

§. 390.

Iſt der Zeuge wegen Mitſchuld an demſelben Verbrechen, oder ſonſt eines Verbrechens halber bey einem andern Kriminalgerichte verhaftet; ſo iſt ſich mit dieſem Gerichte zu verſtehen, damit derſelbe wohl verwahrt geſtellet werde.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenſtellung.

Uiberhaupt muß dann, wann es auf die Gegenſtellung eines Mitſchuldigen ankommen ſoll, ſich vor derſelben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desſelben verſichert werden, daß er ſein Zeugniß dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtätigen wolle, und könne.

§. 392.

Ehe die Gegenſtellung ſelbſt vorgenommen wird, iſt der Beſchuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abſtehe, und es nicht darauf ankommen laſſe, daß ihm Zeugen entgegen geſtellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angeſicht zu ſagen, fähig ſind.

§. 393.

Art der Gegenſtellung.

Beharret der Beſchuldigte deſſen ungeachtet im Läugnen; ſo iſt der Zeuge vorzurufen, und, ſofern er ein beeideter Zeuge iſt, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es iſt nicht nöthig, ihn ſeine ganze Ausſage wiederholen zu laſſen; bloß die Hauptumſtände, die den Beſchuldigten unmittel-

bar

bar beſchweren, ſind Punct für Punct zum Gegenſtande des Verhöres zu nehmen. Uiber den erſten von den Zeugen beſtätigten Punct iſt unmittelbar darauf der Beſchuldigte zu hören, ob er der Perſon des Zeugen, oder deſſen Ausſage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Ausſage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu ſetzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; ſo iſt die beyderſeitige Vernehmung ſo lange fortzuſetzen, als irgend ein beſchwerender Umſtand vorhanden iſt.

§. 394.

Protocollirung.

Die ganze Verhandlung iſt in das Verhörsprotocoll des Beſchuldigten, als eine Fortſetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyſeyn des Beſchuldigten ausſaget, und Letzterer darauf erwiedert, iſt in dem Protocolle neben einander niederzuſchreiben. Auch iſt bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beſchuldigten anzumerken.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beſchuldigten entgegen zu ſtellen ſind; ſoll die Gegenſtellung mit jedem insbeſondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptſtück:

Von
der rechtlichen Kraft der Beweiſe.

§. 396.

Grund des rechtlichen Urtheils.

Um nach geſchloſſener Unterſuchung zum Urtheile ſchreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweiſe genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewieſen iſt.

§. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldloſigkeit.

Die Schuldloſigkeit des Verhafteten iſt dann für rechtlich erwieſen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet ſind.

§. 398.

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geſtändniß.

Das eigene Geſtändniß des Beſchuldigten iſt ein rechtlicher Beweis des ihm zur Laſt liegenden Verbrechens.

§. 399.

Erforderniſſe eines rechtlichen Geſtändniſſes.

Das Geſtändniß muß aber folgende Eigenſchaften haben:

a) Daß der Beſchuldigte daſſelbe in dem Verhöre bey dem Kriminalgerichte abgeleget, oder doch beſtätiget habe:

b) Daß er ſolches in einem Zuſtande gethan habe, da er ſeiner Sinne vollkommen mächtig war:

c) Daß er klar und beſtimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden geſtanden habe:

d) Daß das Geſtändniß nicht auf einer bloſſen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, ſondern auf des Beſchuldigten eigener Erzählung beruhe:

e) Daß es mit den über die Umſtände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinſtimme.

§. 400.

Ein ſo beſchaffenes Geſtändniß verlieret nichts an ſeiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich iſt, die eingeſtandene That vollkommen nach allen Umſtänden zu erforſchen: es iſt genug, daß einige Umſtände, wodurch das geſchehene Verbrechen beſtätiget wird, erhoben ſind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geſtändniſſes zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geſtändniſſe eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; ſo iſt das Geſtändniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401.

Ein Geſtändniß, welches der Vorſchrift des Geſetzes zuwider, durch Verheiſſung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder ſonſt unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweiſe angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieſes Geſtändniß in einem Zuſtande ableget, da ſein Gemüth von einem ſolchen widerrechtlichen

Einfluſſe frey, und vor aller Beſorgniß deſſelben in Sicherheit geſtellet war, und das Geſtändniß dabey ſolche Umſtände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beſchaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt ſeyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieſes Geſtändniß die Kraft eines rechtlichen Beweiſes.

§. 402.

Der Beweis aus dem Geſtändniſſe wird durch darauf gefolgtes Läugnen, oder Widerſprechen des Beſchuldigten nicht entkräftet; es ſey denn, daß derſelbe eine glaubwürdige Urſache, warum er das falſche Geſtändniß abgelegt habe, oder ſolche Umſtände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geſtändniſſes mit Grund in Zweifel ziehen laſſen.

§. 403.

die Zeugenausſage.

Die Zeugenausſage kann zum rechtlichen Beweiſe dienen, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen iſt:

a)

Eigenſchaften einer rechtlichen Zeugenausſage.

a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verſtändniß, Anſtiftung, Verdrehung, Beſtechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt ſeyn:

b) Sie muß die That, oder den Umſtand, wovon ſie die Wahrheit beſtätigen ſoll, deutlich und beſtimmt enthalten; und

c) auf des Zeugen eigener ſicheren Kenntniß, nicht auf Hörenſagen, Vermuthungen, Wahrſcheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen:

d) Sie muß beſchworen ſeyn:

e) Es muß ſich weder aus den perſönlichen Verhältniſſen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Ausſage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyiſchem Begriffe die Glaubwürdigkeit ſchwäche:

f) Die Ausſage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigſtens in ſo weit übereinſtimmen, daß in

weſent-

weſentlichen Umſtänden kein Widerſpruch erſcheint.

§. 404.

In wie fern die Zeugenſchaft Eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache?

Im Allgemeinen ſind die Ausſagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweiſe erforderlich. Doch iſt

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzuſehen, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entſtandenen Schadens, ſo weit es ſich um deſſen Erſatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewieſen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in deſſen Verwahrung die Sache, woran der Schade geſchehen iſt, ſich befunden hat, obſchon die Entſchädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umſtände des Verbrechens einzuho-

holen, welche zur rechtlichen Beweis-kraft des Geſtändniſſes des Beſchuldig-ten erfordert wird, iſt die damit über-einſtimmende Ausſage Eines Zeugen ge-nug.

§. 405.

Was von dem Kriminalgerichte, oder ei-ner andern Obrigkeit über eine mit der Un-terſuchung verbundene Amtshandlung in den Protocollen angemerket wird, iſt für rechtlich bewieſen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen kriminalgerichtli-chen Beamten über Umſtände, die während der Unterſuchung hervorkommen, iſt, auſ-ſer dem Falle des §. 385., andern Zeugniſ-ſen gleich zu achten.

§. 406.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385. erwähnet worden, ſind allgemein für rechtliche Beweiſe deſſen anzuſehen, was ſie enthalten; es wäre denn, daß der Ausſteller einer ſolchen Urkunde aus einem Zeugniſſe Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von ſich ablehnen, folglich mit der

in

in der Unterſuchung befindlichen Sache verflochten ſeyn ſollte.

§. 407.

Wo nach dieſem Geſetze das Zeugniß eines Kunſtverſtändigen erfordert wird, iſt das, was er befunden zu haben, auf die vorgeſchriebene Art bezeuget, für rechtlich bewieſen zu halten.

§. 408.

Uiberweiſungsarten.

Läugnet der Beſchuldigte das Verbrechen; ſo kann er deſſelben, entweder unmittelbar durch Zeugniſſe, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, für rechtlich überwieſen gehalten werden.

§. 409.

Erforderniſſe der Uiberweiſung durch Zeugenausſage.

Zur Uiberweiſung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geſchehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr ſeines Alters zurückgelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beſchuldigten verübten Verbrechen, einſtimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403. vorgeſchriebenen Richtſchnur ausgeſagt, und im Falle

der

der angeordneten Gegenſtellung ihre Ausſagen dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtätiget haben, ohne, daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beſchuldigten, oder ſonſt aus dem Unterſuchungsgeſchäfte einiges Bedenken hervorkommt.

§. 410.

In wie fern die Uiberweiſung durch die Ausſage der Mitſchuldigen rechtlich ſey?

Auch die Ausſagen der Mitſchuldigen können dann für Zeugniſſe zur rechtlichen Uiberweiſung des Beſchuldigten gelten, wann zwey Mitſchuldige, einhellig, wider den Beſchuldigten, von deſſen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Ausſagen nicht nur dem Beſchuldigten bey der gerichtlichen Gegenſtellung in das Angeſicht wiederholet, ſondern auch nach der ihnen geſchehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher ſie in einem ſolchen Falle noch einmal ausdrücklich darum zu befragen ſind, bekräftiget haben. Zugleich müſſen ihre Ausſagen

a) mit den Erforderniſſen des §. 403 a. b. c. e. f. begleitet ſeyn;

b) in der Beantwortung ſolcher Fragen, die ihnen über beſondere, mit dem gemeinſchaftlichen Verbrechen verbundene Umſtände geſtellet worden, und die ſie vor dem Verhafte nicht vorausſehen konnten, unter ſich ganz übereinſtimmen;

c) in allen weſentlichen, den Mitſchuldigen ſelbſt zur Laſt liegenden Umſtänden durch beſtimmte Beweiſe deutlich beſtätiget ſeyn; daß ſolchergeſtalt es dem unparteyiſchen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verſtändniß zu argwohnen, oder ſonſt an der Wahrheit dieſer Ausſagen zu zweifeln.

§. 411.

Unter gleichen Vorſehungen kann die Uiberweiſung auch dann Statt haben, wann neben der beſchworenen, und mit den übrigen Erforderniſſen der §. §. 403 und 409 begleiteten Ausſage Eines Zeugen, die nach dem §. 410 mit demſelben übereinſtimmende Ausſage Eines Mitſchuldigen vorhanden iſt.

§. 412.

Damit die rechtliche Uiberweiſung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zuſammentreffen der Umſtände entſtehen könne, müſſen folgende Erforderniſſe miteinander verbunden ſeyn: III. Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände.

I. Es muß rechtlich bewieſen ſeyn, daß die That ſich wirklich ereignet habe, und mit den beſtimmten Umſtänden begleitet geweſen ſey. Wenn alſo die That, mit ihren Umſtänden vollkommen zu beweiſen, nicht möglich iſt, kann auch die Uiberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Unterſuchung aufgeklärten Verhältniſſe muß ſich eine ſo nahe, ſo deutliche Beziehung der geſchehenen That auf die beſchuldigte Perſon zeigen, daß, wenigſtens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menſchlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen iſt, daß ein Anderer, als eben nur der Beſchuldigte,

in ſo naher Gelegenheit, bey ſolchem Anlaſſe, und in dieſer Beſtimmung ſich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die ſich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Unterſuchung deutlich erhellen, daß der Beſchuldigte Haß, Feindſchaft, Eiferſucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenſchaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch deſſelben Tod, oder Verletzung aus Habſucht, zur Erreichung eigennütziger Abſichten, oder zur Entfernung irgend eines Hinderniſſes gewünſchet habe.

Nebſt dem müſſen wenigſtens zwey der nachſtehenden Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen, und rechtlich bewieſen ſeyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geſchehen ſey, in deſſen Beſitze damals nur der Beſchuldigte geweſen.

b)

b) Daß der Beſchuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, geſehen worden ſey; und keine andere Beſchäftigung, oder Veranlaſſung mit Wahrſcheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er ſich daſelbſt eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere ſcheinbare Urſache entflohen ſey, oder ſich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet ſind, und deren er doch ſonſt ſich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er ſchon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verlezte gewöhnlich beſuchte, verſteckt, oder lauernd geſehen worden.

f) Daß Merkmale des Verbrechens, oder des bey Verübung deſſelben erlittenen Widerſtandes, an ſeiner Perſon oder Kleidung entdecket worden.

g)

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey ſich hatte.

Wenn das Widerſpiel deſſen, was der Beſchuldigte zu ſeiner Verantwortung über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewieſen, folglich ſeine Verantwortung offenbar falſch iſt; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umſtände zur Uiberweiſung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß ſich aus der Unterſuchung klar zeigen, daß der Beſchuldigte ein Menſch iſt, zu dem man ſich des angeſchuldeten Verbrechens allerdings verſehen kann; entweder, weil er ſchon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Unterſuchung gezogen, und nicht für ſchuldlos erkannt worden; oder, weil er ſich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweiſen vermögend iſt; oder, weil er mit berüchtig-

ten

ten Verbrechern Geſellſchaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebſt dem müſſen wenigſtens zwey der nachfolgenden Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen, und rechtlich bewieſen ſeyn:

a) Daß bey ihm oder in ſeiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte ſolche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demſelben in ſeinem Stande und Gewerbe ganz überflüßig ſind:

b) Daß bey ihm, oder in ſeiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenſtände des Verbrechens, oder zurückgelaſſene Merkmale deſſelben, worin ſie immer beſtehen mögen, angetroffen worden:

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That ſich eingeſchlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeſchlichen habe:

d)

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere ſcheinbare Urſache entflohen, oder ſich verborgen gehalten:

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künſtler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit ſeinem Gewerbe zuſammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeſchuldeten Verbrechen dienen konnte:

f) Daß Verſuche des begangenen Verbrechens, Uibungen in demſelben von ſeiner Hand ſich haben finden laſſen:

g) Daß er in Geſtalt, Waffen, Kleidern genau ſo erſcheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anweſenden beſchrieben wird.

Wenn rechtlich bewieſen iſt, daß die Verantwortung des Beſchuldigten über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen falſch ſey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umſtände eben ſo

zur Uiberweiſung hinreichen, wie ſolches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

§. 413.

Beweis des geläugneten böſen Vorſatzes.

Wenn der Beſchuldigte zwar die That eingeſteht, aber den böſen Vorſatz läugnet; ſo iſt darauf zu ſehen, ob nach den ſich aus der Unterſuchung zeigenden Umſtänden die That ſich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derſelben Mittel angewendet, Hinderniſſe zu entfernen geſucht habe. Im erſten Falle kann die Entſchuldigung in ſo fern Statt haben, als das Uibel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht ſchon nothwendig aus der Handlung entſtehen mußte. Hat aber der Beſchuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; ſo iſt er auch des böſen Vorſatzes für überwieſen zu halten; es ſey denn, daß aus der Unterſuchung beſondere Umſtände hervorkommen, welche füglich eine andere Abſicht erkennen laſſen.

§. 414.

Uiberhaupt iſt zur Richtſchnur zu nehmen, daß kein Beweis für ſich allein zu beurtheilen, ſondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Unterſuchungsgeſchäfte zu betrachten ſey. Nachdem alſo entweder die Unparteylichkeit der Zeugniſſe durch perſönliche Verhältniſſe, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweiſes durch entgegen ſtehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an ſeiner Kraft, und ein auf ſolche Art geſchwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Eilftes Hauptſtück:

Von dem Urtheile.

§. 415.

Uiber jede Unterſuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verant=

wor=

wortung gezogen worden, muß nach dem Abſchluſſe derſelben ein Urtheil ergehen.

§. 416.

Von welchem Gerichte es gefället werde?

Das Kriminalgericht, welchem das Verfahren mit der Perſon des Beſchuldigten zuſteht, hat auch das Urtheil über dieſelbe zu ſprechen.

§. 417.

Ordentliche Beſtellung des Gerichtes.

Das Urtheil muß bey ordentlich beſetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathſchlagung gefället werden.

§. 418.

Zur ordentlichen Beſetzung des Gerichtes wird die Verſammlung wenigſtens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Kriminalſachen für fähig erkläret ſind, und von zwey beeidigten Beyſitzern, nebſt einem Gerichtsſchreiber erfordert.

§. 419.

Jedem Kriminalgerichte, bey dem eine ſolche Beſetzung nicht thunlich iſt, ſteht frey, die Unterſuchungsacten in die Hauptſtadt an das Kriminalgericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zuſammengeſetztes

Ge-

Gericht der Provinz einzuſenden, damit daſelbſt das Urtheil im Namen des einſendenden Kriminalgerichtes geſchöpfet werde.

§. 420.

Wer mit der Perſon, über welche zu urtheilen iſt, in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieſelbe wäre, kann nicht zum Kriminalgerichte gelaſſen werden.

§. 421.

Zeitpunct, die Berathſchlagung vorzunehmen.

Zur Berathſchlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichſter Beſchleunigung geſchritten werden. Das Urtheil ſoll in der Regel, von Zeit der geendigten Unterſuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Unterſuchungen aber wenigſtens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathſchlagung iſt immer an einem Werktage, Vormittags, und bey verſammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem

Ab-

Abweſenden etwa ſchriftlich eingeſchickte Stimme hat keine Gültigkeit.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathſchlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346. erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protocolle und andere Schriften, wie ſie Stück für Stück in der Unterſuchung erwachſen ſind, müſſen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfaſſen geſtattet iſt, abgeleſen werden. Die Gerichtsmänner ſind zur fortwährenden genauen Aufmerkſamkeit verpflichtet, damit ſie über die ganze Sache, ihre Meinung gewiſſenhaft und gründlich zu geben, ſich in Stand geſetzet finden. Zeiget ſich ein Mangel in der Unterſuchung, welcher die zuverläſſige Aburtheilung hindert; ſo iſt die Verbeſſerung deſſelben unverzüglich einzuleiten.

§. 424.

Richtſchnur zur gerechten Stimm-Führung.

Jeder, der ſeine Stimme zu geben hat, ſoll bedenken, daß nicht Willkür, ſondern nur die Geſetze das Recht beſtimmen, und daß die Anwendung derſel-

ben

ben auf die That, die Perſon, und die Beweiſe das Urtheil ausmachen müſſe; daß kein Schuldloſer leiden, und ſelbſt der Straffällige nicht ſtrenger, als das Geſetz verhänget, behandelt werden ſoll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlſtande der bürgerlichen Geſellſchaft weſentlich daran gelegen iſt, das Verbrechen zu beſtrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben ſo durch übel verſtandene Menſchenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde.

§. 425.

Der Gerichtsmann, dem das Geſchäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathſchlagung abzuleſen, und der Vorſitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsſchreiber genau protocolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaſſet. Der Vorſitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn

die

die vorigen Stimmen ſich gleich theilen, den Ausſchlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorſitzende eine dritte Meinung; ſo iſt das Urtheil nach der Meinung abzufaſſen, welcher die Stimme des Vorſitzenden am nächſten kömmt. Iſt ſie von beyden Meinungen ganz verſchieden; ſo iſt die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausſchlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuſchließen, welche die gelindere iſt.

§. 426.

Inhalt des Urtheiles überhaupt.

In dem Urtheile müſſen folgende Stücke ausgedrücket werden:

I. Der Vorname und Zuname des Beſchuldigten, und ſein Spitzname, wenn ihm ein ſolcher in einer Rotte von Verbrechern, oder ſonſt im gemeinen Leben gegeben iſt:

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Beſtimmung; ob ſie nur verſuchet worden, oder, ob ſie eine Mitſchuld und Theilnahme

an

an dem Verbrechen ſeyn. Die Benennung iſt nach dem in dem Geſetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne ſich in eine Beſchreibung der That einzulaſſen, doch dermaſſen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in ſo fern ſie von dem Geſetze ſelbſt von einander abgeſondert ſind, nach dieſer abgeſonderten Benennung bemerket werden:

III. Der Tag, da der Beſchuldigte bey dem Kriminalgerichte das erſtemal verhöret worden, der Tag des Abſchluſſes der Unterſuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles:

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausſpruches, nach welchem

a) der Beſchuldigte entweder für ſchuldlos, oder für ſtraffällig erkannt, oder die Unterſuchung aufgehoben;

b) die Entſchädigung, ſo der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu

lei-

leiſten hat, beſtimmet, oder vorbehalten,

c) der Erſatz der Kriminalgerichtskoſten auferlegt, oder erlaſſen wird.

§. 427.

Bedingung und Inhalt a) der Losſprechung;

Findet das Gericht, daß der Beſchuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß alſo nach der vorliegenden Verhandlung ſeine Schuldloſigkeit offenbar iſt; ſo hat das Urtheil dahin zu lauten: Daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt werde.

§. 428.

b) der Aufhebung der Unterſuchung;

Wenn aus den Acten der Unterſuchung ſich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beſchuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrſcheinlichkeit deſſelben noch beſtehen; ſo iſt das Urtheil zu faſſen: Die Unterſuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret.

§. 429.

o) der Verurtheilung;

Wird der Beſchuldigte aus rechtlichen Beweiſen eines oder mehrerer Verbrechen ſchuldig erkannt; ſo muß die Strafe mit geſetzmäſſiger Rückſicht auf die Verhältniſſe der That, des Thäters, der Milderungs- und Beſchwerungsumſtände ausgemeſſen werden. Hiernach muß das Urtheil die beſtimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerſtrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugeſetzten Verſchärfungen, den Verluſt des Adels, oder die Landesverweiſung ſo deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeſte Zweifel entſtehen könne.

§. 430.

insbeſondere bey der Todesſtrafe.

Auf Todesſtrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wann das von dem Geſetze mit dieſer Strafe belegte Verbrechen wider den Beſchuldigten durch ſein Geſtändniß, oder durch geſchworne Zeugniſſe rechtlich bewieſen, und zugleich der Thatbeſtand vollkommen, nach allen erheblichen Umſtänden rechtlich erhoben iſt. Kann der Thatbeſtand

auf

auf ſolche Art nicht mehr erhoben werden, oder iſt der Beſchuldigte nur durch Mitſchuldige, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände rechtlich überwieſen; ſo kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerſtrafe verurtheilet werden.

§. 431.

Auch dann, wann der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wann von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verfloſſen iſt, und die im §. 208. enthaltenen Bedingungen eintreffen, iſt anſtatt der Todesſtrafe, auf ſchweren Kerker zwiſchen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 432.

Protocollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorſitzenden wörtlich zu dem Protocolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsſchreiber gemacht, und dieſe von ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterſchrieben werden.

§. 433.

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen iſt: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufſtand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere, Münzverfälſchung, Religionsſtörung, Mord, Todtſchlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorſchub; es mag ſich um den Verſuch, oder die Ausübung eines ſolchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; ſo iſt daſſelbe ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 434.

Bey dem Verbrechen des Betruges iſt das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wann wegen eines Betruges, der unter den in a. b. und d. des §. 178. enthaltenen Umſtänden verübet worden iſt, oder deſſen Gegenſtand die Summe von tauſend Gulden überſteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

§. 435.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingeſendet werden: a) wann die Verurtheilung ſich auf die rechtliche Uiberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründet; b) wann die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; c) wann auf Ausſtellung auf der Schandbühne, auf Landesverweiſung, oder d) wann auf Züchtigung mit Streichen zur Verſchärfung der geſetzlichen Strafe erkannt wird.

b) wegen der Beweiſesart, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe beſtimmten Fällen muß, nebſt dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Unterſuchung ſammt allen Acten, und das Berathſchlagungs-Protocoll an das Obergericht eingeſendet werden. Von entlegenen Kriminalgerichten hat dieſe Zuſendung mit nächſter Poſt zu geſchehen. Der Tag der Aufgabe iſt in dem Gerichtsprotocolle anzumerken, und der erhaltene Poſtamtsſchein ſorgfältig aufzubewahren.

Form der Vorlegung.

§. 437.

Wann das Obergericht die Acten erhalten hat, ſoll ſich daſſelbe die Beförderung dermaſſen angelegen ſeyn laſſen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. beſtimmet worden, erfolge. Uibrigens iſt ſich daſelbſt in Beſetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage ſelbſt, in der Berathſchlagung, Schlußfaſſung, und Ausfertigung an die den Juſtizſtellen vorgeſchriebene Behandlungsart zu halten.

§. 438.

Das Obergericht hat dabey zuerſt auf den Gang der Verhandlung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu wenden. Wenn ſich darin weſentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles ſelbſt Einfluß haben; ſo ſind die Acten ſogleich dem Kriminalgerichte zurückzuſenden, und iſt demſelben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermaligen Einſendung der Acten ſich zu erklären,

ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es daſſelbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausſpruch zum Gegenſtande ſeiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Unterſuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Weſenheit des Geſchäftes nichts ändern; ſo hat daſſelbe in der Hauptſache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, ſie mögen die Sache ſelbſt, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine beſondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des erſten Urtheiles.

Wenn die Einſendung der Acten wegen der in den §. §. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geſchehen iſt, hat das Obergericht die Macht, das von dem Kriminalgerichte geſchöpfte Urtheil dem Geſetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441.

§. 441.

Dem Obergerichte iſt aber auch die Macht ingeräumet, ſowohl in dem eben erwähn-en Falle der Einſendung, als auch, wenn as Kriminalgericht die Acten aus einer in em §. 435. enthaltenen Urſache, an das Obergericht überſendet, das Urtheil zu nildern. Doch kann in Fällen, wo nach er geſetzmäßigen Regel die Strafe zwiſchen ehn, und zwanzig Jahren ausgemeſſen wer-en mußte, dieſelbe wegen Milderungsum-ſtänden nie in der Art, ſondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieſer nie un-ter fünf Jahren; und auf gleiche Weiſe in Fällen, wo die geſetzmäßige Strafe zwiſchen fünf und zehn Jahren beſtimmt iſt, nie unter zwey Jahren beſtimmet werden. Die von dem Geſetze verhängte Todesſtrafe oder le-benslange Kerkerſtrafe kann von dem Ober-gerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfäl-ſchung der öffentlichen Kreditspapiere, kann

auch

auch das Obergericht ſein Urtheil nicht ſogleich ausfertigen, ſondern muß den gefaßten Schluß mit den geſammten Acten der oberſten Juſtizſtelle vorlegen, und von daher die Entſchließung erwarten.

a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen iſt das von dem Obergerichte geſchöpfte Urtheil nur dann der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen:

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe; c) wegen Verſchiedenheit der erſten Urtheile; d) zur Milderung:

a) wann auf Todesſtrafe, oder lebenslange Kerkerſtrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerſtrafe, als jenes des Kriminalgerichtes, ausfällt;

c) wann das Kriminalgericht auf die Entlaſſung des Beſchuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer ſolchen Milderung der Strafe würdig ſey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überſchreitet.

§. 444.

§. 444.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Geſetze die Todesſtrafe verhänget werden muß, hat die oberſte Juſtizſtelle, das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe ſtreiten, dem Landesfürſten, dem allein das Begnadigungsrecht zuſteht, vorzulegen.

Zwölftes Hauptſtück:

Von Kundmachung, und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Das Urtheil, das keiner höheren Entſcheidung unterliegt, iſt ungeſäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder ſonſt ſchwer krank, oder die Verurtheilte ſchwan-

ger

ger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung ſo lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke geneſen, die Schwangere entbunden iſt. Nur dann kann das Urtheil auch einer ſchwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für ſie härter ſeyn würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 446.

b) wegen des Standes.

Auch damals muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verſchoben bleiben, wann der Verurtheilte a) ein Adelicher, b) ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, c) ein Mitglied der Landesſtände, d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums iſt. In ſolchen Fällen iſt das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch daſſelbe ergehen muß, ſammt den Acten zuzuſenden. Das Obergericht hat dann nach Verſchiedenheit der Perſon die Anzeige von

dem

dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesſtelle, dem Biſchofe oder geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landſchaft, der Univerſität, oder dem Lyzäum zu machen, damit über Entſetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemeſſene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, iſt das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

§. 447.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; ſo muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, ſammt den Acten dem Obergerichte, und von dieſem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung ſteht, zugeſendet werden.

§. 448.

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für ſchuldlos; ſo ſoll ihm ſolches ſo geſchwind, als möglich iſt, auch an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage durch ei-

eine Gerichtsperſon bekannt gemacht, derſelbe, wenn er nicht etwa nach §. 306. ſich ohnehin auf freyem Fuſſe befindet, auf der Stelle in Freyheit geſetzet, und ihm eine gerichtlich beſtätigte Abſchrift des Urtheiles eingehändiget werden.

§. 449.

II. der Aufhebung der Unterſuchung;

Wird die Unterſuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret; ſo iſt der Beſchuldigte am nächſten Werktage Vormittags vor das Kriminalgericht zu ſtellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsſchreiber vorzuleſen, eine Abſchrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlaſſen wird.

§. 450.

III. der Verurtheilung, insbeſondere a) bey der Todesſtrafe;

Iſt das Urtheil auf Todesſtrafe ausgefallen; ſo muß daſſelbe am nächſten Werktage, an welchem es füglich geſchehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerſt in dem Gerichtshauſe, dann aber auch öffentlich angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus ſteht, ein Gerüſt errichtet, der

Ver-

Verurtheilte in Eiſen unter Begleitung der Wache auf daſſelbe vorgeführet, und aus den Unterſuchungsacten ein beſonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, ſammt dem Urtheile durch den Gerichtsſchreiber, im Beyſeyn wenigſtens noch zweyer kriminalgerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgeleſen, ſodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieſes Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Kriminalgericht ihm einen Seelſorger, den er ſich auch ſelbſt wählen mag, zuzuweiſen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu geſtatten. Am darauf folgenden dritten Morgen ſoll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerſpänſtigkeit des Verurtheilten in ſeiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angeſuchter Begnadigung ein Verſchub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptſtädten der Provinzen vollzogen werden, ſind nebſt dem bey der Ankün-

di-

digung abgeleſenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingeſcharret, auch das Strafgerüſt zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

§. 451.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerſtrafe lautet; ſo muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu beſtimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Feſſeln, auf ein vor dem Gerichtshauſe errichtetes Gerüſt, und mit wohl vernehmlicher Ableſung des Urtheiles durch den Gerichtsſchreiber geſchehen.

b) bey der Kerkerſtrafe über fünf Jahre;

§. 452.

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre beſtimmet wird, ſind dem Verurtheilten am nächſten Gerichtstage in dem Gerichtshauſe anzukündigen.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerſtrafe;

§. 453.

§. 453.

a) bey der Verſchärfung durch die Landesverweiſung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweiſung des Verurtheilten angehänget iſt; muß dieſem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er ſich ſchon durch die bloße Rückkehr in eines dieſer Länder, eines Verbrechens ſchuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Geſetze verhänget ſey, erkläret werden.

§. 454.

Beſondere Nebenvorſicht.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerſtrafe erkannt wird, muß nach geſchehener Ankündigung, ſammt der Beſchreibung der Perſon, über welche dasſelbe ergangen, von dem Kriminalgerichte an das Kreisamt in Abſchrift einbegleitet werden, damit dieſes von dem Beſchuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

§. 455.

Uiberzeugt ſich das Kriminalgericht aus der Unterſuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweiſe erfolgende unbedingte Entlaſ-

ſung

ſung des Beſchuldigten aus dem Gefängniſſe, oder des Verurtheilten nach ausgeſtandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit ſehr bedenklich ſeyn würde; ſo ſoll es, im erſten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umſtände ſammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberſte Juſtizſtelle, dieſe aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politiſche Hofſtelle zu machen, damit von derſelben die zweckmäßigen politiſchen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 456.

Zeitpunct der Vollſtreckung der Verſchärfungen.

Iſt das Urtheil dahin verſchärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgeſtellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden ſoll, oder, iſt neben der Landesverweiſung die Brandmarkung verordnet; ſo muß das Urtheil in dieſen Beſtimmungen ſogleich nach der Ankündigung von dem Kriminalgerichte zum Vollzuge gebracht werden.

R §. 457.

§. 457.

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über ſechs Monate im ſchweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des erſten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derſelben bey dem Kriminalgerichte ſelbſt angehalten werden.

§. 458.

Iſt der Verbrecher auf eine längere, als ſechs monatliche ſchwere, oder einjährige Kerkerſtrafe des erſten Grades verurtheilet; ſo wird der Ort, wo er ſeine Strafe zu vollſtrecken hat, hiermit nach folgendem Unterſchiede beſtimmet:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere zur Kerkerſtrafe verurtheilet ſind, haben ſolche auf einer Feſtung auszuſtehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, ſind an den, von dem Obergerichte zu beſtimmenden Strafort, zur Vollſtreckung der Strafe abzuliefern.

c)

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhauſe der Provinz zu vollſtrecken, in welcher ihr Prozeß iſt verhandelt worden.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem geſetzlich beſtimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranſtaltet werden, und liegt dem Kriminalgerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu ſtellen. Sollte jedoch das Provinzialſtrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Kriminalgerichte näher als das Kreisamt liegen; ſo hat das Kriminalgericht bey dem Kreisamte nur die Anweiſung an den Vorſteher des Strafhauſes, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzuſuchen, und nach Erhaltung derſelben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer dieſem Falle hat das Kriminalgericht bey der in dem §. 454. vorgeſchriebenen Einbegleitung eines ſolchen

Strafurtheiles, deſſen Vollzug in einem durch den §. 458. beſtimmten Orte geſchehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an daſſelbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben ſey.

§. 460.

Iſt das Kreisamt in der Verfaſſung, den Verurtheilten indeſſen, bis die Anſtalt zur Fortſchaffung in den Strafort getroffen iſt, in Verwahrung nehmen zu können; ſo ſoll daſſelbe dem Kriminalgerichte ſogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur ſicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt iſt; ſo muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Kriminalgerichte belaſſen, dieſem aber, ſobald immer möglich iſt, der Tag zur Uibergabe beſtimmet werden. Uiberhaupt ſoll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß ſolche Verurtheilte auf das ſchleunigſte, und mit der zuverläßigſten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Daſſelbe hat ſich wegen der nöthi-

gen

gen Begleitung der Militarwache, mit dem nächſten Militarkommando in das Vernehmen zu ſetzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, ſolche durch Vorſpann zu verſchaffen. So weit es ſich leicht thun läßt, iſt zwar dieſes Geſchäft dermaſſen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden: dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Erſparung, ſondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher ſoll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbeſtimmten Zuwartens auf das Zuſammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, ſondern der Verurtheilte längſtens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu ſeinen Strafort gebracht werden.

§. 461.

Vorſicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

Das Kriminalgericht iſt unter ſchwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten ſo lange, bis ihn das Kreisamt über-

nimmt

nimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung ſicheren Verwahrung zu halten, und ſodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorſicht zu erfüllen.

Dreyzehntes Hauptſtück:

Von dem Rekurſe.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Rekurs Statt finde?

Der Rekurs, das iſt, das Anſuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt: a) gegen Urtheile der Kriminalgerichte, welche dieſe, ohne ſie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen; b) gegen ſolche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Losſprechung geſchöpfte Urtheil des Kriminalgerichtes, bloß auf die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder ſonſt verſchärfet worden iſt. Der

Grund

Grund des Rekurſes kann darin beſtehen, daß entweder die Beſchuldigung und Unterſuchung ohne rechtlichen Anlaß geſchehen; oder, daß der Beſchuldigte nach Beſchaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für ſchuldlos erkannt, oder nach dem Geſetze nicht ſo ſtreng verurtheilet werden ſollen. Wider Urtheile, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das kriminalgerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verſchärfet worden, kann kein Rekurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in ſeinem Urtheile deutlich auszudrucken hat, ob das von dem Kriminalgerichte gefällte Urtheil beſtätiget, gemildert, verſchärfet, oder die gänzliche Losſprechung in die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert werde.

§. 463.

Wer rekurriren dürfe?

Den Rekurs können ergreifen: a) der Verurtheilte ſelbſt, b) deſſen Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie c) deſſen Ehegenoß, d) deſſen Vormund, e) die Obrig-

rigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Kriminalgericht geſichert ſey, daß der Rekurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Perſon, oder unter erborgtem Namen angebracht werde, ſoll der Rekurrent ſich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenſchaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurſe berechtigte Perſonen ſollen denſelben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Abſicht anbringen, um die Vollſtreckung des Urtheiles zu verzögern, indem ſie dafür verantwortlich bleiben.

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Rekurſes.

Des Rekurſes halber kann Niemand die Einſicht der Unterſuchungsacten begehren. Damit aber die zum Rekurs berechtigte Perſon entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Rekurſes vorhanden ſeyn, kann ſie von dem Kriminalgerichte die Mittheilung der Beweggründe des geſchöpften Urtheiles verlangen, und ſelbe ſollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Dieſe Beweggründe müſſen vollſtändig abgefaſſet werden, ſo, daß ſie

die

die weſentlichen Umſtände, worauf ſich das Urtheil gründet, die Arten des Beweiſes, welche darüber vorliegen, und den Ausſpruch des Geſetzes, deutlich in ſich enthalten. In einer ſolchen Rückſicht ſoll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462. b) ein Rekurs Statt haben kann, jedesmal die Beweggründe beylegen.

§. 465.

Der Rekurs muß nach geſchehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug geſetzet wird, angemeldet, und die Rekursſchrift längſtens binnen acht Tagen bey dem Kriminalgerichte, wo die Ankündigung geſchehen, überreichet werden, ſonſt iſt ſie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protocolle geben wolle, anſtatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte ſelbſt den Rekurs angemeldet; ſo iſt ihm auf Verlangen ein redlicher, verſtändiger Mann zuzugeben, mit dem er ſich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperſon, und in einer derſelben verſtändli-

ichen Sprache unterreden kann. Dieſer Zertreter iſt ebenfalls ſchuldig, die Reursſchrift binnen acht Tagen bey Verantvortung, und Strafe zu überreichen. Nur n beſonders verwickelten Fällen kann ihm uf ſein Bitten noch eine Verlängerung von ndern acht Tagen bewilliget werden.

§. 466.

Das Kriminalgericht hat den Rekurs ogleich, als die Schrift überreichet worden, der nach verlaufener Friſt die protocollirte Anmeldung des Rekurſes, nebſt den ſämmtichen Acten an das Obergericht zu ſenden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet. Indeſſen und bis die Entſcheidung des Obergerichtes erfolget, iſt mit Vollſtreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

§. 467.

Das Obergericht hat den Rekurs ſammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Geſetze gemäß iſt; ſo wird der Rekurs verworfen.

Im

Im entgegengeſetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entſchädigung und Genugthuung verſchaffet, oder das Urtheil nach dem Geſetze gemildert. Niemals aber darf bey Gelegenheit eines Rekurſes das Urtheil auf eine ſtrengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden.

§. 468.

Behandlung des Rekurſes gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Iſt der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes ſelbſt ergriffen worden; ſo hat daſſelbe die Acten der oberſten Juſtizſtelle zu überſenden; und iſt hier auf eben die Art, wie bey dem Rekurſe gegen das kriminalgerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Friſt des Rekurſes in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Rekurs verworfen wird; ſo iſt der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entſcheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; ſo iſt der in der Zwi-

ſchen-

ſchenzeit ausgeſtandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 470.

Nachſicht der bereits in Vollzug geſetzten Kerkerſtrafe.

Außer dem Wege des Rekurſes kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen iſt, und während der Strafzeit neue und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern ſie damals bekannt geweſen wären, eine mildere Ausmeſſung der Strafe veranlaſſet hätten, iſt dem Obergerichte geſtattet, eine angemeſſene Nachſicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geſchöpften, und bey ſolchen Strafurtheilen, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, kann eine Nachſicht auch nur von derſelben bewilliget werden.

Vier=

Vierzehntes Hauptſtück:

Von Wiederaufnehmung der Unterſuchung wegen neuer Umſtände.

§. 471.

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel rechtlicher Beweiſe.

Wenn wider einen Beſchuldigten, gegen welchen die Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret worden, neue Beweiſe hervorkommen; ſo ſoll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloſchen iſt, die Unterſuchung wieder aufgenommen werden.

§. 472.

Bedingungen.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe aufgehobene Unterſuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel geſetzet ſeyn:

a) Daß die vorgekommenen Umſtände oder Beweiſe in der vorigen Unter-

terſuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß ſie wirklich beſtehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art ſind, daß ſich mit Grund vorherſehen läßt, ſie werden bey gehöriger Unterſuchung vermögend ſeyn, den Beſchuldigten zum Geſtändniſſe zu bewegen, oder deſſen rechtliche Uiberweiſung, wo nicht für ſich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zuſammengenommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erforderniſſe zu, alsdann kann die Unterſuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beſchuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon; ſo kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangene Urtheil für ſich hat, nicht einmal außer Verhaft vernommen, noch ſonſt ein Schritt zur Erneuerung der Unterſuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 474.

§. 474.

Wer durch Urtheil von einem Verbre- chen losgeſprochen, und ſchuldlos erkläret worden iſt, kann dieſes Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezo- gen werden, wann von der Zeit des ergan- genen Losſprechungsurtheiles das Verbre- chen durch Verjährung noch nicht erloſchen iſt, und ſolche ganz neue Beweismittel vor- gefunden werden, woraus ſich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Ein- leitung der Unterſuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entſcheidung hierüber abgewartet werden.

II. nach der Losſprechung.

§. 475.

Wider einen bereits zur Strafe verur- theilten Verbrecher kann wegen neu hervor- gekommener Umſtände derſelben That nur dann eine neue Unterſuchung Statt fin- den, wann dieſe Umſtände mit den im §. 472 angegebenen Erforderniſſen verſehen, und ſo beſchaffen ſind, daß nach dem Geſetze eine wenigſtens zehnjährige Strafe zu be- ſtimmen wäre, da nur eine Strafe un-

III. wegen neu hervor- kommender Erſchwe- rungsum- ſtände.

ter

er fünf Jahren; oder, wann nach dem Geſe- ze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorſtünde, nur auf eine zeit- iche Kerkerſtrafe erkannt worden iſt.

§. 476.

Wegen eines vor dem Strafurtheile be- gangenen Verbrechens eben derſelben Gat- tung, wie dasjenige iſt, worüber bereits das Strafurtheil geſchöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu- entdeckten Umſtände die im §. 472. erwähn- ten Erforderniſſe haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbre- chens von ſolcher Art iſt, daß das Geſetz insgemein eine wenigſtens zehnjährige Stra- fe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieſer da- mals nicht bekannt, oder nicht bewieſen ge- weſenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemeſſen worden. Wegen ehemals un- bekannt geweſener Wiederholung eines Ver- brechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine ſtrengere Strafe

aus-

auszumeſſen, ſondern nur ſo weit Statt finden, als es etwa auf eine Entſchädigung ankommt, und aus dem Zuſammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umſtänden, ſich mit Grund hoffen läßt, eine Entſchädigung verſchaffen zu können.

§. 477.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen iſt, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475. neue Umſtände von einer ſolchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern ſchwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Unterſuchung wieder vorgenommen werden; wofern

oder V. von einer andern Gattung;

a) die bereits erkannte Strafe ſich nicht länger, als auf ein Jahr erſtrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Geſetze wenigſtens eine fünfjährige Strafe nach ſich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers geſetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerſtrafe ausgemeſſen iſt; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu erſetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden iſt, daß die Entſchädigung durch das Verfahren verſchaffet werden könne.

§. 478.

wenigſtens zum Behuſe der Unterſuchung der Mitſchuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor ſeiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Geſellſchaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derſelbe in der Unterſuchung zur Entdeckung der Mitſchuldigen allerdings zur Rede geſtellet werden, wenn gleich wider ihn ſelbſt nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieſes neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 479.

§. 479.

VI. Zum Beweiſe der Schuldloſigkeit eines Verurtheilten.

Auch der Abgeurtheilte ſelbſt, und Jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Unterſuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für ſchuldlos erkannt iſt, nun aber ſolche Beweiſe an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Unterſuchung nicht vorgekommen, und ſo beſchaffen ſind, daß ſie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldloſigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu ſetzen. Befände ſich ein ſolcher Abgeurtheilter in der Strafe; ſo hat er ſeine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derſelben erforſchet werden kann, dem Vorſteher des Strafortes anzugeben: dieſer hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anweſenden zu unterfertigendes Protocoll darüber zu führen, und ſolches dem Kriminalgerichte zu überſenden, welches die neu vorkommenden Umſtände genau erwägen, wenn ſie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor ſich ſtellen

 laſſen,

aſſen, und mit demſelben die Unterſuchung
vieder vornehmen ſoll.

§. 480.

Eine neue Unterſuchung muß insgemein
von demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen iſt. Demſelben müſſen daher die neu vorgekommenen Umſtände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht iſt, eingeliefert werden. Wenn er ſich auf freyem Fuſſe befindet, und, um ſeine Schuldloſigkeit darzuthun, ſelbſt die neue Unterſuchung verlanget, muß er ſich vor eben demſelben Kriminalgerichte ſtellen. Nur dann, wann die neue Unterſuchung nach dem §. 477. wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilet worden, vorzunehmen iſt, liegt die neue Unterſuchung dem Kriminalgerichte ob, in deſſen Bezirke der Beſchuldigte nunmehr ſich befindet.

§. 481.

§. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Unterſuchung iſt in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Geſetzbuch in den vorhergehenden Hauptſtücken vorſchreibt. Uiber jede ſolche Unterſuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geſchöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweiſe ſind die neuen Umſtände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zuſammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, iſt das Urtheil ſo zu fällen, wie es dem Geſetze gemäß, hätte gefället werden müſſen, wenn die ſpäter entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweiſe zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt geweſen wären. Bey Ausmeſſung zeitlicher Kerkerſtrafe ſoll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgeſtandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Geſetze die Todesſtrafe verwirket, anſtatt derſelben

auf

auf lebenslange ſchwerſte Kerkerſtrafe erkannt werden.

Fünfzehntes Hauptſtück:

Von dem Verfahren wider Abweſende und Flüchtige.

§. 482.

Nothwendige Erforſchungen, obgleich der Thäter unbekannt iſt.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder ſich deſſelben zu bemächtigen, nicht möglich iſt; ſo muß doch ſtets, was wegen Erforſchung der That, und der damit verbundenen Umſtände, und wegen Herbeyſchaffung der Beweismittel vorgeſchrieben iſt, vorgekehret, auch alles, was dem Geſetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Kriminalgerichte ſorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 483.

§. 483.

Vorſicht in dem Falle, daß der Beſchuldigte abweſend iſt.

Trifft die Beſchuldigung eines verübten Verbrechens einen Abweſenden, der aber wahrſcheinlich nicht flüchtig geworden iſt; ſo muß alle Vorſicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte ſey nichts von ihm bekannt, geſtöret, und entweder von der Rückkehr abgeſchrecket, oder zur Flucht gereitzet, oder ſonſt bewogen werde, ſich der Nachforſchung zu entziehen. In Fällen, wo etwas ſolches zu beſorgen iſt, ſoll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforſchet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter ſich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlaſſet werden.

§. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umſtände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; ſo iſt es Pflicht des Kriminalgerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich ſeyn mag, um des Thäters habhaft

zu werden. Auch müſſen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Kriminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers iſt die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beſchränket, ſondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußerſten Gränzen dieſer Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk ſie durchzieht, Hinderniſſe geleget werden können; vielmehr ſind ſolche insgeſammt verbunden, gemeinſchaftliche Hülfe zu leiſten.

§. 485.

Läßt ſich von den erwähnten Mitteln der beabſichtigte Erfolg nicht erwarten, und iſt die Perſon des Thäters aus unbezweifelten Merkmalen, und ſolchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Geſetze zum Verhafte zureichen; ſo ſind ſogleich Steckbriefe auszuſenden.

§. 486.

Dieſe müſſen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus

dem

dem Verhafte, während der Unterſuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben.

§. 487.

In dem Steckbriefe muß die Perſon, gegen welche er ergeht, auf das deutlichſte kennbar gemacht werden. Das Kriminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt ſolchen dem Kreisamte, welches ihn ſogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Kriminalgerichten, und politiſchen Obrigkeiten ſeines Kreiſes mittheilet: zugleich iſt eine Abſchrift an die Landesſtelle einzuſenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesſtellen, wie auch nach Beſchaffenheit der Umſtände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. Inhalt und Beförderung derſelben.

§. 488.

Das Kriminalgericht, oder die politiſche Obrigkeit, ſo einen Steckbrief erhält, hat denſelben ſogleich allen ihren zur öffentlichen

lichen Wachſamkeit beſtellten Beamten, und den Vorſtehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen ſelbſt alle zweckmäſſige Vorſorge getragen, ſondern auch durch ſie Jedermann, beſonders aber jeder Hausvater aufmerkſam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beſchriebenen ähnliche Perſon vorkommen ſollte.

§. 489.

e) Beſchreibung, und Kundmachung des Gegenſtandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, ſo iſt auch bey der Beſchreibung und Kundmachung des geſtohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenſtandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere, oder Münzen ſich zu benehmen. Wenn eine ſolche Beſchreibung Gegenſtände von gröſſerem Werthe, oder von ſolcher Beſchaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden iſt, durch ihre Bekanntmachung den Thäter ſelbſt zu entdecken, oder noch ferneres Uibel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entſchädigung zu verſchaffen; ſo kann die Bekanntmachung

ſo-

ſogleich vorgenommen werden. Bey Beſchreibungen verfälſchter öffentlicher Kreditspapiere, oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geſchehen, welches ſich darüber mit der Landesſtelle in das Vernehmen zu ſetzen hat. Die Kundmachung geſchieht, wie bey Steckbriefen. Auch iſt bey ſolchen Beſchreibungen Jedermanns Pflicht, den beſchriebenen Gegenſtand, ſobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 490.

Bedingungen des Kriminalverfahrens wider einen Abweſenden.

Kann aller verſuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beſchuldigte nicht betreten werden; ſo hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, ſo weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet iſt, bis zur Anhaltung des Beſchuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufſehen erwecket hat, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen läßt, und, wenn weder der Thatbeſtand, noch die Perſon des Thäters einem Zweifel unterliegt; ſo kann auch wider

der den Abweſenden, und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer ſolchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigſtens einige Wirkung gegen die Perſon des Thäters hervorzubringen fähig iſt.

§. 491.

Berufung durch Edict.

Ob nun ein ſolches Verfahren einzuleiten ſey: darüber hat das Kriminalgericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung iſt der Abweſende, oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In dieſem Edicte iſt der Vorname, Zuname, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, deſſen er beſchuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über dieſe Beſchuldigung Rede und Antwort zu geben, ſich längſtens binnen ſechzig Tagen vor das Kriminalgericht zu ſtellen habe.

§. 492.

Zweytes Edict.

Erſcheint der Vorgerufene binnen der angeſetzten Friſt nicht; ſo wird die Vorrufung

fung vermittelſt eines zweyten Edictes wiederholet. Dieſes Edict ſoll nebſt dem Namen, und Stand des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den weſentlichen Umſtänden, die auf die ſtrengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene ſich binnen ſechzig Tagen vor das Kriminalgericht ſtellen ſoll, widrigen Falls er als des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig würde geachtet werden.

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte.

Das eine, und andere Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beſchuldigte ſeinen bekannten Wohnſitz hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichtes iſt, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeſchlagen, und während der Friſt des Edictes, wenn der Vorgerufene indeſſen nicht angehalten worden, wenigſtens einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, einge-

gerücket werden. Auch iſt eine Abſchrift davon an das Obergericht einzuſenden, damit, beſonders in ſehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen iſt, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaſſet werde.

§. 494.

Erſcheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erſte, oder zweyte Vorrufung; ſo iſt der allgemeinen geſetzmäſſigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er ſich vor ein anderes Gericht; ſo hat daſſelbe ihn an das Kriminalgericht, von welchem die Einberufung geſchehen iſt, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 495.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines ſicheren Geleites; ſo kann dieſes zwar nicht darauf, daß er vom Unterſuchungs-Prozeſſe, und der Aburtheilung verſchont bleiben, oder niemals angehalten werden

ſoll

ſoll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zuſicherung geben, daß er während der Unterſuchung ſo lange auf freyem Fuſſe bleiben ſoll, bis gegen ihn rechtliche Beweiſe von dem angeſchuldeten Verbrechen, und der Unſtatthaftigkeit ſeiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine ſolche, beſchränkte Ertheilung des ſicheren Geleites aber kann von dem Kriminalgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen iſt, geſchehen; und, wenn ſie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget iſt, bleibt dennoch das Kriminalgericht zu ſolchen Vorſichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beſchuldigten, ſo weit es ohne wirklichen Verhaft möglich iſt, zu hindern geeignet ſind.

§. 496.

In wie fern die Strafloſigkeit zugeſichert werden könne?

Sollte aus beſonders wichtigen Urſachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Weſen äußerſt gelegen ſeyn, und dieſe nicht anders, als durch ſeine freywillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zuſicherung der Strafloſigkeit

zur

ur Bedingung ſetzen; ſo ſollen dieſe Ver-
hältniſſe von dem Obergerichte der ober-
ten Juſtizſtelle, von dieſer aber dem Lan-
desfürſten vorgeleget, und von daher die
Entſcheidung gewärtiget werden, ob, und in
wie weit eine Zuſicherung der Strafloſig-
keit Statt zu finden habe.

§. 497.

Wäre auch die zweyte Friſt der
Vorrufung fruchtlos verſtrichen; ſo hat
das Kriminalgericht den Vorgerufenen nach
der bey ſeiner Abweſenheit gegen ihn geführ-
ten Unterſuchung abzuurtheilen. Bey ſol-
cher Aburtheilung ſind die wider den Vor-
gerufenen vorhandenen Beweiſe ſo zu be-
trachten, als ob er dagegen Einwendungen
zu machen, oder ſich zu rechtfertigen, unver-
mögend wäre, und iſt ſelber nach den Um-
ſtänden, die in dem zweyten Vorrufungs-
Edicte angezeiget worden, als des Verbrechens
geſtändig zu halten. Die Berathſchlagung,
und Schöpfung des Urtheiles geſchieht ganz
auf die Art, als ob das Verfahren wider
einen ordentlich angehaltenen Verbrecher

wäre

wäre geſchloſſen worden. Das geſchöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von dieſem aber mit ſeinem Gutachten der oberſten Juſtizſtelle, und wenn auf Todesſtrafe erkannt wird, von der oberſten Juſtizſtelle mit ihrer Meinung dem Landesfürſten vorgeleget werden.

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abweſenden, oder Flüchtigen auf Beſtrafung gefällten Urtheiles geſchieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen beſtimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesſtrafe verhänget iſt, ein Galgen errichtet, und daſelbſt das Strafurtheil ſolchergeſtalt angeſchlagen, daß es der Vorübergehende leicht leſen, aber Niemand abreiſſen, und ſonſt vertilgen könne. Das Urtheil iſt durch drey auf einander folgende Tage alſo angeheftet zu laſſen, nebſt dem dreymal in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlaſſen worden.

§. 499.

Wirkung. So weit ein ſolches Urtheil den Verluſt des Adels verhänget, und ſo weit aus demſelben die in dem §. 23. erwähnten allgemeinen Wirkungen entſtehen, muß es auch bey fortdauernder Abweſenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; ſo iſt ungeachtet, des vorher auf ſein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Kriminalgerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu ſchöpfen.

Sechzehntes Hauptſtück:

Von

dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes. Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes ver-

anlaſſen, welches darin beſteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeſte unterſucht, der Schuldige ſogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

§. 501.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nämlich nach §. 66. bey einer Volksbewegung, oder Zuſammenrottung ſo weit kömmt, daß zur Herſtellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: Daß Aufruhr iſt, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesſtelle in Einverſtändniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge ſteht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach geſtillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgeſetzet werden. I. Fall des Standrechtes.

§. 502.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geſchehen, das Stand- Einleitung zum Standrechte.

recht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu dieſem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beſchaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demſelben Tage, oder wenn dieſes nicht möglich iſt, am folgenden Tage daſelbſt eintreffen wird, zu beſtimmen;

b) fünf in dem Kriminalrichteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Beſetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorſitz anzuweiſen, auch einen Gerichtsſchreiber beyzuziehen;

c) ſich mit dem nächſten Militarkommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft einzuvernehmen;

d) der politiſchen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, aufzutragen, ſich ſelbſt, oder durch einen abgeordneten Beamten ein-

zu-

zufinden, und die Anſtalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthſchaften an einem zur Gerichtshaltung ſchicklichen Orte bereit ſeyn, und, wenn es nöthig würde, ſogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für dieſen Fall ein Seelſorger, und ein Scharfrichter zur Hand ſey.

§. 503.

Jeder, der zur Beſetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, iſt unter ſtrenger Verantwortung ſchuldig, ſich, mit Hintanſetzung aller andern Geſchäfte zur beſtimmten Zeit, und an dem beſtimmten Orte einzufinden.

§. 504.

Sobald alles gehörig vorbereitet iſt, wird in den Gegenden, wo Aufruhr iſt, unter Trommelſchlag kundgemacht: Das Standrecht ſey nun in ſeiner Wirkſamkeit. Jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch

Kundmachung, und Wirkung deſſelben.

fer-

ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde beſtrafet werden. Nach dieſer Verkündigung iſt die Anſtalt zu machen, daß diejenigen, die ſich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen, und Gewaltthätigkeiten der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne beſcheidene Kommiſſäre beyzugeben ſind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

§. 505.

II. Fall des Standrechtes.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um ſich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieſes Mittel anzuwenden, iſt der oberſten Juſtizſtelle, im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieſes Verfahrens in

dem

dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieſer Kundmachung ein ſolches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber beſtehen, handfeſt gemacht; ſo iſt jede Obrigkeit ſchuldig, ſolches ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungeſäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502. erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte iſt wegen zuverläßiger Erforſchung der Umſtände, und der eigentlichen Beſchaffenheit der That, Aufſuchung der Beweiſe, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beſchuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in dieſem Geſetzbuche verordnet iſt: aber die weſentlichſten Unterſcheidungszeichen des Verfahrens im Standrecht ſind:

a) daß das ganze Verfahren von ſeinem Urſprunge an, bis zum Ende vor dem verſammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geſchieht;

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Beſtrafung das Standrecht zuſammengeſetzet iſt; daß folglich auf Nebenumſtände, oder ſonſt etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu ſehen, die Ausforſchung der Mitſchuldigen zwar nicht außer Acht zu laſſen, jedoch die Schöpfung, und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitſchuldigen nicht aufzuhalten iſt;

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beſchuldigten geſchöpfet, und ſogleich vollzogen werden muß.

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte iſt daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Unterſuchung nicht gebun-

bunden. Nur hat der älteſte Beyſitzer bey der Berathſchlagung vorzutragen; was er nach Beſchaffenheit der Umſtände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer ſey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor ſich bringen zu laſſen, auch ſo lange anzuhalten, als es wegen Gegenſtellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beſchuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig iſt. Der älteſte Beyſitzer hat die Fragen zu ſtellen, und dieſelben, ſo wie die Antworten, dem Gerichtsſchreiber zum Protocolle in die Feder zu ſagen. Bey der Berathſchlagung ſoll der Vorſitzende die Stimmen der Beyſitzer nach dem Alter im Richteramte ſammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen ſchöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beſchuldigten dem ordentlichen Kriminalgerichte zur Behandlung überliefern.

§. 508.

Art der Beſtrafung.

Bey dem Standrechte iſt die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Stran-

ge.

e. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre, eringeren Antheil genommen haben, ſol- en dann, wann das abſchreckende Beyſpiel chon durch die Hinrichtung eines oder ndern Hauptſchuldigen bewirket wird, zu er in dem §. 69. verordneten Leibesſtrafe, velche hier mit öffentlicher Züchtigung zu erſchärfen iſt, verurtheilet werden.

§. 509.

Wäre das dem Beſchuldigten zur Laſt liegende Verbrechen binnen der beſtimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwieſen; wäre aber auch ſeine Schuldloſigkeit nicht zureichend dargethan; ſo iſt derſelbe ſammt den Unterſuchungsacten an das ordentliche Kriminalgericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 510.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället iſt; muß dieſes ohne Verzug kund gemacht, und Anſtalt getroffen werden, damit ſogleich in dem tauglichſten

Or-

Orte das Strafgerüſt errichtet, und das Urtheil ungeſäumt vollzogen werde.

§. 511.

Wenn das ſtandrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; ſind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf ſeine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 512.

Ohne Geſtattung eines Rekurſes.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs, und kein Gnadengeſuch Statt.

§. 513

Protocollirung der ganzen Behandlung, und Einſendung an das Obergericht.

Uiber die Vorgänge im Standrechte iſt ein ordentliches Protocoll zu führen, in daſſelbe alles Weſentliche, beſonders, was die eigentliche Beſchaffenheit der That, und die Beweiſe betrifft, ſammt den bey der Berathſchlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protocoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längſtens drey

Ta-

Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzuſenden.

Siebenzehntes Hauptſtück:

Von der Entſchädigung, und Genugthuung.

§. 514.

Wirkſamkeit des Kriminalgerichtes zur Entſchädigung: I. Durch Zurückſtellung des entzogenen Guts.

Das Kriminalgericht iſt verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in ſo fern von Amts wegen zurück zu verſchaffen, als dieſes Gut bey der Unterſuchung unter der Habſeligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem ſolchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Dieſe Zurückſtellung geſchieht entweder von dem Kriminalgerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen iſt;

oder

oder vermittelſt ſeiner Verwendung bey der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich iſt. Das Kriminalgericht hat ſich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der ſein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 515.

II. Durch gütliche Verwendung, oder Anweiſung an den redlichen Beſitzer.

Iſt das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der ſich keiner Theilnehmung ſchuldig gemacht hat, auf eine zur Uibertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; ſo ſoll zwar das Kriminalgericht ſich ebenfalls verwenden, daß der Beſitzer ſich zur Abtretung in Güte bequeme; ſo fern jedoch dieſes nicht bewirket werden kann, hat das Kriminalgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Beſitze ſeines Gutes ſey, damit er im ordentlichen Wege ſein Recht ſuchen könne.

§. 516.

Nach geführtem Beweiſe des Eigenthums.

Ehe das Kriminalgericht Jemanden dasjenige zurück ſtellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anſpricht,

ſpricht, muß bewieſen ſeyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder ſonſt Inhaber davon geweſen ſey. Dieſer Beweis wird bey vorhandenem Geſtändniſſe des Verbrechers durch die beſchworene Beſtätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollſtändig gemacht. Auch bey mangelndem Geſtändniſſe des Verbrechers iſt zu einem ſolchen Beweiſe genug, wenn a) durch die Unterſuchung dargethan iſt, daß das Verbrechen an demjenigen, der ſich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden; b) dieſer die Sache kennbar, und mit ſolchen Merkmalen beſchreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt ſeyn können; und c) ſeine Angebung mit einem Eide beſtätiget.

§. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

Iſt das Eigenthum, oder das Inhaben erwieſen; ſo muß das angeſprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber ſogleich zurück geſtellet, oder wieder verſchaffet werden, wenn gleich die Unterſuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr iſt das Kriminalgericht verpflichtet, die Eigenthümer frem-

der

der, in der Unterſuchung vorkommender Habſeligkeiten, ſo bald es geſchehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Unterſuchung ein nach allem Anſcheine fremdes Gut gefunden wird, der Beſchuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beſchuldigten Niemand ſich mit einem Anſpruche des Eigenthumes gemeldet hat, ſoll das Kriminalgericht die Beſchreibung eines ſolchen Gutes auf eine Art abfaſſen, daß zwar daſſelbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige weſentliche Unterſcheidungszeichen verſchwiegen werden, um die Bezeichnung derſelben dem Eigenthümer als den Beweis ſeines Rechtes vorzubehalten.

§. 518.

Eine ſolche Beſchreibung iſt an denjenigen Orten, wo der Beſchuldigte ſich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthü-

mer

mer aufgetragen wird, ſich binnen Jahresfriſt zu melden, und ſein Recht zu beweiſen; widrigen Falls das beſchriebene Gut veräuſſert, und das Kaufgeld indeſſen bey dem Kriminalgerichte aufbehalten werden würde.

§. 519.

Wenn binnen dieſer Friſt Niemand ſich mit einem Rechte auf die beſchriebenen Habſeligkeiten meldet; hat das Kriminalgericht die Einleitung zu treffen, daß dieſelben von dem Civilgerichte des Ortes, wo ſie befindlich ſind, durch öffentliche Verſteigerung verkaufet, und das gelöſte Geld ihm, Kriminalgerichte, übergeben werde. Bis zur geſetzmäßigen Verjährungsfriſt kann der rechtmäßige Eigenthümer, der ſein Eigenthumsrecht zu beweiſen vermag, die Abfolgung dieſes Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfriſt fällt daſſelbe der Kaſſe zu, aus welcher insgemein die Kriminalgerichtskoſten beſtritten werden.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es ſich ohne Gefahr des

Ver=

Verderbniſſes durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Koſten verbunden; ſo iſt die Veräußerung durch öffentliche Verſteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, muß die umſtändliche Beſchreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöſte Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und dieſe Aufzeichnung den Unterſuchungsacten beygeleget werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entſchädigung durch Zuerkeñung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verſchaffet werden kann, iſt das Kriminalgericht zwar verpflichtet, bey der Unterſuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entſtanden ſey. In dem Urtheile aber iſt nur dann etwas in Beziehung auf die Entſchädigung zu beſtimmen, wann der Betrag des Schadens, und die Perſon, der die Ent-

ſchädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverläſſig erhellet. In dieſem Falle ſoll das Kriminalgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß ſchöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entſchädigung zu leiſten ſey; und dieſes Erkenntniß iſt jedem, dem eine Entſchädigung zugeſprochen worden, von dem Kriminalgerichte zuzuſtellen.

§. 523.

Wirkung derſelben.

Ein ſolches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entſchädigung zuerkannt iſt, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Exekuzion anrufen kann. Er iſt aber durch dieſes Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entſchädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Kriminalgerichtes beſtimmet iſt, zu erweiſen vermag.

§. 524.

IV. Mittel: Anweiſung auf den Rechtsweg.

Findet das Kriminalgericht ſich außer Stand, mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, wem eigentlich eine Entſchädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin dieſe Entſchädigung zu beſtehen habe; ſo hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entſchädigung im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen, bevorſtehe. Wenn nun Jemand, um dieſes ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, ſich der Beweiſe halber bey dem Kriminalgerichte meldet, iſt ihm das Einſehen der Unterſuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu geſtatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen ſeines Rechtes dienlich ſeyn können. Von ſolchen Stellen müſſen ihm auch auf Verlangen Abſchriften hinausgegeben werden.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten iſt immer nur in dem

gewöhnlichen Rechtswege zu ſuchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Unterſuchung und geſchöpftem Urtheile die Beweiſe auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Kriminalgerichte einzuholen, befugt iſt.

Achtzehntes Hauptſtück:

Von den Kriminalkoſten.

§. 526.

Taxfreye Verrichtungen.

Alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenheiten, ſie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, ſind von Amts wegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in dieſem Geſetze ausdrücklich geſtattet iſt. Die aus ſolchen Verhandlungen entſtehenden Schriften ſind von dem Stempel und bey der Verſendung von Entrichtung eines Poſtporto, nach den dar-

darüber beſtehenden beſonderen Anordnungen befreyet.

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müſſen von den Gemeinden durch Vorſpann, ohne Entgeld, geleiſtet werden.

§. 528.

Eben ſo ſind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umſonſt abzugeben ſchuldig. Wenn ſie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft ſind, muß ihnen die Fuhr, und Koſt vergütet werden.

§. 529.

Taxe a) zur Entſchädigung des Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung ſeiner Perſon zu Gericht den Verdienſt entbehren muß, iſt der gewöhnliche Taglohn zu erſetzen.

§. 530.

b) für die Wache zur Uiberlieferung;

Jedem bey Uiberlieferung eines Verhafteten von dem Kriminalgerichte zur Bewachung beſtellten Manne vom Militar- und Civilſtande ſollen für die Meile Weges ſo-

wohl

wohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn ſie an einem Orte ſich mit dem Uiberlieferten aufhalten müſſen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

§. 531.

Dem Dolmetſcher, der nach dem §. 356 einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Kriminalgerichtes Dienſte, oder in öffentlicher Bedienung ſteht, für jeden Tag höchſtens ein Gulden.

§. 532.

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienſte des Kriminalgerichtes ſtehen, ſind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

§. 533.

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22 beſtimmte Brandmarkung vornimmt, ſind drey Gulden zu bezahlen.

§. 534.

§. 534.

Die in den vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Gebühren ſind von dem Kriminalgerichte ſogleich, als ſie verdienet ſind, zu bezahlen. Demſelben ſteht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung ſich an dem Beſchuldigten zu erholen, in ſo fern dieſer zu dem Erſatze der Koſten verfället wird, und ſein Vermögen rechtmäßig zulanget.

Vorſchuß der Koſten durch das Kriminalgericht.

§. 535.

Auf gleiche Art iſt das Kriminalgericht befugt, a) für die Verpflegung des Beſchuldigten im Verhafte, wenn ihm ſolche nach dem §. 313 verſchaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer; b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

§. 536.

Wird der Beſchuldigte für ſchuldlos erkannt; ſo muß er auch von dem Erſatze der Koſten losgezählet werden; und das Kriminalgericht kann nur in dem Falle, daß die Unterſuchung durch eine nachher falſch befun-

Erſatz der Kriminalkoſten von dem falſchen Anzeiger;

undene Anzeige veranlaſſet worden wäre, en Anzeiger um den Erſatz belangen.

§. 537.

Wird der Beſchuldigte für ſtraffällig erannt, oder die Unterſuchung nur aus Abjang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erläret; ſo muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Kriminalgerichte, die Koſten zu erſetzen, ſchuldig ſey. Dieſer Eratz kann aber aus ſeinem Vermögen nur in o weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptſtamm ſeiner Erwerbung nicht geſchmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leitung einer Entſchädigung, oder zur Ernähung der Seinigen obliegen. Wegen des Koſtenerſatzes ſoll die Vollziehung des Urtheiles nach ſeinem übrigen Inhalte niemals verſchoben werden.

§. 538.

Bey einem Standrechte hat die Gemeine, durch welche zu dem ſtandrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Koſten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Koſt

für

für alle dabey nothwendigen Amtsperſonen begriffen iſt. Der Kreishauptmann hat dieſe Koſten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Erſatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu ſuchen.

§. 539.

Alles, was der Koſten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346. gemäß bey jeder Unterſuchung zu führen iſt, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Kriminalgericht ſich zu allen Zeiten auszuweiſen im Stande ſey, daß bey der Aufrechnung die Vorſchrift nicht überſchritten, und die Zahlung denjenigen, denen ſie gebühret, geleiſtet worden. Ausweiſung über die aufgerechneten Koſten.

Neun-

Neunzehntes Hauptſtück:

Von
dem Zuſammenhange der Kriminalgerichte, und Obergerichte in Kriminal-Sachen.

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Kriminalangelegenheiten: I. wechſelſeitige Unterſtützung der unteren Kriminalgerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder ſeiner Mitſchuldigen;

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müſſen die Kriminalgerichte unter ſich im Zuſammenhange und enger Verbindung ſtehen, und mit gegenſeitigem Verſtändniſſe auf das thätigſte einander hülfliche Hand bieten. Dieſes Vernehmen muß insbeſondere gepflogen werden, wann bey einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforſchung ſeines Lebenswandels Spuren erſcheinen, daß er ſchon bey einem andern Kriminalgerichte im Verhaft geweſen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Kriminalgerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden,

den, die auf einen Thäter weiſen, welcher mit dem gegenwärtig in der Unterſuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitſchuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden ſind, deſſen der Verhaftete beſchuldiget wird.

§. 541.

oder b) der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecheriſchen Gegenſtände beſtimmten Oerter;

In gleichem Verhältniſſe müſſen die Kriminalgerichte nach Beſchaffenheit ihrer Lage ſich gegenſeitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher ſich verſammeln, ſich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo ſie Gegenſtände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung deſſelben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen laſſen; oder, wo ſie, durch Verbrechen an ſich gebrachte Habſeligkeiten veräußern.

§. 542.

c) zur Erforſchung der Urſachen zunehmender Verbrechen;

Eben ſo haben die Kriminalgerichte zu ihrem Zwecke gemeinſchaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher ſich häu-

fen,

en, weil vielleicht die politiſche Obrigkeit
s an der erforderlichen Sorgfalt mangeln
äßt, oder die zur Hintanhaltung der Ver-
brechen beſtehenden Vorſichten und Anord-
nungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil
beſondere Umſtände Gelegenheit, und Er-
leichterung zu Verbrechen geben.

§. 543.

Wenn ein Kriminalgericht Loſungen oder Zeichen erfährt, deren ſich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um ſich untereinander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von beſondern Erfindungen, Kunſtgriffen, und Wegen erhält, wodurch ſie ſich die Ausführung ihrer Uibelthaten erleichtern; ſo müſſen die Kriminalgerichte ſolche einander mittheilen, um die Kenntniß dieſer Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerkſam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu ſichern. Zugleich müſſen ſolche beſondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anſtalten zu treffen, und

Ver-

Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 544.

e) durch Mittheilung von Acten.

In dieſen und ähnlichen Fällen müſſen nicht nur die Kriminalgerichte derſelben Provinz, ſondern, ſo weit es von Wirkung ſeyn kann, auch die der geſammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinſchaftlichen Endzwecke anwenden, ſich gegenſeitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urſchrift, ſo weit ſie entbehrlich ſind, oder in genauer Abſchrift zuſenden.

§. 545.

Mittel hierzu, a) die Führung eines Einreichungsprotocolles;

Zu ſolchem Ende iſt bey jedem Kriminalgerichte ein Einreichungsprotocoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, ſo weit ſie nicht zu den in dem §. 346. vorgeſchriebenen beſondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden ſollen.

§. 546.

§. 546.

Uiber die zur Regiſtratur hinterlegten Acten hat das Kriminalgericht ein Nachſchlagungsprotocoll zu führen. In dieſem ſind die Geſchäfte folgender Maſſen abzuſöndern: a) in ſolche, wo dem Kriminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden ſind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in ſolche, wo dem Kriminalgerichte Verbrecher entweder nach bloſſer Beſchreibung, oder auch mit dem Namen, und ihrer eigentlichen Beſtimmung bekannt geworden, ohne daß man ſich der Perſon hat verſichern können; c) in ſolche, wo die Unterſuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in ſolche, wo die Unterſuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in ſolche, wobey die Verhandlung wegen Ausforſchung der Theilnehmer, oder Mithelfer noch fortzuſetzen iſt. Uibrigens müſſen die Nachſchlagungsprotocolle alle Umſtände, nach welchen ein Kriminalgericht dem anderen die in den vorhergehenden Paragraphen ange-

zeigte

zeigte Hülfe leiſten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Regiſtratursacten andeuten, woraus die näheren Umſtände erforderlichen Falles erſehen werden können.

§. 547.

c) ſorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Regiſtratur;

In der Regiſtratur ſind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Unterſuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Kriminalgerichte gehörigen Acten ſind nach den verſchiedenen Gegenſtänden einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück iſt von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen iſt, zu bezeichnen. Hat ein Actenſtück mehrere Beylagen; ſo iſt jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptſtücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in dieſem Geſetzbuche beſtimmten Fällen ſoll Niemanden eine Einſicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denſelben verabfolget werden.

§. 548.

§. 548.

d) genaue Regiſter hierüber.

Um die Nachſuchung zu erleichtern, müſſen die Nachſchlagungsprotocolle, und Regiſtratursacten, mit genauen Regiſtern in alphabetiſcher Ordnung verſehen ſeyn, in welchen eben dieſelbe Sache unter verſchiedenen Geſichtspuncten eingetragen ſeyn muß; nämlich a) unter dem Namen des Beſchuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die ſogenannten Spitznamen, nicht außer Acht zu laſſen ſind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Namens zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Namen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens ſelbſt.

§. 549.

II. Oberaufſicht des Obergerichtes. Wirkſamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte,

Das Obergericht in Kriminal-Sachen hat darauf zu ſehen, daß die Kriminalgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz beſtehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Daſſelbe hat, wenn wegen eines vor-

vorgefallenen Anſtandes Anfrage geſchieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Kriminalgericht zu unterſtützen, wann dieſem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Daſſelbe hat auch die Kriminalgerichte, die ſich Nachläßigkeit in Amtsgeſchäften zu Schuld kommen laſſen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu beſtrafen.

§. 550.

b) durch Wachſamkeit in Rückſicht der einzuſendenden Quartalstabellen: Uiber die Unterſuchten;

Damit das Obergericht in ſtäter Uiberſicht der ihm untergeordneten Kriminalgerichte verbleibe, muß jedes Kriminalgericht von drey zu drey Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Unterſuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einſenden, und ſich erforderlichen Falles ausweiſen können, dieſe Tabelle drey Tage nach verfloſſenem Quartale zur Einſendung aufgegeben zu haben. Dieſe Tabelle iſt nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptſtückes beygefügten Formulare genau, und mit aller Zuverläßigkeit abzufaſſen. Die Beſchuldigten, über welche die

Unterſuchung noch nicht durch Urtheil geendiget iſt, müſſen jedesmal in die folgende Quartalstabelle übertragen werden.

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter;

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingeſendet wird, muß das Kriminalgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen iſt, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieſes zur vorgeſchriebenen Zeit berichtet werden.

§. 553.

und die Urſachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Kriminalgerichten ſowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, ſammt den Gründen derſelben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Unterſuchungen,

gen,

gen, und der Aufſicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken ſeyn.

§. 554.

c) durch genaue Prüfung dieſer Tabellen u. Berichte;

Das Obergericht iſt verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumſeligkeit wahrgenommen wird, das Geſchäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umſtändlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu ſchaffen, wenn etwa das Kriminalgericht das Geſchäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey iſt mit Vorſicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entſtehe, der Fortgang der Unterſuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 555.

d) durch Einſendung genauer Jahrestabellen, an die oberſte Juſtizſtelle;

Aus den Quartalstabellen ſämmtlicher Kriminalgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550 vorgeſchriebenen Formulare zu verfaſſen, und ſolche in den nächſten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres

der oberſten Juſtizſtelle einzuſenden. In dem Einbegleitungsberichte iſt mit Sorgfalt und Uiberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in dieſem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichſten Urſachen dieſes Unterſchiedes beſtehen mögen; ob die Kriminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derſelben ſich Gebrechen zeigen; und was ſonſt für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbeſſerung in der Juſtizverwaltung führen können, damit auch die Hofſtelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand geſetzt werde.

§. 556.

Jedes Kriminalgericht ſoll von Zeit zu Zeit, wenigſtens einmal des Jahres, unterſuchet, die Gefängniſſe beſichtiget, die Verhafteten, ohne Beyſeyn des Richters, über die Beförderung, mit der ſie verhöret, und über die Art, wie ſie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Unterſuchung,

die

die Protocolle, und Regiſtraturen durchgeſehen, vorzüglich die Genauigkeit, und Richtigkeit der eingeſendeten Quartalstabellen unterſuchet, und das Benehmen des Kriminalgerichtes ſowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorſchrift des Geſetzes zuſammengehalten werden. Dieſe Unterſuchung iſt an dem Orte, wo das Obergericht ſeinen Sitz hat, durch einen von demſelben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher ſeinen umſtändlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorſchlagung der zu ihrer Verbeſſerung dienlichen Mittel zu erſtatten hat. Bey entfernteren Kriminalgerichten iſt die Unterſuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeſchriebenen Kreisviſitation vorzunehmen, jedoch über dieſen Gegenſtand, ein von dem übrigen Viſitationsgeſchäfte abgeſonderter Bericht zu erſtatten, welchen die Landesſtelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

§. 557.

§. 557.

und r) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Dieſe Unterſuchungsberichte hat das Obergericht in Uiberlegung zu nehmen, ſo weit ſolche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Anſehung der übrigen Gegenſtände aber ſein Gutachten an die oberſte Juſtizſtelle abzugeben, und die Entſchließung derſelben zu erwarten.

lle

ns B. U. W. W.

irz 1804.

Nro.	N… B…		Gerichtliche Verhandlung.
1.	De= Ta… Fr…	5.	Iſt den 8. Jänner 1804 des Betruges ſchuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerſtrafe verurtheilet worden.
2.	mit… W… ers… fir…	8. 7.	Da er erſt den 27. März zum Geſtändniſſe des Raubes geſchritten iſt; ſo wird die Unterſuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitſchuldigen, und Zurückverſchaffung des geraubten Gutes, fortgeſetzet.
3.	bu… me…		Das Verfahren wird fortgeſetzet.

Inhalt.

Einleitung.

Erſter Abſchnitt:

Von Verbrechen, und Beſtrafung derſelben.

Seite.

Erſtes Hauptſtück: Von Verbrechen überhaupt. §. 1—8 9

Zweytes Hauptſtück: Von Beſtrafung der Verbrechen überhaupt. §. 9—35 13

Drittes Hauptſtück: Von beſchwerenden Umſtänden. §. 36—38 25

Viertes Hauptſtück: Von Milderungsumſtänden. §. 39—40 27

Fünf-

Inhalt.

Seite.

Fünftes Hauptſtück: Von Anwendung der Beſchwerungs- und Milderungsumſtände bey Beſtimmung der Strafe. §. 41—49 30

Sechſtes Hauptſtück: Von den verſchiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 50—51 33

Siebentes Hauptſtück: Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe ſtörenden Handlungen. §. 52—60 35

Achtes Hauptſtück: Von dem Aufſtande und Aufruhre. §. 61—69 39

Neuntes Hauptſtück: Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §. 70—82 43

Zehntes Hauptſtück: Von der Rückkehr eines Verwieſenen. §. 83—84 49

Eilftes Hauptſtück: Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 85—91 50

Zwölftes Hauptſtück: Von der Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere. §. 92—102 53

Dreyzehntes Hauptſtück: Von der Münzverfälſchung. §. 103—106 57

Vierzehntes Hauptſtück: Von der Religionsſtörung. §. 107—109 60

Fünf-

Inhalt.

Seite.

Fünfzehntes Hauptſtück: Von der Nothzucht, und andern Unzuchtsfällen. §. 110—116 62

Sechzehntes Hauptſtück: Von dem Morde und Todtſchlage. §. 117—127 64

Siebenzehntes Hauptſtück: Von Abtreibung der Leibesfrucht. §. 128—132 69

Achtzehntes Hauptſtück: Von Weglegung eines Kindes. §. 133—135 71

Neunzehntes Hauptſtück: Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung. §. 136—139 . . 72

Zwanzigſtes Hauptſtück: Von dem Zweykampfe. §. 140—146 74

Ein und zwanzigſtes Hauptſtück: Von der Brandlegung. §. 147—150 77

Zwey und zwanzigſtes Hauptſtück: Von dem Diebſtahle und Veruntreuungen. §. 151—168 80

Drey und zwanzigſtes Hauptſtück: Von dem Raube. §. 169—175 88

Vier und zwanzigſtes Hauptſtück: Von dem Betruge. §. 176—184 91

Fünf und zwanzigſtes Hauptſtück: Von der zweyfachen Ehe. §. 185—187 97

Sechs

Inhalt.

Seite.

Sechs und zwanzigſtes Hauptſtück: Von der Verläumdung. §. 188—189 98

Sieben und zwanzigſtes Hauptſtück: Von dem Verbrechern geleiſteten Vorſchube. §. 190—200 . . 99

Acht und zwanzigſtes Hauptſtück: Von Erlöſchung der Verbrechen und Strafen. §. 201—210 104

Zweyter Abſchnitt:

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Seite,

Erſtes Hauptſtück: Von der Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Verbrechen. §. 211—225 111

Zweytes Hauptſtück: Von Erforſchung des Verbrechens und Erhebung der That. §. 226—257 . . 119

Drittes Hauptſtück: Von Erforſchung und rechtlicher Beſchuldigung eines begangenen Verbrechens. §. 258—280 134

Viertes Hauptſtück: Von Verhaftung und ſummariſcher Abhörung des Beſchuldigten. §. 281—306. 148

Fünftes Hauptſtück: Von den Unterſuchungs-Gefängniſſen. §. 307—333 160

Sech-

Inhalt.

Seite.

Sechſtes Hauptſtück: Von dem ordentlichen Unterſuchungs-Prozeſſe. §. 334—347 178

Siebentes Hauptſtück: Von dem ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten. §. 348—373 185

Achtes Hauptſtück: Von Abhörung der Zeugen. §. 374—386 205

Neuntes Hauptſtück: Von der Gegenſtellung des Beſchuldigten und der Zeugen. §. 387—395 213

Zehntes Hauptſtück: Von der rechtlichen Kraſt der Beweiſe. §. 396—414 217

Eilftes Hauptſtück: Von dem Urtheile. §. 415—444. 234

Zwölftes Hauptſtück: Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §. 445—461 250

Dreyzehntes Hauptſtück: Von dem Rekurſe. §. 462—470 262

Vierzehntes Hauptſtück: Von Wiederaufnehmung der Unterſuchung wegen neuer Umſtände. §. 471—481 269

Fünfzehntes Hauptſtück: Von dem Verfahren wider Abweſende und Flüchtige. §. 482—499 . . 278

Sechzehntes Hauptſtück: Von dem Standrechte. §. 500—513 290

Sieben-

Inhalt.

Seite.

Siebenzehntes Hauptſtück: Von der Entſchädigung und Genugthuung. §. 514—525 300

Achtzehntes Hauptſtück: Von den Kriminalkoſten. §. 526—539 308

Neunzehntes Hauptſtück: Von dem Zuſammenhange der Kriminalgerichte und Obergerichte in Kriminal-Sachen. §. 540—557 314